**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 92 (1992)

**Artikel:** Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden

Generalkonzils von 1431-1449

Autor: Widmer, Berthe

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118314

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431–1449

von

#### Berthe Widmer

#### Themenstellung

Was auf den folgenden Seiten zu lesen steht, ist in erster Linie als ein Beitrag zur Geschichte Basels gedacht. Auf Grund einer Lektüre vor allem städtischer Urkundenbücher und verschiedenartiger Konzilsdokumente kann man einiges darüber erfahren, wie zur Zeit einer grossen Herausforderung der Stadt durch die hier versammelte Generalsynode wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse sich änderten, man kann auch, sofern man seine Nachforschungen auf das Geleitwesen beschränkt, aus einer besonderen Perspektive die Probleme des Reisens, des Verkehrs, der Nachrichtenvermittlung beleuchten, die Schwierigkeiten der Sicherstellung und Wahrung öffentlicher Ordnung illustrieren, Einblicke in das Rechtsdenken und die Diplomatie gewinnen. Es verlohnt sich zu beachten, welch grosse Bedeutung das Verhalten der Stadt für das Zustandekommen dieser Kirchenversammlung, deren Existenz und Tätigkeit besass, ob solche die Bekehrung der böhmischen Hussiten oder allgemeine Reformen oder Friedensstiftung bezweckten, und es ist nicht reizlos, einmal zu bedenken, von welchen rechtlichen Bestimmungen und von welchen Tätigkeiten der Schutz der Reisenden und die Überwachung fremder Personen mit ihrer Habe abhängig waren, als die uns heute vertrauten Techniken der Hilfsorganisationen, der Kommunikation, Spedition, der Kontrolle und Vereinheitlichung noch fehlten und überlokale Gesetze und überregionale Institutionen weitgehend mangelten, während kleine und kleinste Herrschaften ständig mit ihren Nachbarn in bewaffnetem Streit lagen, Grenzverläufe vielfach unklar waren, Rechtsinhaber und andere Besitzer durch Kauf, Pfand und Tausch dauernd wechselten. Basel hatte Geleit zu gewähren nicht allein, um das Gehen und Kommen von Konzilsgästen zu erleichtern, sondern auch, um ihnen für die Zeit ihres Verweilens Unabhängigkeit zu garantieren. Denn wenn das Konzil der materiellen und der geistigen Unabhängigkeit entbehrte, konnte es nicht ungezwungen beschliessen, nicht juristisch unanfechtbare Dekrete erlassen. Von der Stadt musste das Generalkonzil

die grösstmögliche Sicherheit umso strikter verlangen, als es nicht eine beliebige Versammlung war, sondern die höchste Autorität der Christenheit darstellte, aber bei seinem rein geistlichen Charakter eines weltlichen Arms bedurfte. Zum voraus konnten die Basler bloss ahnen, was das praktisch für sie heissen werde.

Bildet nun zwar die Geleitpraxis der Basler das Hauptthema, so müssen doch in verschiedenen Zusammenhängen auch andere Geleite, solche von seiten der Fürsten und Reichsstädte berücksichtigt werden, vor allem auch die Geleite, die das Konzil selbst gewährte, denn solche gab es wohlvermerkt. Ein Rückblick auf die Generalsynode von Konstanz ist fast unvermeidlich, und auch an die von Siena muss erinnert werden. Indem gezeigt wird, in welcher Weise die Stadt den ihr gestellten Anforderungen genügte, entsteht wohl eine neue Skizze zu einem wohlbekannten Zeitbild, das etwa achtzehn Jahre umfasst, was wenig und viel ist. In der angegebenen Zeitspanne wurden aus Neugeborenen erwachsene Leute, die in Basel gewöhnt und immer neu angehalten wurden, fest zu glauben, dass die Prälaten, die innerhalb der Mauern das öffentliche Leben prägten und ordneten - nicht ohne den Stadtrat -, mit nie erlahmendem Eifer tätig seien, um, unterstützt von geistlichen und weltlichen Mächten Europas, die gesamte Christenheit zu erneuern und die Wahrheit wie die Reform gegen einen uneinsichtigen Papst in Rom hochzuhalten. Eine Jugend lang, eine halbe Generation lang hatte Basel den Ruhm und die Pflichten, die Freuden und Leiden, der Widerpart zu Rom und gar ein zweites Rom zu sein. Es bedurfte nachher eines rechten Kraftaufwandes, um sich auf sein Selbst zu besinnen und auch so zu Ehren zu kommen.

#### Die Wahl Basels zum Konzilsort

Die Stadt erhielt die offizielle Mitteilung von ihrer Wahl zum Konzilsort durch ein päpstliches Schreiben vom 10. April 1424, das den Beschluss der eben beendeten Kirchenversammlung von Siena wiedergab. Martin V. selber hätte einen Ort in Italien vorgezogen, doch musste er froh sein, dass man sich wenigstens nicht auf einen französischen geeinigt hatte¹, wusste er doch, wie sehr gerade die hohe Geistlichkeit Frankreichs die Macht des römischen Stuhles zu vermindern trachtete. Auf Grund eines Dekrets *Frequens*, erlassen 1417 durch das Konzil von Konstanz, war zu errechnen, dass das

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Ragusa, Init., S. 51 ff.; vgl. S. 14 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 50 ff.

Basler Konzil im März 1431 seinen Anfang werde nehmen müssen; es waren sieben Jahre bis dahin, während welcher Bürgermeister, Räte und die Einwohnerschaft einige Vorbereitungen treffen konnten. Indem Papst Martin verschiedene Vorzüge der Stadt aufzählte, hielt er sich nicht bei der ausgezeichneten Verkehrslage auf, er rühmte vielmehr den Frieden in der Gegend (wobei er sich wohl etwas irrte) und hob vor allem den unversehrten Glauben der Bürger hervor, ihr reifes Urteil, ihre Klugheit und ihren Ernst, nicht von ungefähr auch ihre Ergebenheit gegenüber der römischen Kirche und seiner eigenen Person<sup>2</sup>. Aus seiner captatio benevolentiae tönt deutlich der Wunsch heraus, Basel möge über den Ansprüchen der Konzilsherren die Rechte des Papsttums nicht vergessen, und die Adressaten werden - nach all dem, was in den vergangenen Jahrzehnten geschehen war – die Mahnung sehr wohl verstanden haben. Basel sollte sich nicht dazu hergeben, Partei gegen Rom zu ergreifen, sollte nicht Hochburg romfeindlicher Tätigkeit werden, sondern auch päpstlich Gesinnten Sicherheit und Freiheit gewähren.

Dass das Reichsoberhaupt, König Sigismund, der wegen der Kriege gegen die Hussiten - und aus anderen Gründen - der Generalsynode von Siena ferngeblieben war, mit der Wahl Basels einverstanden sei, durfte man für sicher halten; und einen Bischof von Basel brauchte man nicht speziell um seine Meinung zu fragen oder zu benachrichtigen. Denn Johann von Fleckenstein, durch Rom am 8. Januar 1423 im Amt bestätigt<sup>3</sup>, war wie jeder andere Prälat verpflichtet gewesen, sich in Siena zum mindesten vertreten zu lassen, wodurch er an der Wahl seiner Stadt mitzuwirken die Möglichkeit besessen hatte. Übrigens galt für Basel, was für manche andere Bischofsstadt: Mochte der geistliche Herr noch von «unserer» Stadt sprechen<sup>4</sup>, er besass der Gemeinde gegenüber doch so gut wie keine echten Ansprüche mehr. Basels Bürgerschaft war bereits selbständig, hatte Zoll- und Münzrecht 1373, Schultheissengericht und Vogtei 1383/86 – wenn auch nur pfandweise – vom Bischof erworben, den Transitzoll am Rhein übrigens schon 1367 von Kaiser Karl IV.; sie wählte ihre Obrigkeit gemäss einer bischöflichen Handveste von 1337 längst selber<sup>5</sup>, wenn sie auch etwa eine Bestätigung beim frühern Herrn einholte, ja sie schrieb auch schon Steuern aus, ohne sich an diesbezügliche Rechte des Bischofs zu kehren, besass ihren

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 178, S. 176 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Helvetia Sacra, Abt. 1, Bd. 1, Bern 1972, S. 195.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 226, S. 231 heisst es zum 28.11.1426 noch immer: unser statt Basel.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Schönberg, S. 23 ff., 60 ff., nach Heusler.

eigenen Haushalt, ihre eigene Wirtschafts- und Finanzverwaltung, ihre Verkehrs- und Gewerbepolizei und die Möglichkeit einer eigenen Verteidigung und Aussenpolitik<sup>6</sup>. Alle die verschiedenen Aufgaben, die ein Konzil mit sich brachten, mussten von dieser selbständigen Stadt, von ihrer Ratsherrschaft, die von Papst Martin angesprochen war, geleistet werden.

Aus der Zwischenzeit bis 1431 ist so gut wie nichts überliefert, was eindeutig als Vorbereitung Basels auf das grosse Ereignis hin verstanden werden müsste. Freilich wurden Strassen ausgebessert, verschiedene Bauten geplant, Landfrieden geschlossen. Martin V. starb, und blosse vier Tage vor dem für die neue Synode festgesetzten Anfangstermin wurde zu seinem Nachfolger Eugen IV. gewählt, wodurch sich einer der vielen Gründe ergab, derentwegen die geistlichen und weltlichen Herren in Basel auf sich warten liessen. Nur ganz wenige Konzilsbesucher langten noch im Frühling daselbst an, unter ihnen der Dominikaner Johann von Ragusa und Johann Palomar, Archidiakon von Barcelona, und es wurde Sommer, bis der König – noch immer vorwiegend mit dem Hussitenkrieg beschäftigt - durch zwei Schreiben das Konzil zu fördern begann<sup>7</sup>. Diese Briefe, auf Grund von Besprechungen mit dem genannten Dominikaner und anderen Gesandten aus Basel in Nürnberg ausgefertigt, sind für unser Thema wichtig. Denn sie enthalten Aufrufe zum Schutz für die Konzilsteilnehmer, Befehle, diese sicher zu «geleiten».

# Spätmittelalterliches Geleitwesen im allgemeinen

Tatsächlich kann man alles, was Sigismund von den Reichsuntertanen verlangte, unter dem Stichwort «Geleit» zusammenfassen, sofern man – diese Bedingung ist zu beachten – den Ausdruck so, wie zu jener Zeit üblich war, in einem weiten Sinn begreift. Vom 11. Jahrhundert an setzten sich als Bezeichnungen die Termini conducere und conductus durch für eine Sache<sup>8</sup>, die man in der Antike mit Wörtern wie comitari, deducere, comitatus, praesidium wiedergegeben hatte. In erster Linie meinte man mit conducere («geleiten»), wie sich von selbst versteht, ein Mitgehen mit Personen und ihrer Habe von

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Verzicht des Bischofs auf alle Ansprüche gegenüber Basel am 26. Juni 1431, BUB, Bd. 6, Nr. 277, S. 276.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>Ragusa, Init., S. 87 ff. – RTA, Bd. 10, Nr. 101 f., S. 177 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 20 ff.

<sup>\*</sup>Wiederkehr, S. 3, 13 ff., 23 ff.; vgl. das Inhaltsverzeichnis. – Haferlach, S. 1–172. – Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1971 unter dem Stichwort «Geleit» mit Literaturangaben.

einem Ort zum andern, auch ein Befördern, ein schützendes, auch ehrendes Führen und Begleiten über Land und Territorien wie auch über Grenzen hin, aber im Verlauf der Zeit wurde der Ausdruck so sorglos für vielerlei Tätigkeiten, besonders für Schutzfunktionen verwendet, dass von Fall zu Fall erläutert werden musste, wie man die «Geleitszusicherung» zu verstehen habe. Andrerseits zeigte sich freilich eine gewisse Vorsicht, das Wort «Geleit» auszusprechen, als hätte man befürchtet, damit ungewisse Verpflichtungen einzugehen, die man sich lieber vom Leibe halten wollte. Unmöglich, in diesem Artikel eine auch nur vage Vorstellung von den Bemühungen moderner Juristen zu geben, in das alte Dickicht der Geleitsbedeutungen durch Gliederung eine Ordnung zu bringen; und doch muss man wenigstens einige Unterscheidungen zur Kenntnis nehmen, will man begreifen, über wieviele offene Fragen die Geleitspender und Geleitempfänger im Mittelalter hinwegsahen, inwieweit sie Klärung schafften und inwiefern sie einen Wandel des Geleitwesens bedacht oder unbedacht förderten oder duldeten.

Die verschiedenen mit dem Wort conductus belegten Funktionen besassen immerhin einige gemeinsame Merkmale. Sie stellten regelmässig einen Schutz dar, der von einer Schutzmacht, Obrigkeit, geboten wurde und der eindeutig Ausnahmecharakter hatte. Sie wurden für bestimmte Orte und auf Zeit verliehen, auf diese beschränkt; sie sicherten gegen Gefahren der Fremde, waren also nicht für Einheimische an ihrem Heimatort gedacht; und sie verlangten vom Geschützten ein «geleitliches» Benehmen, ohne das die Verpflichtung des Geleitgebers aufhörte".

Übrigens muss man sich vor allem merken, dass diese Ausnahmegunst a) eine Verstärkung von schon bestehendem Schutz sein konnte oder aber b) einen Schutz an Stelle von Schutzlosigkeit, sogar unter Aufhebung einer (fremdenfeindlichen) Rechtsordnung bieten konnte, ja einen Schutz dort, wo – ausdrücklich nach herrschendem, anerkanntem Recht – normalerweise keine Absicherung Platz hatte. Im letzteren Fall wurde zu Gunsten des Geschützten geltendes Recht vorübergehend aufgehoben oder eingeschränkt.

Zur ersten Art a) gehörte in der Regel der gewöhnliche Reiseschutz. Die Territorialherren, die in ihrem Herrschaftsbereich für Ruhe, Ordnung und Frieden sorgen sollten, sicherten – durch Beamte, Vasallen oder auch persönlich – einzelne Reisende oder Gruppen nicht allein durch die üblichen Massnahmen, vielmehr durch besondere, entweder durch Stellung von bewaffneten Begleit-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Wiederkehr, S. 53 f., 29 und passim, 16 ff., 34 ff., 75. – Haferlach, S. 22 ff., 27, 31 ff.

personen (also durch Personalgeleit, lebendiges Geleit) oder dann mit Geleitbriefen, Empfehlungs- und Befehlsschreiben (mit schriftlichem, mit «totem» Geleit), für Grenzübergänge mit «Pässen», gelegentlich auch mit dem einen wie mit dem andern.

Die Art b) mit der Aufhebung oder Einschränkung einer Rechtsordnung oder eines einzelnen Rechts für Zeit und Ort bildete vorwiegend ein notwendiges Korrektiv zum damals noch anerkannten Fehdewesen, zur legalen Privatrache und Selbsthilfe. Ohne diese privaten Rechte zu leugnen, konnte man sie dank dem Geleit vorübergehend ausschalten. Sogar gegen öffentlich-rechtliche Rechtsvorgänge, wie gerichtliche Untersuchungen und behördliche Strafverfahren, konnte ein Geleit abschirmen, wenn es als eine Art «beweglich gemachtes Asyl» gehandhabt wurde<sup>10</sup>. Einem Angeklagten, einem notorischen Übeltäter wurde dann entweder durch den Richter selbst oder durch eine Drittinstanz (Territorialherrn, Stadtrat etc.) für seinen Weg zum Gericht und eventuell auch für seinen Rückweg Sicherheit geboten, vor allem gegen Verfolgungen durch Kläger, Verwandte und Verbündete seines Opfers. Wichtig war dann anzugeben, wo und wie lange das Geleit dauere und ob es dem Angeklagten einzig zum rechten gewährt werde oder aber zum rechten, bi dem rechten und wieder vom rechten bis an sin gewarsam<sup>11</sup>. Allen Personen, die in irgend einen Rechtsstreit verwickelt waren, musste wegen der ihnen hieraus entstandenen besonderen Gefahr auf ihr Begehren hin ein solches prozessuales Geleit gegeben werden, wollte man verhindern, dass sie aus lauter Angst sich weigerten, den Weg zum Gericht zu gehen. Schliesslich kann man auch das «Kriegsgeleit» zur zweiten Art der Sicherung rechnen, denn auch dieses hob geltendes Recht, Fehdepraxis auf, etwa zum Schutz von Verhandlungspartnern oder zur Begehung von Feiertagen, zur Deckung von Privatleuten wie Händlern und Pilgern. Letztgenannter Schutzgewährung gab man vielerorts den Namen «Tröstung».

Das Geleitwesen blühte ganz merklich mit der verstärkten Entwicklung der Städte, des Fernhandels und Verkehrs auf; es wehrte der Gewalttat und förderte den Frieden. Die Geleite, welche von Stadtherren oder – in verselbständigten Gemeinden – von Gemeinderäten einem Fremden auf Bitte hin gewährt wurden, dienten ihrerseits verschiedenen Zwecken; sie boten Schutz sehr häufig den Schuldnern, die in der Stadt Gläubiger oder deren Verbündete, Verwandte wussten, vor Festnahme; sie bewahrten Übeltäter vor Privat-

<sup>10</sup> Wiederkehr, S. 62 ff.

<sup>11</sup> Wiederkehr, S. 30, Anm. 85.

rache und Schuldlose, die innerhalb der Mauern Todfeinde fürchteten, vor einem gleichen Schicksal. Sie sicherten unter Umständen nicht allein gegen Selbsthilfe, sondern auch vor ordentlichen Gerichtsverfahren; sie stärkten ganz allgemein den Stadtfrieden<sup>12</sup>. Auf bestimmte Anlässe hin – wie Märkte, Kongresse, Reichstage, Kirchenfeste - wurden die Obrigkeiten eines Ortes durch Boten auswärtiger Besucher rechtzeitig um Geleit angegangen, worauf sie es Einzelpersonen und häufiger grösseren Mengen, ja Massen zubilligten, zumeist bloss mündlich, jedoch auf Grund bestehender Stadtrechte, geschworener Briefe, immer häufiger auch auf Grund von Verträgen, die zwischen ihrem Ort und anderen (handeltreibenden) Orten bestanden. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts vermehrten sich Grossanlässe in den Städten, weswegen auch die Versammlungs- und Massengeleite häufiger wurden. Zusammen mit den Schuldner- und den Übeltätergeleiten, den «prozessualen», bildeten sie die Gruppe der in den Städten weitaus gebräuchlichsten<sup>13</sup>.

Doch blieb die Frage, wer überhaupt Pflicht und Recht habe, offiziell zu geleiten, und die andere, ob dem Schutzgewährenden daraus ein Nutzen erwachsen dürfe. Die Antwort kam aus der Reihe der höchsten Herren und lautete noch im 15. Jahrhundert, unter Hinweis auf eines ihrer Vorrechte: Strassengeleit gehöre einzig den Fürsten, Städte dagegen hätten bloss «schlichtes» Geleit<sup>14</sup>. Diese Unterscheidung zwischen Strassengeleit und schlichtem Geleit wurde immer wieder angeführt. Die Territorialherren kontrollierten auf ihren Gebieten die Teilstücke der alten Überlandverbindungen und behaupteten da die einst königlichen Rechte, während diejenigen Städte, die sich innerhalb dieser Gebiete als Enklaven der Reichsunmittelbarkeit erfreuten, ihre Rechte nicht über die Mauern hinaus auf das umliegende, ihnen nicht zugehörende Territorium und seine Strassen ausdehnen durften. Entgegen der Theorie setzte sich allerdings eine Entwicklung durch, die zu vielen Streitigkeiten führte, dies vor allem dann, wenn Strassengeleit als ein nutzbares ausgegeben wurde, das den Städten als solches schon gar nicht zustehe.

Denn das gegen Entgelt geleistete Geleit gehörte zu den Regalien, die Kaiser Friedrich II. in seinen berühmten Reichsgesetzen von 1232 und 1235 den Landesherren zugestanden und vorbehalten

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>Vgl. den Geschworenen Brief von Luzern aus dem Jahre 1252: Quellenwerk, Bd. 1,1, Nr. 667, S. 297 ff., besonders S. 300.

Wiederkehr, S. 90 Anm. 88; auch S. 29. – Haferlach, S. 3, 20, 81 und passim.
Gebhard Weig, Das ius ducendi der Bischöfe von Würzburg, Diss. Würzburg
1976, S. 48, 53. – Haferlach, S. 163.

hatte<sup>15</sup>. Wenn die Fürsten den Städten das Recht auf Strassengeleit absprachen, dann meinten sie vor allem dieses Regal als Finanzquelle. Sie selber verlangten für Geleitschutz entweder spezielle Taxen oder dann Zoll, diesen gemäss dem erwähnten Reichsgesetz von 1235, denn ebenda war im Paragraphen sieben den Zolleinnehmern mit der Ausbesserung von Brücken und Strassen auch deren Sicherung und der Schutz der Reisenden zur Pflicht gemacht worden. Wiewohl Geleittaxen und Zollabgaben an sich zwei verschiedene Sachen waren, ergab es sich, dass gewisse Herren unter dem Stichwort «Geleit» oft kaum noch etwas anderes als schlechtweg ihre Zolltarife aufführten<sup>16</sup>. Infolge der Vernachlässigung des Strassenschutzes durch solche Herren sahen sich dann eben die Städte nur umso dringender veranlasst, zu dem uneigentlichen Schutzgeleit, das sie innerhalb ihrer Mauern ausübten, also zum prozessualen Geleit, zur Polizeiaufsicht, zur Wahrung des Stadtfriedens, ein quasi-privates und kostenloses Geleit auf ein Territorium hinaus zu bieten. Eine solche städtische Leistung wurde dann nicht nur wegen ihrer Unentgeltlichkeit, sondern auch wegen ihrer Zuverlässigkeit geschätzt, jedenfalls von den einfachen Reisenden, denen sie geboten wurde. Den Herren freilich blieb sie aus politischen Gründen höchst verdächtig, denn immer konnte sie als Mittel zur Erhöhung von Prestige und zur Ausdehnung eines Einflussbereiches eingesetzt werden, also der Eroberung dienen.

# Die königlichen Schutzbefehle vom 2. Juli 1431

Damit sind Rechtslage und Praxis skizziert, die König Sigismund vor Augen hatte, als er am 2. und 7. Juli 1431 – wie oben erwähnt – in zwei verschiedenen Schreiben zu Gunsten von Konzilsbesuchern zum Geleit aufrief. Im ersten wandte er sich an die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren sowie, in schwerfälliger Aufzählung, auch an Potentaten, Regenten, Vögte, Rektoren, Vorsteher, Burggrafen, Kastellane, Amtsleute, Richter, Zolleinnehmer, Grenzwächter, Passhüter, dann an Behörden und Gemeinden grösserer und kleinerer Städte, Dörfer und anderer Orte, um ihnen zu

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones, Bd. 2, S. 192 ff. und S. 241 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> «Geleitbrief» Eberhards von Württemberg von 1322, UB Augsburg, veröffentlicht in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 37 (= Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte), Nr. 32, S. 160 f.; – vgl. Wiederkehr, S. 115 f., 126.

erklären, dass das Konzil bereits begonnen habe und unter seinem königlichen Schutze stehe, worauf er den Angesprochenen erforderliche Pflichten vorschrieb. Die Konzilsbesucher jeden Standes und Grades seien mitsamt Dienerschaft, Gefolge, Hab und Gut bei voller Freiheit und Sicherheit gefahrlos durch Territorien, Städte, feste Plätze, Dörfer und Orte aller Art hindurchzugeleiten, damit sie im ganzen Reich auf allen Wegen, Übergängen, Häfen, Brücken, an allen Stätten und Örtlichkeiten gehen, durchreisen, stehen, verweilen könnten; auf Bitten hin habe man ihnen Sicherheit und Beschleunigung zu verschaffen und den guten Willen zur Beförderung ganz realiter zu beweisen, indem man auch Lebensmittel zu gerechten Preisen anbiete und - sofern es gewünscht werde - Geleitung gewähre, übrigens zu vernünftigen Taxen. Die Befehle hätten durchaus Geltung, ohne durch irgendwelche Freibriefe entkräftet zu werden. Wer ihnen zuwiderhandle, werde den schwersten Unwillen des Königs und des heiligen Reiches auf sich ziehen, wogegen die Hilfsbereiten auf die besondere Gunst des Königs rechnen dürften.

Das Schreiben enthält alles Wesentliche, was in einem königlichen Schutzbrief damals jeweils zu lesen war, und ist in den Wendungen abgefasst, die man aus Formelbüchern oder auch aus älteren Urkunden entnehmen und variieren konnte. Sigismund hatte früher viele ähnliche Briefe ausgesandt, insbesondere zur Zeit und zu Gunsten des Konstanzer Konzils<sup>17</sup>. Die am Briefende angedrohte Strafe wurde nicht mit Namen genannt, doch konnte man wissen, dass im schlimmsten Fall die Reichsacht drohe, die einst den Herzog Friedrich IV. von Österreich getroffen hatte, als durch ihn das genannte Konzil gefährdet worden war<sup>18</sup>.

Sigismund, zwar Quelle allen weltlichen Rechts im Reich, oberster Lehensherr und höchster Friedenswahrer, war auf die Unterstützung der reichszugehörigen Mächte umso stärker angewiesen, als seine Machtbasis in Ungarn und Böhmen lag, während er anderswo im Reich so gut wie nichts besass, was er direkt hätte regieren oder verwalten können. Die Territorialherren regierten weitgehend selbständig, was übrigens auch für reichsunmittelbare Städte und Talschaften galt. Besonders unabhängig durfte sich Basel geben, das seit den Zeiten Karls IV. eine «Freistadt des römischen Reiches» zu sein

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> J. Caro, Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds, in: Archiv f. österr. Geschichte 59 (1880), S. 1–176.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>Darüber G. Fillastre, Gesta concilii Constantiensis, in: Finke, Acta, Bd. 2, S. 15, 26; vgl. unten.

behauptete<sup>19</sup> wie nur noch Köln, Mainz, Worms, Speyer, Strassburg und Regensburg, die nach ihrer Befreiung aus der bischöflichen Schutzherrschaft niemanden mehr als ihren Herrn betrachteten, indem sie auch den Kaiser lediglich als Haupt des Reiches anerkannten und ihm Dienste ausschliesslich in Reichssachen leisteten, deshalb keine anderen Lasten trugen, als dass sie zum Römerzug des Herrschers eine Steuer leisteten und zu christlichen Heerfahrten Mannschaften lieferten oder bezahlten. Somit durfte Sigismund nicht einmal unwidersprochen die Stadt Basel als «unsere» bezeichnen, und wenn im zitierten Schutzbrief vom 2. Juli noch zu lesen steht *in civitate nostra Basiliensi*<sup>20</sup>, so verzichtete er bereits in seiner nächsten Verfügung vom 7. Juli bei der Nennung Basels – vielleicht auf Einsprache hin? – auf das besitzanzeigende Fürwort<sup>21</sup>.

Da oben gesagt worden ist, der Inhalt des königlichen Aufrufes an alle Reichsstände und Untergebenen könne unter dem Begriff «Geleit» zusammengefasst werden, so ist hier anzufügen, dass das Wort conductus immerhin bloss ein einziges Mal darin auftaucht und etwas Einzelnes aus dem Gesamt herauszuheben scheint. Tatsächlich meint es an der gewissen Stelle einzig das als Regal betrachtete Geleit der Fürsten, von dem soeben die Rede gewesen ist. Der König erwähnte dabei sogleich die «Taxen» und verlangte nicht, dass sie den Konzilsbesuchern erlassen würden; er betonte nur, sie müssten angemessen sein, womit er einem allgemein verbreiteten Übel steuern wollte. Und dann sprach er zudem von «erbetenen» und erwünschten Geleiten, um auch das immer häufiger vorkommende aufgedrängte und aufgezwungene auszuschliessen<sup>22</sup>. Eindeutig rechnete er mit Geleitungen über weite Strecken, wie das in Formeln für Reiseschutz üblich war, zählte Kommen, Gehen, Verweilen, Hin- und Herreisen auf, unterliess aber eine sonst häufige Bemerkung, dass weder bestehende Fehden und Kriege, noch irgendwelche geltenden Bündnisse und Verpflichtungen den von ihm verfügten Schutz beeinträchtigen sollten. Er begnügte sich damit, vage auf Verbrieftes hinzuweisen, das dem Königsgeleit keinen Abbruch tun dürfe, und dann schloss er mit der Zeitbestimmung: seine Verfügungen sollten so lange in Kraft sein als das Konzil andauere.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Heusler, S. 161. 310 ff. 316.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> RTA, Bd. 10, Nr. 101, S. 177 f. – Ragusa, Init., S. 87.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>RTA, Bd. 10, Nr. 102, S. 179 ff. – Ragusa, Init., S. 89 ff. – BUB, Bd. 6, Nr. 278, S. 277 f.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. die Bestimmungen des Sachsenspiegels, Landrecht, § 27.

# Die königlichen Schutzbefehle vom 7. Juli 1431 gegenüber alter Schutzpraxis der Basler

Nun aber das zweite Schreiben des Königs zu Gunsten der Konzilsbesucher. Es datiert vom 7. Juli 1431, wandte sich ebenfalls an Hoch und Niedrig, ging aber nach einleitenden Worten rasch dazu über, die besonderen Aufgaben der Stadt Basel aufzuzählen. Jedes Wort darin ist wichtig<sup>23</sup>.

Jedermann sollte wissen, dass der König den Bürgermeister dieser Stadt und die Bürger, ihre Vorsteher, Einwohner und alle Art der daselbst Ansässigen verpflichtete, vom Konzil jeden Schaden fern zu halten. Sie sollten ihm kein Unrecht antun, noch zulassen, dass andere ihm Unrecht antäten. Würden sie sich gegen dieses Gebot verfehlen, so hätten sie mit dem schwersten Unwillen des Königs zu rechnen und in seinen Fiskus tausend Mark Gold zu bezahlen. Zur grösseren Sicherheit des Konzils sollten alle, die um seinetwillen nach Basel kämen, da verweilten und sich wieder wegbegäben, unter der Gewalt und Jurisdiktion entweder des Papstes oder – bei dessen Abwesenheit – unter derjenigen seines Stellvertreters und Konzilspräsidenten stehen. Keiner von diesen Kommenden, Verweilenden und Gehenden dürfe durch die Stadtbehörde festgenommen, in Gewahrsam gehalten und irgendwie belästigt werden, auch nicht auf Verlangen einer weltlichen Macht oder weltlichen Richterinstanz. Dem Papst und den Konzilsteilnehmern gegenüber habe die Stadt in allem, was das Konzil und seine Glieder betreffe, Gehorsam zu leisten, und in Konzilssachen dürfe sie sich nicht einmischen oder doch nur auf Bitten der Konzilsväter, dann allerdings müsse sie Hilfe in Wort und Tat mit grosser Bereitwilligkeit bieten. Auf diese Anweisungen hin folgte der Befehl, Bürgermeister, Räte, Bürger, Einwohner und Hintersassen hätten über diese Pflichten ein «sicheres Geleit» auszustellen und Briefe mit dem grossen Siegel ihrer Gemeinde zu besiegeln und zu bekräftigen: dent super premissis ipsorum salvum conductum et litteras sigillo magno sue communitatis sigillatas et roboratas. Dann folgten Vorschriften hinsichtlich Wohnungen, Nahrungsmitteln und alles Lebensnotwendigen: die Stadt habe dies alles in genügender Menge und zu gerechten Preisen zur Verfügung zu stellen und dessenthalben keine Klagen an seine Majestät oder anderswohin zu richten. Mit einer Zeitbestimmung schloss auch dieser Brief; sein Inhalt sollte nicht bloss für die Dauer des Konzils Geltung haben, sondern darüber hinaus noch für vier Monate.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 278, S. 277; auch RTA, Bd. 10, Nr. 102, S. 179 ff.

Der Aufruf, der vor den Ohren aller Reichsstände an Basel erging, nämlich an Behörden und alle Einwohner bis zu den Hintersassen, enthielt präzisere Angaben sowohl über die geforderten Pflichten wie über Strafen bei Nichtbeachtung der Befehle als der vorausgehende; er war konkreter und strenger. Tausend Mark Gold als Zuschlag offenbar zu andern Strafen wären zu erbringen keine Kleinigkeit gewesen. Ganz willkürlich war das Strafmass jedoch kaum bemessen; Bremen, mit gut der doppelten Einwohnerzahl, hatte kurz vorher für eine Missachtung eines Königsbefehls zweitausendzweihundert Mark Gold bezahlt<sup>24</sup>.

Man wird beachtet haben, dass die ersten und wichtigsten Anordnungen in diesem Schreiben das ausmachten, was nachher als Inhalt des städtischen sicheren Geleits bezeichnet wurde. Es sind Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse, die zur Konzilszeit in der Stadt herrschen sollten. Vorschriften über die Vermietung, Lebensmittel und Preise wurden nicht zum Geleit gerechnet, was nicht zum vorneherein selbstverständlich war; Sorge für den Unterhalt konnte sonst zu den Geleitpflichten gerechnet werden.

Für ein gewöhnliches Massen- und Versammlungsgeleit, wie es damals mit zunehmender Häufigkeit geboten wurde<sup>25</sup>, hätte die Regelung der Jurisdiktion anders, vor allem einfacher ausfallen können; doch da sich der Schutz auf eine besondere Art von Versammlung bezog, auf nichts Geringeres als ein Generalkonzil, das die ganze Christenheit repräsentieren sollte, um wichtigste Ziele zu verfolgen, musste ein Höchstmass an Sicherheit und Freiheit garantiert werden; vor allem musste den kirchlichen Privilegien, der Exemption der Kleriker von weltlichen Gerichten, Beachtung geschenkt werden. Sigismund erhärtete die Gültigkeit seiner Anordnungen mit dem Hinweis, sie beruhten auf seiner eigenen Überzeugung, womit er dem Vorwurf, er erliege fremdem Einfluss, begegnete. Denken konnte man an Einflüsterungen von seiten der Konzilsherren, die den König in Nürnberg aufgesucht und ihn zur Abfassung der beiden Briefe veranlasst hatten; jedenfalls lauteten die Bestimmungen durchaus zu Gunsten des Konzils.

Sigismund forderte von Basel – das zeigt sein Schreiben klar – ein Geleit einzig für den Stadtbereich, nicht für Strassen ausserhalb, was man nach dem oben Ausgeführten vielleicht für selbstverständlicher nimmt, als es war. Da die Bürger sich von der Bevogtung des Bischofs befreit und 1373 sämtliche seiner Zölle, 1385 das Schultheissengericht, 1386 auch das Vogtgericht – pfandweise – erlangt

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>Regesta imperii, 30. Juni 1431, Nr. 8656, S. 180.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Wiederkehr, S. 24 f.

und 1423 als sicheren Besitz erworben hatten<sup>26</sup>, so ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch über das an die Zölle geknüpfte Geleit hätten verfügen sollen. Dass der Bischof als Stadtherr und Reichsfürst das Geleitrecht besessen hatte, ist klar und wird durch ein Dokument von 1260 oder 1262 bezeugt, in dem zu lesen steht: vom zolle sol der Bischof vride bern menlickeme in dem sime geleite oder banmile<sup>27</sup>. Als aber die Bürger in Konkurrenz mit dem Bischof getreten waren, einen ständig grösseren Einsatz für die innere Sicherheit geleistet und immer ausgiebiger von ihrer Polizeigewalt Gebrauch gemacht hatten, da war ihnen kein Geringerer als König Rudolf von Habsburg anno 1286 beigestanden, der den Basler Rat zum Wahrer der Stadtordnung erklärt und damit schon früh diese Bürgervertretung de facto zum «Träger des Stadtfriedens» gemacht hatte<sup>28</sup>, auch zur Instanz, die Geleitschutz am besten garantieren konnte, mochte das betreffende Regal auch de iure noch eine Zeitlang dem Bischof gehören, der es als Zubehör seines Reichslehens innehatte. Als solches konnte es ihm kein König entziehen, auch nicht Karl IV., der allerdings im Jahre 1372 dem Bürgermeister und Rat wie der ganzen Bürgerschaft Basels eine Geleitung sogar in die Umgebung hinaus gestattete, daz sie alle geste und durchfarende lute von der stat zu Basal und dorzu, die geleite vordern und muten, geleiten sullen und mogen bis an die stete, do sie sicher sein mogen<sup>29</sup>, und was wichtiger ist: es konnte keine Verleihung des Regals bedeuten. Was Karl IV. den Baslern damals bot, war kaum mehr als eine Gutheissung ihrer inoffiziell und quasiprivat geleisteten Dienste durch gemein frids und gemachs willen der strazzen und der lande, war eine Unterstützung ihrer kostenlos gewährten Verkehrssicherung in einer Zeit fürchterlicher Kriegswirren und berüchtigten Räuberwesens. Die Basler müssen das denn auch richtig verstanden haben; denn als später die Österreicher sich über baslerische Eingriffe in ihre Geleitshoheit beschwerten, lautete die Rechtfertigung, man habe Reiseschutz nie anders als kostenlos, nie gegen Entschädigung gewährt<sup>30</sup>. Folglich handelte Basel wie andere Städte Süddeutschlands, die vom gleichen Kaiser Karl die Erlaubnis zum Geleiten empfangen hatten, also wie zum Beispiel Bern und Solothurn, denen bei der Erteilung des betreffenden Privilegs anno

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Aber noch die Handveste vom 20. Juni 1437 erklärt den Bischof als die Instanz, die Rat, Schultheissen und Bürgermeister bestellt: BUB, Bd. 6, Nr. 414, S. 408.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Trouillat, Bd. 2, Nr. 81, S. 114; Heusler, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>BUB, Bd. 2, Nr. 515, S. 292 ff. zum 17. März 1286; Heusler, S. 200; Wiederkehr, S. 94, Anm. 109.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>BUB, Bd. 4, Nr. 354, S. 335 f.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup>Heusler, S. 293. – Breisacher Richtung von 1449, BUB, Bd. 7, Nr. 193, S. 335 ff.

1365 übrigens ausdrücklich – damit ja kein Missverständnis möglich werde – jede Entgeltforderung verboten wurde<sup>31</sup>.

Wirklich fehlen in den Haushaltbüchern Basels alle Hinweise auf Einnahmen aus dem Geleitwesen innerhalb und ausserhalb der Bannmeile, und zwar noch im 15. Jahrhundert. Die Stadt konnte damals wie zur Zeit der Bischofsherrschaft die Kosten für Frieden und Schutz in ihren Kreisen aus den Zöllen bestreiten, aber dass sie unrechtmässigerweise Geleitgeld bezogen hätte, sei's für Schutz innerhalb oder sei's für solchen ausserhalb, das lässt sich auch nicht aus ihren Haushaltbüchern beweisen<sup>32</sup>. Von Einnahmen aus Geleit ist da allerdings regelmässig unter der Rubrik Liestal zu hören, nachdem dieses anno 1400 (zusammen mit Waldenburg und Homburg) als Pfand vom Bischof an die Stadt gekommen war und darauf anno 1416 Otto von Tierstein seine Rechte der Landgrafschaft über den Ort den Baslern zugesprochen hatte. Hier also erhob Basel Geleittaxen Jahr für Jahr völlig gesetzmässig. Rings auf dem Boden nämlich des einstigen Herzogtums Schwaben war das besprochene Fürstenregal längst an die Grafen übergegangen, von denen es als solches an ausgreifende Städte weitergegeben wurde.

Um aber die baslerische Praxis im Geleitwesen noch besser zu illustrieren, sei angemerkt, dass sich die Stadt – wie andere auch – im Alltag mit rein mündlichen Versprechungen und mit der faktischen Bereitstellung von (bewaffneten) Begleitpersonen behalf. Von solcher Schutztätigkeit sprach man in Akten nur dann, wenn infolge grober Unregelmässigkeiten ein Gericht angerufen wurde, wie zum Beispiel im Fall jenes Karrers, dem auf Basler Boden Pferd und Wagen genommen wurden, worauf sich ein Streit darüber erhob, ob er das Geleit der Basler ausgeschlagen habe oder ob die Basler ihm ein Geleit gar nicht geboten hätten<sup>33</sup>. Der Ausgang der Sache ist unbekannt; ganz allgemein fühlten sich Geleitgeber zu Entschädigungen für Verluste durchaus nicht verpflichtet.

Sigismund forderte zu Gunsten der Konzilsbesucher ein weit bedeutsameres Geleit. Das geht 1. aus dessen Inhaltsangabe hervor, 2. auch aus der Bezeichnung salvus conductus, 3. aus der Forderung nach Schriftlichkeit und 4. aus der nach dem grossen Stadtsiegel. Basel hatte ein solches Geleit noch überhaupt nie geleistet (jedenfalls so weit man die Quellen übersehen kann). Allerdings gibt es einen

<sup>31</sup> Wiederkehr, S. 54 ff. 151 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Harms, Bd. 1, ab 1406/7. Vorübergehend gab man Geleitgeld auch bei Büttikon. – Vgl. BUB, Bd. 5, Nr. 270, S. 299; BUB, Bd. 6, Nr. 27, S. 22. «Verkauf» von Liestal, Waldenburg, Homburg durch den Bischof an die Stadt am 29. Mai 1423, BUB, Bd. 6, Nr. 166, S. 154 samt Zöllen, Gerichten und Münze.

<sup>33</sup> BUB, Bd. 6, Nr. 181, S. 177 vom Jahr 1424.

Brief der Stadt an die Strassburger schon vom Jahre 1269, der versichert, die Boten der Angesprochenen sollten ohne Bedenken kommen; sie würden in veniendo ad nos, stando et redeundo ganz sicher sein<sup>34</sup>. Aber damals hatte sich für die Einhaltung des schriftlichen Versprechens noch in erster Linie der bischöfliche Vogt verbürgt, wie denn Schutzherrschaft und Geleitshoheit noch beim Bischof gelegen waren. Auch hatte es sich um nichts Besseres als um ein kriegsbedingtes Versprechen gehandelt. Später, als die Stadtgemeinde von der bischöflichen Schirmherrschaft befreit war, hatte sie notfalls kriegsrechtliche Zusicherungen selbständig in Briefen formuliert und mit dem eigenen Siegel bekräftigt; doch sie hatte dabei nie von Geleit, gar sicherem, gesprochen. Sie hatte «sicheren Wandel» konzediert, sie hatte «getröstet» und «Tröstung» gegeben<sup>35</sup> und damit - wie andere Rheinstädte - ein einfaches städtisches Schutzprivileg benannt<sup>36</sup>. Wohl war sie etwa vor Schiedsrichtern über ihr «Geleit» ausgefragt worden, und ihre Boten hatten von Fürsten, wie Markgraf Bernhard von Baden und Herzog Johann von Burgund, als fürstliches Entgegenkommen «sicheres Geleit» und salvum conductum in Briefen erhalten<sup>37</sup>, aber selber hatte sie gegenüber Einzelpersonen und für Einzelfälle in der Regel nur mündliche Zusagen gemacht, die dann auf Brauchtum, Handvesten und dergleichen beruhten; und hatte sie - was selten genug geschah - doch einmal einen Einzelbrief aufgesetzt, wie gesagt einem politischen Feind, so hatte sie den Terminus «sicheres Geleit», salvus conductus, vermieden. Diese doppelte Zurückhaltung gegenüber der Schriftlichkeit wie gegenüber dem bestimmten Ausdruck übten die selbständigen Städte, die Reichsstädte, insgemein. In der Goldenen Bulle von 1356 hatte Karl IV. von Herren und Bürgergemeinden zu Gunsten der Kurfürsten auf ihrem Weg zur Wahlversammlung nach Frankfurt ein Geleit, conductum, ohne Beiwort und also ohne Spezifizierung, gefordert<sup>38</sup>, dabei ihnen allen unter Androhung geradezu vernichtender Strafen schriftliche Bestätigung auferlegt, wohl wissend, dass solche Schriftlichkeit nicht leicht zu erhalten war. Selbst die vielbesuchte Handelsstadt Nürnberg, Versammlungsort häufiger Reichstage, erklärte noch anno 1421, und zwar nicht irgendwem, vielmehr just Kurfürsten gegenüber, man wisse da nichts davon, dass je um sölicher

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup>BUB, Bd. 2, Nr. 19, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup>BUB, Bd. 5, Nr. 171, S. 183 ff. und Nr. 349, S. 360 ff. BUB, Bd. 6, Nr. 137, S. 115 und Nr. 139, S. 118.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Haferlach (s. oben Anm. 13), S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> BUB, Bd. 5, Nr. 306, S. 327 und Bd. 6, Nr. 1, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Goldene Bulle, Teil 1, § 5.

schriftlicher geleite vormals angesunnen worden sei39; und erst auf wiederholtes Drängen der Fürsten hin rückte sie endlich mit einem Brief heraus, der aber bezeichnenderweise nichts weiter versprach als ein sleht Geleit, ein einfaches städtisches, betonend, man habe ausserhalb der Mauern ohnehin kein Geleitrecht, womit man nicht ungern zu verstehen gab, dass die Fürsten dort, wo sie eifersüchtig ihre Regalien verteidigten, von der Stadt wirklich nichts zu erwarten hätten. Somit hat in Deutschland, bevor Basel eine königliche Aufforderung zu schriftlichem «sicheren Geleit» empfing, nicht mancher andere Ort ausser der Stadt Konstanz sich willig und mehrfach zu Ähnlichem verstanden, auch diese, wie man sich denken kann, aus Anlass eines Generalkonzils, eben des früheren von 1415. Von vorsichtiger Zurückhaltung bei Geleiterteilung liessen die Reichsstädte übrigens noch in den dreissiger Jahren nur höchst ungern ab, weswegen den Konzilsvätern von Basel bei den an sich schwierigen Verhandlungen zusätzliche Mühen entstanden<sup>40</sup>.

Was aber das grosse Siegel betrifft, das die Basler auf Verlangen Sigismunds ihrem schriftlichen *salvus conductus* anhängen oder aufdrücken sollten, so betrachtete es die Stadt in ihrer Sparsamkeit als sehr teuren und unnötigen Aufwand. Sie hatte sich schon von Karl IV. anno 1372 bestätigen lassen, dass ihr kleines Siegel *macht haben sulle als das grozze*<sup>41</sup>, und nun fragte sich anno 1431 bloss, ob der königliche Sohn den Entscheid seines Vaters werde gelten lassen oder nicht.

Auf den Inhalt des durch Sigismund geforderten sicheren Geleits soll erst weiter unten näher eingegangen werden. Hier sei noch angemerkt, dass Basel, obwohl Freistadt, die Forderungen vom 7. Juli 1431 nicht abweisen konnte. Die durch Kardinäle und Papst Martin ausgesprochene Wahl zum Konzilsort hatten die Bürger angenommen, und Sigismund trat, indem er ihnen bestimmte Pflichten vorschrieb, nicht als ihr Herr auf, sondern als Reichsoberhaupt und vor allem auch als der höchste Beschützer der Kirche unter Betonung der Kaisergewalt, die er mit der Kaiserkrönung durch den Papst erhalten sollte. Seine gesiegelten *litterae patentes* mussten übersetzt und der ganzen Stadtbevölkerung durch Vorlesen und Anschlagen an öffentlichen Gebäuden bekannt gemacht werden<sup>42</sup>. Dass dies geschehe, dafür sorgten die bereits genannten Theologen Johann von Ragusa und Johann von Palomar, die in Abwe-

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup>RTA, Bd. 8, Nr. 16 ff., S. 20 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup>Ragusa, Init., S. 192. Vgl. Haferlach, S. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup>BUB, Bd. 4, Nr. 355, S. 336.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup>Ragusa, Init., S. 92.

senheit des erwählten Konzilspräsidenten Cesarini die Geschäfte führten. Sie auch waren es, die vom Bürgermeister Henman von Ramstein und von den Stadträten mit Erfolg eine Deputation erbaten, mit der sie Fragen über Mieten, Lebensmittel, Preise besprechen könnten<sup>43</sup>, und wiederum waren sie es vor allen andern, die bei der Ausfertigung des baslerischen Geleitbriefes darauf achteten, dass die Bürger eher noch mehr konzedieren möchten, als was der König von ihnen forderte, und keinesfalls weniger. Indem sie der Ratsversammlung den königlichen Brief vorlegten, äusserten sie die Bitte, die Bürger möchten Sicherheit nicht allein innerhalb der Stadt, sondern auch auf ihren Territorien und auf denen ihrer Verbündeten verschaffen: procurarent securitatem tam intus in civitate quam in ipsorum et eorum confoederatorum territoriis<sup>44</sup>. Man frage sich, was das damals bedeutete.

In der Stadt, das hiess: innerhalb der Bannmeile. Diese hatte sich seit dem 13. Jahrhundert ausgedehnt; ihre Grenze verlief nun, wie man aus Urkunden von 1420 und 1426 erfährt, unter Einschluss der Kleinbasler Seite: gegen Märkt und Riehen, von da ans Horn und weiter zum Rhein, dann nach Münchenstein, Binningen, Allschwil, weiter gegen Hegenheim und über einen Ort *Crefften* nach Hüningen und zum Rhein zurück<sup>45</sup>. Der Verlauf der Linie war nicht sehr genau bestimmbar; im Mai 1435 z.B. wurde der Offizial des bischöflichen Hofes, der hochverdiente Heinrich von Beinheim, angehalten, Zeugenaussagen über die Grenze zwischen Basel und Münchenstein zu prüfen<sup>46</sup>.

Was das baslerische Territorium betrifft, so besass die Stadt – wie angedeutet – einiges seit 1400 im Sisgau. Ihr gehörten Liestal, Homberg und Waldenburg. Olten im Buchsgau, während einiger Jahre umstritten, hatte den Solothurnern überlassen werden müssen. Auf Erwerbungen gegen Rheinfelden hin hatte Basel verzichtet, und im Breisgau wie im Sundgau Gewinn zu machen, bestand fast keine Aussicht<sup>47</sup>. Im Bemühen, gegen den Jura hin den Einfluss zu verstärken, hatte man die Einwohner von Delsberg ins eigene Burgrecht aufgenommen. Diese Verburgrechtung hatte zu Beginn des Konzils

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup>Henman Offenburg teilt in seiner Chronik mit, dass er zu dieser Deputation gehörte; BChr, Bd. 5, ed. A. Bernoulli, Leipzig 1895, S. 234. Für die übrigen Namen s. Wackernagel, Bd. 1, S. 490.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup>Ragusa, Init., S. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Heusler, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 364, S. 377 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Heusler, S. 336. 342 ff.; Wackernagel, Bd. 1, S. 431 f.

noch Bestand, wurde dann aber anno 1434 durch König Sigismund als widerrechtlich aufgehoben<sup>48</sup>.

Verbündet war Basel damals mit keinem der eidgenössischen Orte, seit zehn Jahren nicht einmal mehr mit Bern und Solothurn. In den zwanziger Jahren gehörte es einem grossen Bund von Städten im Elsass, Breisgau und Sundgau an, dem sich auch verschiedene Herren, namentlich auch die Herzogin Katharina von Burgund (durch Heirat Herrin über Gebiete Vorderösterreichs) zugesellten, und zwar um einen Landfrieden zu garantieren, zu dessen mannigfaltigen Zielen der Schutz für koufman, bilgerin, lantfarer und koufmanschatz zählte. Dem üblichen und öffentlichen Geleitwesen auf der Strasse sollte damit Rückhalt geboten werden, indem man damals gleichzeitig gelobte, den gefährlichen Leuten, den «schädlichen» wie man zu sagen pflegte - just kein Geleit und überhaupt keine Hilfe zu gewähren. Für gegenseitige Dienste verpflichtete man sich zur Stellung wohlausgerüsteter Kriegsleute und Pferde, und dies für einen Bezirk, der seine Grenzen beim Hauenstein, bei den Höhen der Vogesen, an der Selz und der Murg hatte. Auf den Martinstag 1427 lief dieser befristete Bund aber aus, wenn auch ein lockerer Zusammenhalt wenigstens zwischen den Städten gewahrt blieb. Neue Bemühungen um einen weiträumigen Landfrieden setzten wie sehr die Konzilsväter darauf drängten – erst wieder im Frühling 1432 ein<sup>49</sup>.

# Die Bulle des Konstanzer Konzils vom 6. Juli 1415

Was Basel zur Sicherung seiner Umgebung werde unternehmen und wozu es sich werde verpflichten können, war bei Konzilsbeginn sehr fraglich. Bei den aussergewöhnlichen Unruhen hätte selbst ein ständiger und ansehnlicher Truppeneinsatz nicht genügt. Das Land ringsum litt unter fortwährenden Scharmützeln, Streifereien und Verheerungen aller Art, welche durch die Vasallen des Herzogs von Burgund und durch die des Herzogs von Österreich im Streit um vorderösterreichisches Erbe verübt wurden<sup>50</sup>. Erhöhte Reisegefahren drohten vor allem im Lothringischen, wo sich drei Herzoge sowie der Pfalzgraf und andere Herren bekämpften. Angesichts dieser Zustände, mit denen Prälaten und Diplomaten ihr Fernbleiben

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup>RTA, Bd. 10, S. 384 ff. Anm. über Pfahlbürgerverbot. Wackernagel, Bd. 1, S. 440 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 156, S. 136 ff. – Vgl. RTA, Bd. 10, S. 926 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Wackernagel, Bd. 1, S. 491 ff. – Ragusa, Init., S. 91 f. 96.

aus bestem Gewissen entschuldigten, hielten sich die paar versammelten Kirchenvertreter für genötigt, am 30. Juli eine frühere Bulle, die einst das Konzil von Konstanz erlassen hatte, neu zu publizieren und der Christenheit ins Gedächtnis zu rufen, dass alle darin ausgesprochenen fürchterlichen Drohungen noch immer Geltung hätten<sup>51</sup>. Die Bulle hatte bereits früher als kirchliche Unterstützung weltlicher Schutzmassnahmen, insbesondere der Reisegeleite, gedient, indem sie die lange Serie aller erdenklichen schwersten Kirchenstrafen samt ihren empfindlichsten sozialen, rechtlichen und politischen Folgen in umständlichster Ausführlichkeit und mit möglichst beängstigenden Details zur Abschreckung all jener Frevler aufgezählt hatte, welche Konzilsteilnehmer auf ihren Reisen zu belästigen, festzunehmen und auszurauben wagten. Wer das alte Produkt in Basel beschaffte, ist unbekannt. Seine Veröffentlichung aber war ein drakonischer Notbehelf von gefährlich unsicherem Wert, da er die Schuldigen jedermann, selbst erbärmlichsten Angreifern opferte52. Indessen brüteten die Basler Räte noch während des ganzen August – nicht ohne Unterstützung der Konzilsväter – über der Formulierung des geforderten Geleits.

# Das baslerische Geleit für das Konzil; Abhängigkeit und Eigenständigkeit des Textes

Doch am 1. September 1431 lag das Schreiben vor. Es berücksichtigte die Anweisungen des Königs und übernahm sie stellenweise im Wortlaut, enthielt aber verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen<sup>53</sup>. Obwohl die Basler bisher nie einen salvum conductum abgefasst hatten, zeigten sie sich durchaus auf der Höhe der juristischen Anforderungen, und etwas anderes hätte ein gesunder Ehrgeiz gar nicht zugelassen, denn ihre Rechtskenntnisse hatten ihnen längst einen kleinen Ruhm bei Nachbarstädten verschafft<sup>54</sup>. Gewiss hatten sie jetzt manches von den Konzilsherren dazugelernt, aber sie hatten doch schon verschiedene tüchtige Kanzlisten und Schreiber mit guter Bildung beschäftigt, so Johann Erhart und Konrad Kilwart, und viel Verlass war auch auf den bischöflichen Offizial Heinrich

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup>Text bei Ragusa, Init., S. 93 f. – Letzte Veranlassung zur Publikation der Bulle war ein Überfall Petermanns von Morimont auf Konzilsteilnehmer; vgl. CB, Bd. 2, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup>Ragusa, Init., S. 100; hier auch über Friedensbemühungen und eine Treuga.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 284, S. 281 f.; Ragusa, Init., S. 101 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Wackernagel, Bd. 1, S. 544.

Beinheim. Ihre Archivalien waren bereits soweit geordnet, dass man Gewünschtes leicht finden, auch vergleichen und kopieren konnte<sup>55</sup>. Übrigens konnten die Basler direkt oder indirekt Geleitbriefe der Städte Konstanz und Siena konsultieren und aus ihnen Anregungen schöpfen und erfahren, was zu erwähnen wichtig sei, um einer grossen Menge hoher geistlicher und weltlicher Herren gerecht zu werden, gleichzeitig aber die eigenen Interessen nicht zu vernachlässigen. Wieviele gute Gedanken die Basler zum Geleitbrief selber beisteuerten, wissen wir nicht. Mag sein, dass dieser zu guter Letzt etwas anders lautete, als es den Konziliaristen am liebsten gewesen wäre.

Er richtete sich an Fürsten, Herren und überhaupt alle, die ihn lesen oder hören würden, bezog sich auf Entscheide von Päpsten und von vorausgehenden Konzilien, berief sich speziell auf das Verlangen des Königs, dem neuen Konzil volle Sicherheit zu gewähren, und erklärte, dass der Bürgermeister Henman von Ramstein mit dem Rat im Namen der ganzen Einwohnerschaft den geforderten und nötigen Schutz verbürge, und machte klar – denn das war man sich schuldig -, dass man schon in der Vergangenheit es an Schutz nicht habe fehlen lassen. Aus einer Überprüfung der gleichzeitigen deutschen und lateinischen Fassungen lässt sich ersehen, dass assecurare soviel bedeutete wie «trösten», also «schlichtes» Geleit, und das war es, was die Räte als erstes versprachen, und zwar in civitate, nur in der Stadt; das genügte, da der König seine Forderung ebenfalls auf die Stadt beschränkt hatte. Der Wunsch einiger Konzilsherren nach Schutz der Basler auf ihrem äusseren Territorium und dem ihrer Verbündeten wurde im Text also nicht berücksichtigt; man konnte ihm dennoch von Fall zu Fall nachkommen.

Das blosse assecurare erhielt aber sogleich eine Ergänzung durch das Wort salvas conducere, das nachher noch verdeutlicht wurde: der Rat biete nostrum et nostri corporis liberum et plenissimum salvum conductum, zu deutsch unser und unser gemeinden fries und aller volkommenstes geleit. Uneingeschränkt also sollte der Conduct sein und alle erdenklichen Schutzarten umfassen, bewaffnete Begleitung so gut wie Passbriefe, Schutz vor Arretierung, Schutz gegen Selbsthilfe und was sonst in der Bannmeile möglich oder durch besondere Umstände nötig werden konnte. Die zeitliche Gültigkeit wurde – gemäss königlicher Anordnung – mit der Dauer des Konzils und den nachfolgenden vier Monaten bestimmt, ja die Basler gedachten noch des Falls, dass jemand erkranke, und bekundeten den Willen, einem Betroffenen und seinen Dienern so lange Sicherheit zuzubilligen, bis

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup>Karl Mommsen, Die ältesten Ratsbücher, in: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt, 1963, S. 31 ff.

er abzureisen in der Lage wäre. Auf diese humane Bestimmung kamen sie wahrscheinlich nicht von sich aus; denn die gleiche Gefälligkeit hatten schon die Sienesen verheissen<sup>56</sup>, und sie werden in diesem Punkt als Vorbild gedient haben, wie denn auch die baslerische Formulierung occasione vel causa (gemeint sacrosancti concilii) auf sienesischen Einfluss zu verweisen scheint; der König jedenfalls hatte sich auf die blosse causa beschränkt, was zu grossen Diskussionen über den Sinn des Wortes hätte führen können. Überdies zählten die Basler wie vor ihnen die Sienesen die Arten von Habe auf, die zusammen mit den Besitzern sichergestellt werden sollten (der König hatte sich auch das ersparen können); sie nannten die Besucher samt suis familiaribus, rebus, equis, vallisiis, arnesiis, jocalibus rebus et aliis quibuscumque bonis, und wenn diese Aufreihung irgendwelchem Geleitmuster entnommen sein könnte, so ist doch näherliegend, wieder das sienesische Schreiben als Vorlage anzunehmen, so präzis ist die Übereinstimmung an dieser Stelle. Schliesslich waren die Konzilsväter, die den Ratsherren beistanden, sieben Jahre früher auch in Siena gewesen, und namentlich Johannes von Ragusa hatte sich schon dort mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit um genaue Formulierungen des Geleitbriefes bemüht. Gelobten darauf die Basler, ihre Verpflichtungen gegenüber der Generalsynode durch keine anderen einzuschränken, so taten sie es wiederum in der höchst umständlichen Aufzählung aller möglichen Abmachungen und Vereinbarungen, die man völlig gleich schon im sienesischen Geleitbrief lesen kann.

Doch weit wichtiger als diese Abhängigkeit ist die von den Baslern selbständig ausgedachte Rechtsordnung. Ihre Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte modifizieren und ergänzen die einschlägigen Befehle Sigismunds; auch setzen sie sich entschieden von Bestimmungen der Konstanzer und Sienesen ab. Dabei sind es gerade diese Angaben über die Kompetenzen der Gerichte, die den Hauptinhalt des Geleits ausmachten.

Von den Konstanzer Behörden, die anno 1413 unter Berücksichtigung von Vorschriften des Königs und Wünschen des Papstes Johann XXIII. ein Geleit abgefasst hatten<sup>57</sup>, konnte Basel darum nur geringe Anregung empfangen, weil jene den Text sehr kurz und allgemein gehalten hatten. Sie versprachen damals allen geistlichen Konzilsteilnehmern, insbesondere den Kurialen aus Rom, ihre Immunität zu verbürgen, die vor weltlichen Gerichten schützte, und sie zeigten sich auch gewillt, die päpstliche Gerichtshoheit über alle

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Text des sienesischen Geleits bei Ragusa, Init., S. 21 f.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Mansi, Bd. 26, col. 1 f., 6 ff.

diese Geistlichen in der Stadt Konstanz anzuerkennen, ausdrücklich für geistliche wie für weltliche Streitsachen. Zudem erklärten sie sich bereit, jedesmal Recht zu schaffen, wenn Personen, die der städtischen Gerichtbarkeit unterstanden, sich gegen Konzilsgäste vergingen. Sie sicherten dies zu, jedoch so, dass sie Gegenrecht beanspruchten für den Fall, dass umgekehrt Konzilsgäste einem Bürger Unrecht täten. Mit nur wenigen Bestimmungen schied man zwischen bürgerlicher und kirchlicher Sphäre und überging die Möglichkeit, dass innerhalb der kirchlichen zwischen Papst und Konzil ein Streit um Jurisdiktion und anderes ausbrechen könnte. Freilich kam dann der Tag, da dieser Streit ausbrach und das Konzil – ohne Papst – über alles allein entschied.

Den Sienesen war die Spannung zwischen Papst und Konziliaristen kein Geheimnis, als sie anno 1424 mit Papst Martin V. – unmittelbar vor Beginn der Synode in ihrer Stadt – eine Reihe von Abmachungen trafen<sup>58</sup>. Sie kamen den Wünschen des Papstes im Geleitbrief sehr weit entgegen, um sich dabei versichern zu lassen, dass er seinerseits in die weltlichen Angelegenheiten der Stadt sich nicht einmischen werde. Hingegen vernachlässigten sie in so hohem Masse, an irgendwelche Rechte des Konzils auch nur zu denken, dass entschiedene Konziliaristen (von der Art Johanns von Ragusa) sich vor Empörung kaum fassen konnten. Diese beanstandeten im Geleitvertrag vor allem die Paragraphen über die Rechtsprechung, in denen sämtliche Konzilsteilnehmer mit ihren Streitfällen den päpstlichen Offizialen zugeordnet wurden, sodass – laut Protest – der Papst das ganze Konzil beherrsche, sogar in weltlichen Belangen, temporaliter. Um das Schlimmste zu verhüten, erkämpfte man sich einen besonderen Geleitbrief zum Schutz der konziliären Interessen, und das erwirkte Schreiben, das dem Abkommen der Sienesen mit dem Papst zwar nicht direkt widersprechen konnte, gelobte immerhin die Vorsorge für die plenissima securitas des Konzils<sup>59</sup>. Es ist eben jenes Dokument, das den Baslern – streckenweise – zum Vorbild diente, und Johann von Ragusa muss an seiner Abfassung beteiligt gewesen sein.

Die den Papst begünstigenden Haltungen der Städte Konstanz und Siena sollten in Basel keine Nachahmung finden; dafür wollten Johann von Ragusa und Johann Palomar Sorge tragen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die beiden, als sie in Nürnberg vom König Schutzbriefe erbaten, mit ihm gleich auch deren Inhalt und somit die Frage der Rechtsprechung am Konzilsort

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup>Ragusa, Init., S. 14 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup>Ragusa, Init., S. 14 ff.; die Paragraphen 12–14 S. 17.

erörterten. Sie werden ihm Vorschläge unterbreitet haben, die der König nach Gutdünken annahm oder änderte, sodass er den salvum conductum, den er den Baslern vorschrieb, als Ausdruck seiner Überzeugung ausgeben konnte. Das Wichtigste lag in des Königs Bestimmung, dass alle Konzilsteilnehmer entweder der Rechtsprechung des Papstes, wenn er anwesend sei, oder dann der seines Stellvertreters und Präsidenten des Konzils unterständen: sub potestate et iurisdictione domini nostri pape, si ibi fuerit, vel presidentis loco sui et sacri concilii 60. Ob die beiden Konziliaristen mit dieser Wendung ganz zufrieden waren, bleibe dahingestellt; von Präsident Cesarini durften sie annehmen, er werde die Sache des Konzils hochhalten, notfalls sogar gegen den Papst, ob dieser anwesend wäre oder nicht.

Im königlichen Schreiben müssen nun aber die Basler Räte einen Hinweis auf ihre eigenen Rechte vermisst haben; nur von ihren Pflichten war darin die Rede und von dem, was sie nicht tun sollten. Auch durften sie wohl behaupten, über die verschiedenartigen Konzilsgäste werde allzu pauschal verfügt. Sie unternahmen es daher, die eben zitierten Wendungen zu ergänzen. Bei den herrschenden Verhältnissen bedeutete das Geleit einen zu Gunsten der Fremden verstärkten Stadtfrieden, was zur Folge haben musste, dass ein Verstoss gegen diesen Frieden mit besonders strengen Massnahmen zu verhindern und – wenn er sich trotzdem ereignete – mit ausnehmend harten Strafen zu büssen war. Nun nahmen die Räte eine Einteilung vor, indem sie erstens die Stadtbevölkerung nach Gruppen schieden und zweitens auch die Konzilsgäste verschiedenen Ständen zuordneten. Zu ihrer städtischen Jurisdiktion und Strafgewalt rechneten sie Mitbürger und andere; und diese andern waren sowohl Einwohner, die kein Bürgerrecht hatten, wie auch – so muss man vermuten – irgendwelche Fremde, die nicht occasione vel causa concilii in Basel weilten. Einem geltenden Brauch entsprechend durften sich die Räte diesen Fremden gegenüber auf das forum delicti commissi oder das forum arresti berufen<sup>61</sup>. Wenn sich aus den genannten Gruppen jemand gegen die Sicherheit des Konzils und allgemein gegen das Geleit verfehlen oder sonst ein Unrecht begehen würde, so wollten sie dafür sorgen, dass er getadelt und gebüsst werde, und zwar gemäss herkömmlichen Gesetzen und nach Brauchtum der Stadt: emendare volumus secundum civitatis nostre jura et consuetudines. Aus guten Gründen verwahrten sie sich damit gegen eine Berücksichtigung fremder, auch kirchlicher Rechtsvorstellungen. Hierauf wandten sich die Räte mit geradezu hörbarer Vorsicht jenen Perso-

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup>Die Wiederholung weiter unten im Text ist leicht variiert.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Haferlach, S. 31 ff.

nen zu, die causa concilii in Basel weilen würden (occasione fehlt da wohl nicht zufällig) und bedachten dabei den Fall, dass auch jemand aus dieser Gruppe sich in gleicher Weise vergehen könnte. Indem sie sich der geistlichen Sphäre näherten, wagten sie nur noch zu wünschen, und eben hier vor allem meint man die Redaktion der Theologen zu fassen. Desideramus, heisst es da, ein schuldig gewordener Konzilsbesucher möge auf einen Wink entweder des Papstes oder des Königs und des Konzils oder ihrer Beauftragten getadelt und gebüsst werden: corrigi et emendari ad nutum sanctissimi ... domini nostri ... pape moderni nec non illustrissimi ... Romanorum regis, sacrosanctique concilii aut eorum, qui per eos ad hoc fuerint deputati ... In ihrer Ehrerbietung scheinen die Räte schwere Vergehen eines hohen Geistlichen kaum erwogen zu haben, wogegen einst Siena noch unverhohlen mit der Möglichkeit gerechnet hatte, dass ein Konzilsteilnehmer in flagranti crimine ertappt werde und debeat puniri62. Das eigentlich Beachtenswerte ist aber die zwischen Papst und Gesamtkonzil eingefügte dritte Gerichtsinstanz, die des Königs als eine am Konzil zum mindesten vertretene. In einem ungeschickten Nachsatz wurde präzisiert, dass die hohe und niedere Geistlichkeit, sämtliche Kleriker und ihre Diener dem Papst, dessen Stellvertreter und dem Konzil zur Rechtsprechung überlassen würden, also jedenfalls einem geistlichen Gericht, dass die Laien aber, obwohl causa concilii nach Basel gekommen, dem König und seinen Beamten zu unterstellen seien.

Es mag verwundern, dass der König nicht von sich aus für die Wahrung seiner Rechte in der Konzilsstadt vorgesorgt hatte. Man kann zur Erklärung sagen, das Selbstverständliche habe nicht festgelegt werden müssen. Tatsächlich galt noch immer – wenigstens für Reichsboden und Reichsstädte –, dass dem König, wo er einziehe, die (weltlichen) Gerichte «ledig» würden den König, wollte Basel offenbar vorbeugen, möglicherweise in der unausgesprochenen Absicht, den Status einer Freistadt zu verteidigen. Selbst für die Konzilszeit, ja bei Anwesenheit Sigismunds oder seines Stellvertreters wollte die Stadt – dies geht aus dem Text klar hervor – ihre Gerichtshoheit über alle Einwohner einschliesslich derjenigen Fremden wahren, die mit dem Konzil nichts zu schaffen hatten. Dem König und seinen Beamten sollte nur die Rechtsprechung über diejenigen Laien zustehen, die zwar zu den Konzilsbesuchern gehörten, aber

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup>Ragusa, Init., S. 17, 20.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup>Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 12. Auflage, München 1971, Kap. 28 II 1 und Kap. 34 I 1.

nicht Diener von Geistlichen waren. Diesen Sachverhalt zu klären und zu formulieren, dürfte einiges Kopfzerbrechen gekostet haben. Dagegen war die Immunität der Geistlichen anzuerkennen weniger schwierig.

Es konnte nun gar nicht anders sein, als dass in der Menge der erwarteten Konzilsgäste und ihrer Diener sich manche befanden, die bereits in eine Fehde oder sonst einen Streit mit Baslern (Rittern, Geistlichen, Kaufleuten, Handwerkern) verwickelt waren (es kam zum Beispiel später mit Friedrich III. ein Diener, der einen Basler Schultheissensohn erschlagen hatte<sup>64</sup>) oder dass solche eintrafen, die einem Basler grosse Summen schuldeten oder als Mitbürger solcher Schuldner ususgemäss haftbar gemacht werden konnten<sup>65</sup>. Sie durften ihre Furcht ablegen, denn ihnen galt das Versprechen, sie im Stadtbereich nicht zu belästigen oder belästigen zu lassen. Und dieses als Zusatz zur Respektierung des geistlichen und des königlichen Gerichts für alle Geleitverletzungen, die durch Konzilsbesucher erst während ihres Aufenthaltes in Basel noch geschehen würden. Nur für einen einzigen Fall versuchte die Bürgerschaft sich eine gerichtliche Mitsprache zu retten. Sollten Konzilsgäste, geistliche und weltliche, Geldschulden machen, und zwar während des Konzils und in der Stadt, dann sollte gemäss dem Wunsch des Rates ein Gremium von Deputierten, teils des Konzils, doch teils auch der Stadt, darüber befinden. Zweifellos wusste man von den bösen Erfahrungen, die man in Siena gemacht und wie dort nur die Schliessung der Stadttore die Ausreisewilligen zum Zahlen bewogen hatte<sup>66</sup>.

In Konzilssachen sich ungebeten nicht einzumischen, versprachen die Basler unumwunden. Aber den Gehorsam gegenüber Papst und Konzil beschränkten sie vorsichtig auf eben diese Sachen sowie auf die Stadt, ja auch auf Erlaubtes und Ehrenhaftes, als hätten sie selbst anderes befürchtet, zudem auf ihr Können und Vermögen (posse). Ob sie es ahnten oder nicht: das Ausmass der konziliären Befehlsgewalt gab ihnen später sehr zu schaffen<sup>67</sup>. Schliesslich siegelte man, nannte jedoch nicht das magnum sigillum, sondern das maius sigillum nostrum secretum. Nur die deutsche Fassung sprach weniger skrupelhaft von grosz ingesigel. An der überlieferten Urkunde hängt es nicht mehr, doch wird man ein weniger grosses für das grosse verwendet

<sup>64</sup> Segovia, Bd. 2, S. 1238. - RTA, Bd. 17, Nr. 17, S. 42.

<sup>65</sup> Haferlach, S. 26, 33 und öfters.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup>Ragusa, Init., S. 52. – Die Angst, dass die Gäste abreisten, ohne gezahlt zu haben, kannte man auch in Konstanz, vgl. Caro (oben Anm. 17), S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Siehe unten.

haben<sup>68</sup>, da von Sigismund die Bestätigung jener Privilegien vorlag, die sein Vater Karl IV. den Baslern gewährt hatte. Diese brauchten also ihre Sparprinzipien nicht zu verleugnen<sup>69</sup>.

Das in baslerischen Urkundenbüchern edierte Original liegt in Dijon<sup>70</sup>, und richtig gehörte eine burgundische Gesandtschaft zu den frühesten Empfängern eines solchen Geleits. Für eine andere Gesandtschaft, die von Venedig kam, wurde im gleichen Original als Ergänzung die Zahl der genehmigten Pferde auf hundert angesetzt, wobei man gehofft haben wird, dass nur wenige Herrschaften mit solchem Gepränge und Machtaufgebot einreiten würden, da man sonst wegen Platzbeschaffung und Futtervorsorge ganz unlösbare Probleme befürchten musste<sup>71</sup>. Wie aber die Geladenen zum Schutzbrief gelangten oder der Schutzbrief zu ihnen, war von Fall zu Fall etwas verschieden. Im allgemeinen haben die Mächte durch Boten beim Konzil und bei der Stadt ihre Ankunft zum voraus angekündigt, sodass bei dieser Gelegenheit das Geleit besprochen werden konnte. Das gesiegelte Schreiben, vielmehr eine beglaubigte Kopie davon, scheint man aber den zurückreisenden Boten nicht ohne weiteres mitgegeben zu haben. Im Fall der Böhmen war es sicher anders<sup>72</sup>. Basel sparte auch bei der Ausfertigung und rechnete mit Verlusten und Missbrauch auf den Reisewegen, verfocht also – da der Geleitbrief ohnehin nur für die Stadt galt - die Meinung, ihn vorzulegen sei früh genug, wenn die Herrschaften sich an der Banngrenze zeigten, und barg die Kostbarkeit nachher wieder an einem sicheren Ort. Übrigens wurden offenbar Personen und Gruppen selbst verschiedener Herkunft womöglich mit dem einen und gleichen Pergamentstück gesichert. Unter Umständen war dann ein Zusatz nötig von der Art, wie er im angegebenen Original im Hinblick auf die Venezianer angefügt wurde. Über Schutzmassnahmen und Strafen steht darin nichts Konkretes.

Gerne wüsste man auch, erfährt es aber nicht, wer von seiten der Basler an der Ausarbeitung des Textes beteiligt war. Vermuten darf man, dass der schon genannte bischöfliche Offizial Heinrich von

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Vgl. Heusler, Anhang: «Über die Basler Rathssiegel». – Guido Weber im Neujahrsblatt der GGG, Nr. 125, 1947. – Kunstdenkmäler der Schweiz, Basel, Bd. 1, ed. H. Baer und F. Maurer, 1932. Abbildungen nach S. 14. Das grosse Stadtsiegel hat 72 mm im Durchmesser, das Sekretsiegel, das bis 1406 verwendet wurde, hatte 51 mm, wurde 1408 durch ein ähnliches ersetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 93, S. 92 zum 3. April 1415; die Bestätigung Nr. 321 und 322, S. 339 ff. aus dem Jahr 1433.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Nach diesem wird hier fortwährend zitiert; vgl. oben Anm. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Über solche Notsituation und Verkauf von Pferden: CB, Bd. 1, S. 76, 261 f.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup>Siehe unten S. 52 ff.

Beinheim mit gutem Rate beistand<sup>73</sup>. Der im Interesse des Konzils ausgeübte starke Einfluss Johanns von Ragusa ist bereits erwähnt worden. Als Dominikaner (Prediger) war er in der baslerischen Niederlassung seines Ordens gleichsam zu Hause und konnte dank der Unterstützung durch Ordensbrüder, wie zum Beispiel Johann Nider, besonders leicht den Zugang zu den Behörden finden.

Im Oktober wurde der Geleitbrieftext über die Alpen zu Eugen IV. gebracht. Dieser Papst, der zum Basler Konzil noch keine eigene Meinung hatte äussern können, erhielt nun immerhin die Erlaubnis, im übersandten Schreiben nach seinem Gutdünken Zusätze und Streichungen vorzunehmen<sup>74</sup>. Er liess aber – durch falsche Nachrichten missleitet - zu jener Zeit den Gedanken an eine tatkräftige Förderung der ihm allzu fern gelegenen Versammlung fallen. König Sigismund hingegen war mit den Abmachungen, die in Basel getroffen wurden, offenbar zufrieden. Er bekundete sein Wohlwollen in einem Privileg vom 28. Oktober 143175, in dem nicht bloss alte Zugeständnisse Karls IV. bestätigt wurden, sondern auch die städtischen ufsecz und ungelt auf Wein, Korn und andere Waren Billigung fanden. Die Selbstbesteuerung Basels, von den Bischöfen immer wieder angefochten und nicht von allen Bürgern stets akzeptiert, wurde hier zur Notwendigkeit erklärt; sie sollte gemäss königlichem Entscheid zum Bestreiten städtischer Bedürfnisse und solcher in den Schlössern und Gebieten von Liestal, Waldenburg und Homburg dienen, dann besonders auch zur Ausbesserung der wege, stege und strassen, die jerlichs und von tag zu tag gekrencket werdent. Zu diesem Zweck sollten die Basler ein – zwar bescheidenes - Brücken- und Weggeld erheben dürfen, das allerdings niemand beschweren sollte. Zudem sollten baslerische Güter, da sie von Steuern immer frei gewesen, weiterhin steuerfrei bleiben, wo immer sie liegen mochten. Verstösse gegen diese Gebote sollten jedesmal (gleich wie von Geleitsverstössen gesagt wurde) mit hundert Mark lotiges goldes gebüsst werden, halb zu Gunsten der Reichskammer und halb zu Gunsten der privilegierten Stadt. Ein Hinweis auf das dort tagende Konzil fehlt im Dokument, doch darf man annehmen,

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Wolfgang D. Wackernagel, Heinrich von Beinheim, an ecclesiastical judge of the 15th century, in: Essays in legal history in honor of Felix Frankfurter, 1966, S. 276 ff. – H.-R. Hagemann, Basler Stadtrecht im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. 78 (1961), S. 140–297, speziell S. 147. Beinheim wurde Protonotar des Konzils; vgl. Segovia, Bd. 1, S. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup>CB, Bd. 2, S. 549.

<sup>75</sup> BUB, Bd. 6, Nr. 285, S. 285 ff.

dass die Basler den König auf ihre neuen, mit dem Geleit übernommenen Dienste aufmerksam gemacht hatten und deshalb zwar nicht ein offen deklariertes Geleitgeld, aber doch einen Ersatz dafür zugestanden erhielten. Übrigens erfährt man aus einer anderen Quelle, dass auf die für das Konzil bestimmten Waren kein Zoll erhoben werden sollte<sup>76</sup>.

### Einladung der Böhmen durch das Konzil

Indessen war ungewiss geblieben, ob wegen der Unruhen in der Umgebung die Kirchenversammlung nicht doch in eine andere Stadt verlegt werden müsse. Ein Ritter Arnold aus Basel (wohl identisch mit dem gleichnamigen Ritter von Ratperg, Ratsherr, und in den dreissiger und vierziger Jahren regelmässig Bürgermeister) bot denjenigen Konzilsherren Geleit, die führende Kriegsleute aufsuchten, um einen Waffenstillstand zu erwirken. Der gleiche Ritter Arnold und ein Johann Hosemberg (? soll wohl Henman Offenburg bedeuten) begleiteten Konzilsherren nach Laufenburg, als der päpstliche Legat Cesarini abgeholt werden sollte<sup>77</sup>. Mit der Ankunft dieses Kardinals am 9. September 1431 erhoffte man sich für das Konzil festeren Stand und erheblichen Aufschwung. Wahr ist, dass dank seinem Einsatz die Auflösung der Versammlung vorerst verhindert wurde.

Er, der vom Papst zur Leitung des Konzils bestimmt war, hatte die Niederlage eines Kreuzheeres im Kampf gegen die Hussiten beim böhmischen Taus miterlebt und brannte jetzt, da die Waffengewalt als Mittel zur Bekehrung so völlig versagt hatte, auf einen wiederholten Versuch, durch Glaubensgespräche zum Ziele zu gelangen, wozu der Boden besser bereitet war als früher, weil jene Gegner, von getätigten und erlittenen Kriegsgreueln erschöpft, auch ihrerseits den Wunsch nach einer Verständigung nährten. Schon am 15. Oktober sandten die Konzilsherren, die nun die Verhandlungen mit den Böhmen zu ihrer vordringlichsten Aufgabe machten, eine Einladung (mit den Anfangsworten: *Compulit nos caritas Christi*) nach Prag (zur Sicherheit in dreifacher Ausfertigung), und wenn diese viel zu väterlich herablassend tönte, um dem Geschmack der Angesprochenen zu genügen, so enthielt sie doch die denkbar besten Versprechen für ein allersicherstes Geleit<sup>78</sup>. Das war ja zuerst das Wichtigste, die Böhmen

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup>CB, Bd. 2, S. 238, auch S. 191. Vgl. Heusler, S. 293.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup>Ragusa, Init., S. 103, 113. – Vgl. auch Segovia, Bd. 1, S. 14 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Ragusa, Tract., S. 135. – Segovia, Bd. 1, S. 38 ff.

zu überzeugen, dass man ihnen ein Geleit nach Basel und vor allem auch wieder für den Heimweg ohne Klauseln verbürge, eines, das durch nichts in der Welt entkräftet werden könne. Es galt, ihnen Vertrauen einzuflössen, dass sich in Basel nicht wiederholen werde, was in Konstanz geschehen war. Sie sollten zum vornherein wissen, dass es keine Falle sei, wenn man ihnen versprach: procul dubio laeti et consolati in patriam redibitis. Aber ausser dem ungehinderten Kommen, Verweilen und Gehen musste man ihnen ebenso ehrlich und entschieden die volle Freiheit im Reden garantieren, die sie seit dem Prozess gegen Hus immer wieder zornig gefordert, aber immer auch vermisst hatten. Anhören wollte man sie und sich ernsthaft mit ihren Lehren befassen; überzeugen musste man sie, dass diese Absicht in Wahrheit bestehe und ausgeführt werden solle. Das Schreiben der Konzilsväter an die Böhmen war freilich noch kein Schutz- und Geleitbrief; es enthielt erst die Versicherung, einen solchen Brief von der vollkommensten Art auszustellen, ihn hoch und heilig zu halten, ja alles zu tun, damit die christlichen Mächte zwischen der böhmischen Landesgrenze und Basel insgesamt den Durchzug unangefochten geschehen lassen würden.

#### Konziliäres Geleit zu Gunsten der Böhmen

Das Gremium der Geistlichen, das im Schutze des Königs stand und sich auf das vollkommene Geleit des Versammlungsortes, zudem auf Schutzversprechen verschiedenster Herrschaften stützte, sah sich nun bewogen, auch selbst Geleit, nämlich prozessuales, anzubieten, wie schon frühere Konzilien als Gerichtsinstanz zu Gunsten von Angeklagten, Schuldigen, Gegnern einer Kirchenpartei getan hatten<sup>79</sup>. Von den anno 1431 bestehenden Schutzbriefen insgemein konnten die Hussiten als exkommunizierte Ketzer nicht profitieren, denn – wie allgemein jene auch lauteten – für ihresgleichen waren sie nicht gedacht, und nur auf ein Wort des höchsten kirchlichen Forums hin durften die Mächte ihnen die nötigen Schutzmassnahmen gewähren. Noch waren die Böhmen Ausgestossene, mit denen zu verkehren den rechtgläubigen Christen verboten war, dazu Kriegsgegner, vor denen man sich fürchten musste. Gingen sie nach

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup>Vom Konstanzer Konzil erbaten sich ein Geleit der verurteilte Herzog Friedrich IV. von Österreich, ebenso Hieronymus von Prag, Papst Johann XXIII. und andere. – Vgl. unten Anm. 100. – Über die Lehren der Hussiten handelt Segovia, Bd. 1, S. 2–12, 27 ff. und öfters.

Basel, so unterschieden sie sich ganz wesentlich von den andern, die causa concilii oder occasione concilii dorthin reisten.

Sie selber hatten von dem Geleit, das man ihnen bieten sollte, ihre eigene Vorstellung. Sie wollten ihre besondere Lage, ihre Exkommunikation gewissermassen vertuscht, ja negiert wissen und doch gleichzeitig von dieser Lage profitieren und unerhört günstige Schutzbedingungen erreichen. Sie wollten die Strafverfügungen, durch die sie schwer getroffen waren, aufgehoben sehen; aber sie verlangten – wie sich schon vor ihrem Basler Aufenthalt zeigen sollte – Absicherungen von einem Ausmass, das alles Mögliche zu übersteigen schien und als starke Bedrohung der Geleitbietenden wirkte. Für diese Forderungen hatten sie nur allzu begreifliche Gründe, stand ihnen doch fortwährend das böse Geschick ihrer verehrten Lehrer vor Augen und wussten sie doch, wie leicht man auf den Scheiterhaufen gelangte; anno 1414 sollen es in Thüringen innerhalb dreier Monate 168 bekannte Personen und viele andere gewesen sein<sup>80</sup>.

Die Theorie von der Oberhoheit einer Generalsynode über den Papst, wie stark sie von den Prälaten und Gelehrten in Basel vertreten wurde, erlaubte ihnen doch nicht, die hervorragende Stellung des römischen Bischofs im Kreis der andern Bischöfe zu verneinen und auf die Zustimmung dieses Bischofs zu verzichten, der das «Haupt der Kirche» blieb. Nachdem also das Konzil unter der Führung des päpstlichen Stellvertreters Cesarini sich erkühnt hatte, die von Rom verurteilten Böhmen nach Basel einzuladen, war es ihm eine Pflicht, sich des päpstlichen Rückhalts zu versichern, nicht zuletzt übrigens der Böhmen wegen, die sonst an der Zuständigkeit der Konzilsväter zweifeln konnten. Zudem war es wichtig, auch den Kaiser, den obersten Befehlshaber im Kampf gegen die Hussiten, für die Vorhaben zu gewinnen, damit er selber Königsschutz denen biete, die noch nicht einmal einen Waffenstillstand beschliessen wollten, und damit er überdies die Herrschaften Deutschlands zu speziell günstigen Geleiten für die Hussiten anhalte, das heisst auch: vom Papst dazu die Genehmigung erwirke.

Indessen vernahm man aus Böhmen, wie die Einladung dort aufgenommen wurde: nicht allzu ermunternd, sondern unwirsch. Immerhin wurde das Angebot nicht rundweg abgelehnt. Ein königstreuer Adliger, Baron Ulrich von Rosenberg, einer der mächtigsten Herren in Böhmen, konnte an Sigismund schon bald berichten, dass

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Vgl. Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, Bd. 2, 1893 und 1970, S. 255.

sogar der leidenschaftlichste und gewalttätigste Feind, der Anführer der Taboriten, Prokop der Kahle (auch der Grosse geheissen), eine Reise nach Basel nicht ausschliesse; allerdings verlange jener ungebärdig allersicherste Geleite von jedwedem Fürsten im Reich, nicht zuletzt auch das seines böhmischen Gegners Rosenberg persönlich, darauf pochend, quod tu, domine, cum persona tua propria ad concilium nos omnino conduceres et reduceres<sup>81</sup>. Der Baron sagte dazu weder Ja noch Nein; er bat den König um seine Anweisung.

Alle weiteren Vorbereitungen zu den geplanten Glaubensgesprächen wurden durch die Bulle des Papstes Eugen IV. vom 18. Dezember 1431, in der er die Auflösung des Konzils verfügte, in Frage gestellt. Eugen, Italiener, gebürtiger Venezianer, hielt sein Hauptinteresse auf die Ostkirche ausgerichtet, die neue Unionsverhandlungen anbot, und dachte an eine Begegnung mit den östlichen Patriarchen in Italien, während er eine Bekehrung der Hussiten durch das Konzil in Basel für unwahrscheinlich hielt und die noch immer sehr kleine Versammlung ebendort, die seit Monaten vergeblich auf den Zustrom der Teilnehmer wartete, nicht als Repräsentation der Christenheit ansehen wollte. Er beschwerte sich, dass mit der Einladung der verurteilten Hussiten die höchste kirchliche Autorität missachtet worden sei, worauf sein Legat Cesarini allerdings sehr freimütig die Richtigkeit und Notwendigkeit eines Glaubensdisputs mit ihnen verteidigte. Als dieser Kardinal selbst mit grösster Eloquenz den Papst nicht umstimmen konnte, legte er das Präsidium nieder (Anfang 1432) und übernahm es erst Monate später wieder, als sich das Ansehen der Synode gefestigt hatte und die Vorverhandlungen mit den Böhmen Erfolg versprachen<sup>82</sup>. Der König, der sich auf dem Weg zur Kaiserkrönung befand, das Konzil verteidigte und damit die Pläne Eugens durchkreuzte, war in Italien zu endlosem Abwarten gezwungen, hatte aber als Protektor des Konzils Herzog Wilhelm von Bayern in Deutschland zurückgelassen, der mit grossem Eifer für das Zustandekommen der Glaubensgespräche tätig und daher auch für die Ausfertigung aller nötigen Geleitbriefe besorgt war. Was die Konzilsstadt betrifft, so erlaubten sich deren Räte, obwohl sie in ihrem Geleitbrief auf eine Einmischung in konziliäre Angelegenheiten verzichtet hatten, einen Auftritt in der Versammlung der hohen Geistlichkeit, um sie zur Beharrlichkeit aufzumuntern, eidlich bekräftigend, dass sie mit dieser Mahnung das Wohl der Christenheit im Auge hätten, nicht etwa den

<sup>81</sup> Ragusa, Tract., S. 145. – Segovia, Bd. 1, S. 136.

<sup>82</sup> H-L, Bd. 7, S. 685 ff. - Segovia, Bd. 1, S. 70 ff., 75 ff., 88, 95 ff., 120.

eigenen materiellen Vorteil<sup>83</sup>. Beim ersten Anlass entschieden sie sich – wie man sieht – zu Gunsten ihrer Synode und gegen Rom; sie dachten nicht von Ferne daran, die Herren zur Abreise zu veranlassen.

# Werben um Geleite deutscher Mächte für die Böhmen

Bei der Vorarbeit zur Sicherstellung der Böhmen trat die Stadt völlig hinter das Konzil zurück. Nur das Konzil - dieses aber trotz seinem Gegensatze zum Papst - konnte sich herausnehmen, den Mächten die nötigen Geleite abzufordern. Ohne vielfältige Anstrengungen liessen sich diese nicht beschaffen. Die politische Zersplitterung war zu stark, auch die Rechtslage vielerorts infolge von Verpfändungen, Tauschhandel und illegalen Veränderungen zu verworren, die Macht der Hochgestellten zu sehr bestritten, als dass man mit Hilfe von nur wenigen führenden Köpfen Druck auf die untergeordneten Herren und Beamten hätte ausüben können. Zwei ausserordentlich opferbereite Mönche, der Dominikaner Johann Nider aus Basel und der Zisterzienser Johann von Maulbronn, verhandelten als Gesandte des Konzils von Nürnberg aus mit den deutschen Mächten wie mit den Böhmen teils mündlich, teils mit einer umständlichen Korrespondenz, immer in Rückverbindung zum Basler Konzil, dessen Weisungen sie weiterleiteten und dem sie bescheidentlich Ratschläge erteilten84. Sie baten höflich, auf feierliches Latein zu verzichten, weil das Übersetzen zeitraubend und das Resultat weit weniger eindrücklich sei als die Originalsprache; sie wollten möglichst rasch ans «Drucken» gehen, denn wirklich stand ihnen bereits eine Schreibmethode zur Verfügung, die sie mit imprimere bezeichnen konnten<sup>85</sup>. Während sie mit verschiedenen weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren an ihrem Aufenthaltsort zusammentrafen und verhandelten, waren sie gegenüber den Pragern und den andern Böhmen und den Mähren auf Vermittlung speziell durch Eger (Cheb) an der Grenze angewiesen. Ebenda sollte ein erstes Treffen zwischen deutschen Mächten und Hussiten stattfinden, und für dieses waren natürlich auch schon verschiedenste Geleite nötig<sup>86</sup>. Indem die Böhmen ihre Route durch Deutschland

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Segovia, Bd. 1, S. 64. – Zu Wilhelms Tätigkeit: RTA, Bd. 10, Nr. 109, S. 186; Nr. 133, S. 222; Nr. 602 ff., S. 984 ff. etc.

<sup>84</sup> Ragusa, Tract., S. 140 ff. - Segovia, Bd. 1, S. 145 ff.

<sup>85</sup> Ragusa, Tract., S. 187.

<sup>86</sup> Ragusa, Tract., S. 190.

festlegten, bestimmten sie auch ihre Geleitsherren, vor allem diejenigen, die über die weitesten Strecken Geleitshoheit ausübten. Diese wurden von den Konzilsgesandten als *principales conductores* bezeichnet, und mit ihnen wie mit dem König sollte das Konzil direkt verhandeln, denn die einfachen Mönche glaubten nicht, in ihrer eigenen Person einen genügenden politischen Einfluss zu besitzen<sup>87</sup>.

Besondere Schwierigkeiten boten die Reichsstädte aus dem schon oben angeführten Grund, dass sie den Brauch schriftlicher Geleite überhaupt nicht kannten. Dabei legten die Böhmen grössten Wert darauf, beides zu erlangen: Gelöbnisbrief mit Pässen und dazu auch die bewaffnete Begleitung, also salvum conductum et literalem et realem, wie sie formulierten<sup>88</sup>. Damit die schriftlichen sich nicht zu sehr voneinander unterschieden, wurde der Protektor des Konzils, Herzog Wilhelm von Bayern, angehalten, ein vom Konzil gebilligtes Muster, eine forma, zu beschaffen, welche die collegae conductores berücksichtigen sollten. Am 12. März 1432 – also mehrere Monate nach Beginn der Verhandlungen - war es Johann von Maulbronn möglich, eine Liste von Mächten aufzuzählen, die das Erbetene gewähren wollten<sup>89</sup>, so unter anderen und ausser dem genannten Bayernherzog Wilhelm: den Markgrafen Friedrich von Brandenburg, der auch Burggraf von Nürnberg war, den Pfalzgrafen Johann bei Rhein (auch Herzog von Bayern), den Herzog Friedrich von Österreich (für vorderösterreichische Gebiete), den Grafen von Württemberg, den Markgrafen von Baden, unter den Städten vor allem Basel, dann Konstanz, Ravensburg, Ulm, Nördlingen, um nur wenige zu nennen. Am 14. März wurde gemeldet, der schon genannte Baron von Rosenberg werde die von Prokop geforderte Rückführung tatsächlich übernehmen<sup>90</sup>. Dagegen blieb Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, im Gegensatz zu Johann, wiewohl er ein Geleit nicht geradezu ablehnte, sehr zurückhaltend und betonte, nicht anders als auf Befehl von Papst und König handeln zu wollen. Andere Herren scheuten offensichtlich die grossen Auslagen für das Geleit und verharrten ebenfalls bei vagen Versprechen<sup>91</sup>.

Sehr gut informiert und beraten durch die genannten unermüdlichen Mönche, die nach allen Seiten Beziehungen unterhielten, schickten die Basler Väter Ende März Ermahnungen an die Fürsten Friedrich und Johann sowie an Eger, auf die andern Mächte Druck

<sup>87</sup> Ragusa, Tract., S. 192, 202 ff.

<sup>88</sup> Ragusa, Tract., S. 192 ff.

<sup>89</sup> Ragusa, Tract., S. 192 f.

<sup>90</sup> Ragusa, Tract., S. 196.

<sup>91</sup> Ragusa, Tract., S. 203 und 205.

auszuüben<sup>92</sup>; sie sandten überdies Instruktionen und ein Geleit für die Mönche zur Sicherung ihrer Reise nach Eger, dazu auch einen Vorschlag zu Gunsten der Böhmen<sup>93</sup>, der alle Punkte enthielt zur Besprechung bei dem bevorstehenden Treffen ebendort. So versprach das Konzil dafür zu sorgen, dass alles unterdrückt werde, was nach Verketzerung töne, weswegen es auch die Bezeichnung «Hussiten» fallen liess, gegen welche sich die Böhmen wie gegen eine Anklage wehrten. Es wollte Personen und auch ihre Habe samt ihrem Ruf, der fama schützen, besonders letztere, was lebenswichtig sein konnte. Das Interdikt, das laut Kirchenrecht zusammen mit den Schuldigen auch jeden Ort traf, der sie aufnahm, sollte für die Zeit der Reise und der Verhandlungen aufgehoben sein, sodass dort, wo sie ankamen, auch auf Glockengeläute und Orgelklang nicht verzichtet werden durfte. Gestattet sollte den Böhmen sein, am Tagungs- und Konzilsort Gottesdienste nach eigenem Ritus zu halten, nur sollte es bei geschlossenen Türen geschehen. Das Herumreisen in Städten und Dörfern wurde ihnen dagegen untersagt, nicht minder das Predigen in der Öffentlichkeit, es wäre denn in Gegenwart von Konzilsdeputierten. Briefe an Rechtgläubige zu schicken, blieb ihnen ebenso verboten. Weiter sollten sie keine anderen Strassen benützen, als die von den Geleitgebern bestimmten; friedfertig sollten sie auftreten, ohne Waffen, und Kriegszüge für die Zeit der Verhandlungen unterlassen. Indem man die Möglichkeit nicht ausschloss, in Ausnahmefällen Dispute selbst vor Laien zu halten, versuchte man die Böhmen zu beruhigen, da diese am liebsten vor einer grossen Volksmenge sprechen wollten.

Alle diese Bestimmungen waren, wenn sie den Böhmen genügten, als der Inhalt des konziliären sicheren Geleits gedacht, das sich naturgemäss vom Geleit der weltlichen Mächte abheben musste. Indem man die Zugeständnisse jeweils mit Bedingungen verknüpfte, gab man zu verstehen, dass von den Böhmen ein «geleitliches» Benehmen erwartet werde, von dem die Gültigkeit der Abmachungen abhänge; doch wurde das nicht ausdrücklich vermerkt. Das Geleit stellte – gemäss besagtem Text des Konzils – vor allem eine Absicherung von einst Verurteilten dar, indem die Lehr- und Richterinstanz die früheren Sentenzen gleichsam vergessen und zugleich – das war wichtig – die eigene Autorität übersehen wollte, um mit den von ihr Geleiteten wie von Gleich zu Gleich zu verhandeln, da eben dies deren kategorisches Verlangen war. Jene wollten nicht

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup>Ragusa, Tract., S. 187 f.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup>Ragusa, Tract., S. 207 ff. Der Brief stützte sich offenbar auf einen Entwurf zu einem Geleit für die Böhmen aus dem Jahre 1430; vgl. RTA, Bd. 9, Nr. 314, S. 405.

kommen wie Leute, die zur Verantwortung gezogen werden, sondern wie solche, die aus freien Stücken ihre Lehre zur Diskussion stellen. Freilich konnte vom Standpunkt der Konzilsväter aus die Verhandlung von Gleich zu Gleich nur Scheinhaftigkeit erlangen, mochten alle ihre Versprechen, welche die Sicherung der Böhmen betrafen, noch so ehrlich gemeint sein. Und selbst wenn die Väter redlich genug waren, die Böhmen nicht vorbedacht in eine Falle zu locken, so konnte es sich doch ergeben, dass sie sich unversehens auf ihre richterliche Gewalt und Pflicht besannen oder unverhofft einem Befehl des Papstes gehorchen mussten, der sich dem Glaubensgespräch widersetzte. Gewiss, das Konzil selber bot sein Geleit an, und dieses war den Böhmen wichtiger als jedes der weltlichen Gewalten, doch ob die Gefahr, vor einem Konzil zu erscheinen, für sie jetzt geringer sei, als sie einst für Hus und Hieronymus von Prag gewesen war, vermochten sie nicht zu entscheiden. Neben ihrer Furcht waren es allerdings auch Hass und Trotz, die sie zögern liessen, durch die Gebiete ihrer Kriegsgegner zu einer Versammlung kirchlicher Widersacher zu reisen. Niemand sollte glauben, dass sie, die das Kreuzheer vernichtet hatten, irgendwelche Gnade von seiten der Besiegten nötig hätten94.

Man kann heute behaupten, es sei damals den deutschen Herrschaften und insbesondere einem Konzil zum voraus ganz unmöglich gewesen, die Böhmen, wenn sie zu Unterredungen zu kommen bereit waren, anders als schonungsvoll zu behandeln, da nach dem gewaltigen Aufruhr, den die Hinrichtung eines Hus unter ihnen hervorgerufen hatte, der Verzicht auf eine Wiederholung des früheren Strafgerichts eine strikte politische Notwendigkeit gewesen sei. Selbst wenn das stimmt, blieben die Böhmen im Ungewissen, ob diese Notwendigkeit von den entscheidenden Mächten klar genug erkannt werde und ob politische Klugheit den religiösen Fanatismus bemeistern könne. Ihre Bedrohung war noch immer eine reelle, und Gefahr drohte ihnen sowohl von seiten der weltli chen Mächte, mit denen noch kein Waffenstillstand vereinbart war, wie von seiten der Generalsynode und des Papstes, auf deren Versprechen sich zu verlassen schon darum gewagt blieb, weil man wusste, dass Dekrete jener früheren Generalsynode von Konstanz weiterbestanden, die ihnen schwerstes Unheil verhiessen und jede Hilfe, selbst fürstliche, ja kaiserliche ausschlossen, sobald das Urteil der Ketzerei über sie gefällt war, Dekrete übrigens, die schwerlich für ungültig erklärt werden konnten.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Aufruf der Böhmen an die Christenheit und Anklagen gegen den Klerus bei Ragusa, Tract., S. 155 f. Vgl. H-L, Bd. 7, S. 683 ff., 717 ff., 755 ff.

#### Das Konstanzer Konzil und seine Theorie vom Geleit

Eine kurze Abschweifung zu jenen früheren Begebenheiten und Entscheidungen drängt sich auf. Allerdings müsste man – was in diesem Artikel unmöglich ist - die damals (1415 ff.) entsetzliche Lage der Kirche schildern, die - schon längst durch Verweltlichung, Unglauben, Theologenstreit fragwürdig geworden - auch noch durch ein Schisma von drei Päpsten und ihrem je besonderen rivalisierenden Anhang von Ort zu Ort unbeschreibliche Verwirrung stiftete. Nur bei solcher Betrachtung könnte man die Konzilsväter von Konstanz richtig beurteilen, die mit einer übermässig gebieterischen Autorität und unter tausend Befürchtungen, aber auch unter heftigsten Drohungen sich – bei aller Gegensätzlichkeit – zu eiserner Strenge anhielten und die weltlichen Mächte zur unbedingten Hilfe aufboten, um alles auszurotten, was die Wiederherstellung der guten Sitten, der Glaubenseinheit und der hierarchischen Ordnung verzögern konnte<sup>95</sup>. Von Sigismund forderten sie als vom zukünftigen Kaiser und besonderen Schutzherrn der Kirche nur umso strikteren Gehorsam und in theologischen Fragen das einem Nicht-Theologen einzig zustehende Bekenntnis der Inkompetenz. Er empörte sich, weil schon vor seiner Ankunft der mit seinem Geleit geschützte Hus gefangen gesetzt worden war; er protestierte mit seiner Abreise; er drohte, das Gefängnis aufbrechen zu lassen<sup>96</sup>. Aber die Väter erklärten, dass Hus der Kirche höchst gefährlich sei (was erst noch zu beweisen war) und dass der König niemals wagen dürfe, einen verführerischen Ketzer zu schonen und die Fortsetzung des Konzils damit aufs Spiel zu setzen<sup>97</sup>. Sigismund liess sich belehren, nicht

<sup>95</sup> H-L, Bd. 7, S. 210, 218 f., 415, 451 ff.

<sup>&</sup>quot;Friedrich Baethgen erklärt, wenn in Konstanz sehr wesentliche Ergebnisse erzielt wurden, «so war das in erster Linie das Verdienst Sigismunds» (s. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 6, Kap. 14); er betont dessen «Schirmherrschaft» und «Vorsitz», ja dessen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen. Aber Sigismund war vom August 1415 bis zum Januar 1417 von Konstanz abwesend, und nachher hat er sein Hauptanliegen, die Kirchenreform einer Papstwahl voranzustellen, nicht durchgesetzt. Freilich hätten die Konzilsväter ohne ihn sehr wenig erreicht. Aber sie machten ihn mit allen Mitteln ihrer kirchlichen Autorität zu ihrem gehorsamen Diener, den sie nur so lange lobten, als er ihnen willigst ergeben war, und masslos anfeindeten, wenn er sich widersetzte. Man wollte ihn dann – wie Fillastre in seinem Tagebuch mitteilt – verketzern, haereticare (Finke, Forschungen, S. 223 f., 206 etc.). Vgl. H-L, Bd. 7, S. 180, 233, 258. – J. Aschbach, Geschichte König Sigismunds, Bd. 2, 1839, Kap. 3–8 und 13 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup>H-L, Bd. 7, S. 180 ff. – Sigismund sagte später selber: «Hätten wir zu Gunsten von Hus noch mehr gesagt, das Konzil wäre zunichte geworden»: *si pro eo plura locuti* 

anders als die überragende Mehrheit der Christen – mit Ausnahme der Böhmen –, wie z. B. auch Bürgermeister und Rat von Konstanz, die an der Gefangennahme von Hus beteiligt waren und später die Hinrichtung besorgten<sup>98</sup>. Einspruch zu erheben, war niemandem erlaubt. Freilich hat Sigismund schliesslich getan, was er sich wohl hätte ersparen dürfen, indem er selbst verlangte, dass Hus bei seiner Unbelehrbarkeit die für Ketzer übliche Strafe erleide<sup>99</sup>. Doch das Urteil und dessen Vollstreckung hätte er nie verhindern können. Einen Anteil an der Verantwortung wollte die Synode niemandem geben; sie hat sie allein zu tragen. Auf ihr Geheiss bot Sigismund Geleit auch andern Personen an; auf ihr Geheiss hob Sigismund auch andern Personen das Geleit wieder auf <sup>100</sup>. In den Angelegenheiten der Kirche galt sein Geleit – wie immer er selbst es verstehen mochte – genau so viel, als die Synode für richtig hielt.

fuissemus, concilium fuisset anihilatum (K. Höfler, Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung, Bd. 2, = Fontes Rerum Austriacarum, Scriptores, Bd. 6, 1865, S. 272; – Franz Palacky, Documenta magistri Joannis Hus, Prag 1869, S. 612). Das war wohl richtig. Und vom Konzil hing die Rettung der Kirche ab, wie nicht allein die Konzilsväter glaubten. – Baethgen meint zur vielumstrittenen Frage des Geleitbruchs, sie «ist also wohl dahin zu beantworten, dass Sigmund dem Konzil nicht in den Arm zu fallen wagte und sich dem überführten Ketzer gegenüber nicht gebunden fühlte, wenn er auch mit dem Gang der Dinge kaum ganz einverstanden war» (vgl. oben Anm. 96). Auf Literatur zur genannten Frage verweist Baethgen in der zum zitierten Text gegebenen Anmerkung 9. – Man vgl. vor allem Franz Palacky, Geschichte der Böhmen, Bd. 3, Abt. 1, Prag 1845, S. 357 und passim; Wilhelm Berger, Johann Hus und König Sigmund, Augsburg 1871; Paul Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter, in: Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 5, 1894, S. 6 ff.

<sup>98</sup> Jakob de Cerretanis (Cerretanus), Liber omnium gestorum ..., in: Finke, Acta, Bd. 2, S. 189 sagt, man habe Hus wegen unerlaubten Predigens aus seiner Wohnung geholt, *magistro civium et consulibus ... ad id consentientibus.* – Umsonst erhoffte der Ritter Chlum für Hus Befreiung, als er einflussreichen Leuten, angesehenen Bürgern von Konstanz den Geleitbrief des Königs vorlegte und ihn öffentlich anschlug. So der Bericht Peters von Mladenowic: Palacky, Documenta, S. 253; Höfler (wie Anm. 97), S. 141.

<sup>99</sup>H-L, Bd. 7, S. 279. – Palacky, Geschichte der Böhmen, Bd. 3<sup>1</sup>, S. 357 und Anm. 464 f., auch S. 341 ff.

Aus Furcht, das Konzil könne sich wegen der Abreise vieler Konzilsteilnehmer auflösen, setzte Sigismund im Einverständnis der strengen Richtung seinen Geleitschutz am 8. April 1415 ausser Kraft. Vgl. H-L, Bd. 7, S. 213. 215; hier auch Hinweise auf Höfler, Mansi, Palacky. Die entscheidende Stelle lautet: quapropter de consensu et voluntate huius sacratissimi concilii omnes et singulos salvos conductus ... cassamus, anullamus et revocamus (Höfler, [wie Anm. 97], Bd. 6, S. 264 f.) – Sicherheit gaben sowohl das Konzil wie der König dem Papst Johann XXIII. nach seiner Flucht für die Rückkehr zum Konzil und dem Herzog Friedrich IV. von Österreich zum gleichen Zweck. Vgl. H-L, Bd. 7, S. 205, 210 f. – Cerretanus (wie oben Anm. 98), S. 231, 239 ff., 249. – Fillastre, Gesta, in: Finke, Acta, Bd. 2, S. 25, 32, 34. –

Die mündlichen Versprechen des Königs gegenüber Hus waren wahrscheinlich unklar, und über den Charakter des schriftlichen kann man sich heute noch streiten: War es Reisegeleit, war es Prozessgeleit? Übeltätergeleit?<sup>101</sup>. Entscheidend war, inwieweit sich die kirchlichen Richter gebunden fühlten, die mit ihrer Binde- und Lösegewalt selbst in Himmel und Hölle eingriffen und kein Geleit gegeben hatten. Sie sagten, ein Geleit schütze nur «gegen Gewalt unter Wahrung der Gerechtigkeit», also a violentia, salva iustitia<sup>102</sup>. Was man heute etwa als ein «beweglich gemachtes Asyl» bezeichnet, als ein von sakralen Räumen abgelöstes, scheinen sie nicht gekannt oder dann negiert zu haben<sup>103</sup>. Und beachtenswerterweise hat damals noch nicht einmal der böhmische Anhang des Verketzerten gegen diese konziliäre Deutung explizit protestiert, vielmehr gegen die vorzeitige Gefangennahme und die iniustitia der Verurteilung<sup>104</sup>. Ob die konziliäre Theorie vom Geleit völlig neu war, vielleicht für den ganz heiklen Fall erst erfunden wurde oder nicht, wird sich kaum erforschen lassen. Immerhin hat der Gelehrte Haferlach – ohne das Generalkonzil zu nennen – festgestellt, dass infolge einer allgemeinen Entwicklung das gerichtliche Geleit gegen das Ende des Mittelalters «seine Vollkommenheit einbüsste», nur noch einen Schutz contra viam facti, non contra viam iuris bedeutet habe<sup>105</sup>. Doch – so muss man zufügen -: Wann immer diese Entwicklung eingesetzt haben mag, das Konzil von Konstanz wird an ihr beteiligt gewesen sein und der Weiterentfaltung Vorschub geleistet haben. Das vom erwähnten Gelehrten zitierte Stadtrecht von Mülhausen bei Erfurt, das vom Geleit bestimmte, es bewahre vor ungerechter gewalt und nit vor recht, stammt in der überlieferten Fassung erst aus der Zeit nach dem Kon-

Von fürchterlichen Ängsten wegen zu geringem Geleitschutz und ständig neuen Forderungen nach noch besserem Schutz durch den König, die Stadt Konstanz und umliegende Herrschaften geben ein eindrückliches Zeugnis Cerretanus, Fillastre und die offiziellen Konzilsakten, hg. von Finke; übrigens auch die Texte der Geleitbriefe Sigismunds, um deren Wortlaut gestritten wurde. Auf Verlangen musste Sigismund festhalten, dass sein Geleit den decretis, statutis seu ordinationibus des Konzils keinen Abbruch tue. J. Caro, Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds, in: Archiv für österreichische Geschichte 59 (1880), S. 1–176; speziell Nr. 6, S. 38 ff.

Text des Geleitbriefes z.B. bei H-L, Bd. 7, S. 343; bei Höfler (wie Anm. 97), Teil 1, = FRA Script., Bd. 2, S. 115. – Zu den verschiedenen Thesen vgl. die Literaturangaben oben Anm. 97.

<sup>102</sup> Vgl. unten Anm. 107; H-L, Bd. 7, S. 344 ff., 348 f.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Über diese Art von Geleit vgl. Wiederkehr, S. 63. 64 ff., 71 f. etc.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup>H-L, Bd. 7, S. 346 ff. – Palacky, Documenta (wie Anm. 97), S. 547 f., 552 f., 580 ff. und passim. Hus selber schwankte in der Deutung des Geleits zwischen Furcht und Hoffnung.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Haferlach, S. 60.

zil, und eine ähnliche stadtrechtliche Aussage aus der Zeit vorher ist vielleicht nicht fassbar<sup>106</sup>.

Wie dem auch sei: jenes Konzil wiederholte seine These und Formulierung vom Geleitschutz a violentia, salva iustitia mehrmals, so auch in dem aus eigener Machtvollkommenheit und unabhängig vom König ausgestellten eigenen Geleit zu Gunsten von Hieronymus von Prag<sup>107</sup>. Das hinderte diesen Böhmen, sich irgendwelchen Illusionen hinzugeben, weswegen er zu fliehen versuchte, was freilich wider das Geleit war. Nun durfte ihn jedermann ungestraft festnehmen und ausliefern, sein Schicksal war besiegelt. Auch das Geleit, das Papst Johann XXIII. erhielt, schützte nur wieder a violentia und salva iustitia<sup>108</sup>. Prinzipiell behandelte das Konzil alle, die es zur Rechenschaft zog, in dieser Hinsicht gleich. Den mit Geleit gesicherten Papst machte es zum Gefangenen der Stadt, die auf sein Geheiss durch Bewachung aller Tore eine Flucht zu vereiteln suchte<sup>109</sup>. Als diese doch gelang, verhängte das Konzil über den Papst und seinen Fluchthelfer Friedrich von Österreich, der sein Geleitversprechen hochhielt, die schwersten Strafen<sup>110</sup>, und niemand kann wissen, was mit Johann XXIII. geschehen wäre, hätte er sich dem Konzil nicht gebeugt. Der Haft entkam er jedenfalls als ein gebrochener Mann erst kurz vor seinem Tode. Eine Hauptstütze des Konzils, der Theologe Gerson, bewies denn auch die Unbestechlichkeit jener Richter mit dem Hinweis, sie hätten ihre Strenge «ohne Ansehen der Person» sowohl gegenüber Hus wie gegenüber dem Papst walten lassen<sup>111</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Haferlach, S. 60, 63 f., 84, 107. – Zur Rolle des Konstanzer Konzils bei der Wandlung des Geleitwesens auch Wiederkehr, S. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> H. Von der Hardt, Rerum magni concilii Constantiensis, Bd. 4, Frankfurt 1699, S. 103, 213, vor allem col. 686 f. – Mansi, Bd. 27, col. 611.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Von der Hardt (wie Anm. 107), col. 145. – Mansi, Bd. 27, col. 626 f.

Cerretanus (wie oben Anm. 98), S. 218 hält fest, dass Bürgermeister und Räte, vom Papst an das Geleit erinnert, sich auf einen Befehl des Königs beriefen, der König wiederum eine Forderung des Konzils geltend machte. – Vgl. Fillastre (wie Anm. 96), S. 168. Offizielle Konzilsakten, in: Finke, Forschungen, S. 261 ff. über Klagen des Papstes, dass ihm das Geleit verletzt werde, und über Zusicherungen Sigismunds, ihm mit Geleit beizustehen; so unmittelbar vor der Flucht des Papstes. Vgl. H-L, Bd. 7, S. 192.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup>H-L, Bd. 7, S. 243 ff. Baethgen (wie Anm. 96). Dass Sigismund den Herzog auf Verlangen des Konzils in die Reichsacht tat, ist so sicher, wie dass er es gerne tat. Vgl. auch Aschbach (wie Anm. 96), S. 79.

Mansi, Bd. 28, col. 549 ff.; speziell col. 553: concilium generale potest et debet circa omnem personam, cuiuscumque praeeminentiae vel status existat, absque favore vel timore vel personarum acceptione iudicium in causa haeresis exercere ... Hoc insuper practicatum est circa inquisitionem factam de papa Joanne XXIII. et circa Joannem Huss ... Der Anklage der Häresie entging der Papst nur knapp; vgl. H-L, Bd. 7, S. 215 f., 232.

Doch was hiess schon iustitia zu einer Zeit der sich wandelnden Rechtsordnung, wo alte Rechtsvorstellungen (wie die der Selbsthilfe) am Schwinden waren. Die mehrfach zitierte Formulierung über die Anwendbarkeit des Geleits konnte selbst den Konzilsherren nicht wirklich genügen. Auffälligerweise änderten sie sie in einem Dekret ab, schränkten sie auf Glaubenssachen ein und damit auf das kirchliche Richteramt. Gesprochen wurde da nur von den Geleiten in causa fidei datis, und es wurde bestimmt, dass dem zuständigen Richter erlaubt sei (ut liceat), über die Irrtümer von Häretikern zu befinden und fehlbare Personen zu bestrafen, unbehindert durch ein sicheres Geleit: salvo dicto conductu non obstante<sup>112</sup>. Dies sogar dann, wenn jene Personen im Vertrauen auf das Geleit zur Stätte des Gerichts gekommen seien und sonst weggeblieben wären: etiamsi de salvo conductu confisi ad locum venerint iudicii, alias non venturi. Ein Nachsatz bemerkte freilich noch (in der Annahme einer Drittperson neben Richter und Angeklagtem), der Geleitgeber bleibe, soweit an ihm liege (quod in ipso est), dem Geleitnehmer verpflichtet. Im Fall von Hus sollte das heissen: König Sigismund habe alles, was in seiner Macht war, daran setzen müssen, seinen Schutz aufrechtzuerhalten, seine Macht habe jedoch vor dem Konzil und kirchlichen Gericht seine Schranke erreicht.

Neben diesem Dekret, das zweifellos echt ist, hat sich ein Entwurf erhalten, der offenbar nie approbiert worden ist. Er bezieht sich auf den Fall Hus unter Namennennung ganz direkt und sollte Sigismund rechtfertigen. Hus habe, so heisst es da, durch sein hartnäckiges Beharren auf seinen Irrlehren sich jeden Anspruchs auf Geleit und Privilegien begeben, weshalb man ihm weder nach natürlichem, noch göttlichem oder menschlichem Recht zum Schaden des katholischen Glaubens irgendwelche Treue oder Versprechungen habe halten dürfen: Cum (Hus) fidem orthodoxam pertinaciter impugnans, se ab omni conductu et privilegio reddiderit alienum, nec aliqua sibi fides aut promissio de iure naturali, divino vel humano fuerit in praeiudicium catholicae fidei observanda ... 113. Dieser Satz entbehrt zwar – wie gesagt – jeder amtlichen Approbation, verrät aber immerhin, zu welchen juristischen Kühnheiten sich zu versteigen das Konzil versucht war. Freilich begründete es den Entzug des Geleits mit «ungeleitlichem» Betragen des Geleiteten. Wundern kann man sich nicht, dass der Satz – noch verkürzt und weniger präzis – herumgeboten worden ist. Der Chronist Ulrich Richental, zeitgenössischer, wissbegieriger

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup>Mansi, Bd. 27, col. 799; Von der Hardt (wie Anm. 107), col. 521 f.

<sup>113</sup> Mansi, Bd. 27, col. 791; Von der Hardt, col. 521 f.

Konstanzer Bürger, mag das Richtige gemeint haben, als er festhielt, das dehainer ketzer, der in der ketzery begriffen würt, müg noch künd gelait haben 114. Doch entstand daraus der Satz, das enkain kätzer kain gelait haben sollt, zu dem man fragen muss, ob er schon auf den Angeklagten, noch Nicht-Verurteilten zu beziehen sei. Das jedenfalls hätte dem echten Dekret nicht entsprochen, das den Königsschutz als solchen gelten liess, freilich unter Wahrung der konziliären Freiheit. Doch war das von Bedeutung nur für die königliche Ehre, nicht für Hus, den die Konzilsväter zum vornherein so schwer beschuldigten, dass nur der Widerruf der eigenen Überzeugung ihn vor dem Feuertod hätte retten können.

Konzentrierte sich der Protest der Hussiten zuerst auf Anklage und Verurteilung ihrer Meister, so musste sich später zu den Vorwürfen gegen das Konzil der des Wortbruchs, der Sophisterei zum Zweck einer Annullierung von Versprechen gesellen. Die folgende Nachricht scheint nicht ganz zuverlässig zu sein, sie wirkt aber höchst einleuchtend, denn ihr zufolge haben die Böhmen während ihrer Verhandlungen mit den Gesandten aus Basel – also im Jahre 1432 – ihr Misstrauen gegenüber den Konzilsvätern so geäussert: «Seht, ihr habt Gesetze, mit denen ihr alle Versprechen und Schwüre erlaubterweise (licite) brechen könnt; welche Sicherheit könnt ihr uns da bieten?» – Wie die Antwort lauten musste, ist klar; man hatte die Böhmen davon zu überzeugen, – wie der hussitische Berichterstatter sagt, quod his suis decretis nolint contra nos uti<sup>115</sup>.

## Geleit der «Conductores principales»

In der Tat standen den Konzilsabgeordneten schwierige Verhandlungen bevor, als sie sich gegen Ende April 1432 mit dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog Johann von Bayern (auch Pfalzgrafen bei Rhein) nach Eger begaben. Als dort am 27. des genannten Monats die Tagung beginnen sollte, nahm man erstaunlich spät zur Kenntnis, was man hätte vermuten oder gar wissen können, dass nämlich dieser Versammlungsort – wie andere Städte auch – ein Geleit einzig auf Stadtboden bieten könne. Daraus ergab sich eine neue Verzögerung, bis man für die erwarteten Böhmen weitere Geleitgeber gefunden hatte. In einer Zusammenarbeit von Konzil, weltlichen Herrschaften Deutschlands und Böhmens suchte man ein

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup>Richental, Das Konzil zu Konstanz, bearbeitet von Otto Feger, Starnberg und Konstanz 1964, S. 203. – Höfler (wie Anm. 97), Bd. 6, S. 401.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Palacky, Geschichte der Böhmen, Bd. 3, Abt. 3, Prag 1854, S. 45, Anm. 41.

Konkordat und den Inhalt verschiedener Geleitbriefe festzusetzen, nebenher auch einen Waffenstillstand auszuhandeln, was mit grosser Mühe nur teilweise glückte. Prokop der Kahle, der streitbare Taboritenführer, überraschte die Deutschen mit dem kühnen Ansinnen, sie sollten einige Geiseln und Bürgen, und zwar aus dem Kreise der Fürsten, stellen, und als das schroff abgelehnt wurde, drohte die Tagung schon gleich zu Beginn unter lautem Tumult ein Ende zu nehmen, weshalb sich Markgraf Friedrich und Herzog Johann schliesslich doch zu einer ansehnlichen Höhe entsagungsvoller Grossmut hinaufpussierten, um diese gefährliche Pflicht zu übernehmen<sup>116</sup>. Was sie bedeuten sollte, war nachher in ihren durch die Böhmen akzeptierten Geleitbriefen zu lesen<sup>117</sup>, die übrigens nachträglich auch vom Konzilsprotektor Wilhelm von Bayern sowie von der Stadt Eger, weil sie zu den conductores principales gehörten, im Wortlaut übernommen werden mussten und die - wäre es nach dem Wunsch der Böhmen gegangen – ausserdem auch der Stadt Basel zur Vorlage hätten dienen müssen<sup>118</sup>. Mit Recht stellte der am Konzil führend beteiligte Johann von Segovia fest, diese Geleite seien so durch und durch aussergewöhnlich, dass man nie zuvor von ähnlichen vernommen habe: Quales numquam auditi<sup>119</sup>.

Bei der Fülle der in Eger besprochenen Geleite hat man zu unterscheiden einerseits die der weltlichen Mächte (Herren und Städte) und Beamten, aus denen allen die conductores principales herausragten, andererseits aber das des Konzils von ganz besonderer Art. Die drei eben genannten Fürsten und die genannte Gemeinde verpflichteten sich für ihre eigene Person, für Söhne, Erben, Freunde, Gönner und die Christen insgemein, die Böhmen gleichsam auf ihren Händen zu tragen (sie in suos humeros zu nehmen) und so mit aller Sorgfalt zu führen, dies bei Verlust ihrer Ehre, ihres Rufes und wahrhaftig auch ihrer ganzen Habe. Sie würden an einem von vier Orten, der durch die Böhmen bestimmt und rechtzeitig mitgeteilt würde, mit einer Kriegsschar, manu gencium armigerarum, die böhmischen Gesandten abholen und bis nach Basel begleiten, mit Heeresmacht nachher auch wieder zu dem bestimmten Ort zurückbefördern. Sollte sich jemand gegen das Geleit einen Verstoss erlauben und würde dieser nicht unverzüglich entsprechend geahndet (worüber zu entscheiden den Böhmen zustände), so hätten die Fürsten und die Stadt Eger ihre

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup>Ragusa, Tract., S. 218 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 145 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup>RTA, Bd. 10, Nr. 279, S. 468 und S. 602 Anm. 1–3 über die wichtigsten Geleite und ihre Daten. Vgl. auch unten Anm. 123 zum Geleit des Königs.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup>Ragusa, Tract., S. 218, 245, 251.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup>Segovia, Bd. 1, S. 192 f. – Ragusa, Tract., S. 223 f.

Ehre und alle ihre Güter verwirkt, sodass die Herren und Städte von Böhmen und Mähren volle Gewalt erhielten, diese Güter, Mobilien wie Immobilien, in Besitz zu nehmen und nach gutem Recht zu behalten. – Dies die entscheidende Aussage. Wenn es stimmt, was der genannte Theologe aus Segovia äusserte, dass einzig eine gewaltige Furcht vor den Böhmen – sie konnten jederzeit wieder losschlagen – die Herren zu solchen Verpflichtungen trieb<sup>120</sup>, so ist anzufügen, dass die Böhmen ihrerseits aus grosser Furcht zu solchen Forderungen getrieben wurden.

## Konziliäres Entgegenkommen und Überwindung letzter Schwierigkeiten

Dem Text zufolge waren die genannten Bürgen für die Einhaltung eines jeden, den Böhmen gebotenen Geleits verantwortlich, auch für die des konziliären. Nicht bloss eine einzige Macht, sondern eine Mehrzahl von Mächten hatte somit das allergrösste ganz persönliche Interesse, das für die Böhmen Wichtigste zu erreichen: die Sicherstellung gegen Zugriff und Urteilsspruch des Konzils; von diesem erwarteten die Böhmen zweifellos die Hauptgefahr. Doch so erfolgreich ihre Verhandlungen mit Herren und Städten waren, so vorteilhaft verliefen auch die mit der Synode. Sie forderten von ihr: Öffentliches Gehör vor der Vollversammlung so oft als ihnen erwünscht sei; Gespräche mit Konzilsdeputierten; Ehrenplatz in den Sitzungen; Zwischenzeit zum Überlegen; schriftliche Information über jeweilige Vorbehalte; Verzicht auf Anwendung früherer Erlasse und Statuten, die das Geleit einschränken konnten (!); Überprüfung ihrer vier Lehren (dies an Hand des göttlichen Gesetzes, der Auslegung desselben durch Christus, Urkirche und alte Kirchenlehrer); Erlaubnis zu sachlich vorgetragener Rüge; Entfernung öffentlicher Ärgernisse, besonders am Konzilsort; Aufhebung des Interdikts, wo immer sie hinkamen; Vermeidung von Belästigung beim Gottesdienst nach ihrem Ritus und auch in den Herbergen; Datum der Rückreise nach eigenem Wunsch; und sehr wichtig: Geltung des Geleitstextes nach Wortlaut ohne jede Interpretation<sup>121</sup>.

Als die Gesandten nach ihrer Rückkehr dieses Verhandlungsergebnis einer Konzilsversammlung vorlegten, wurde alles gebilligt, insbesondere auch der Satz von der Wirkungslosigkeit früherer Erlasse und Statuten hinsichtlich des Geleits, ja, das Konzil nannte bei dieser Beteuerung namentlich Konstanz und Siena, womit es

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup>Man vgl. mit Segovia, Bd. 1, S. 192 auch S. 185, 209.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup>Ragusa, Tract., S. 219 f. – Zu den vier Lehren vgl. unten S. 58.

unmissverständlich jene oben besprochenen Beschlüsse ausser Kraft setzte, mit denen – wie die Böhmen wussten – die Verbrennung von Hus und Hieronymus einst gerechtfertigt worden war. Übrigens ergänzte es die Forderungen der Böhmen mit einer Bestimmung über die Gerichtbarkeit: grobe Verfehlungen gegen das Geleit sollten, wenn sie von Böhmen begangen wurden, durch ihre Leute geahndet werden, aber im Einverständnis des Konzils, und umgekehrt. Im übrigen wurden zu den Konzessionen die alten Bedingungen wiederholt, sodass es beim Verbot der öffentlichen Predigt blieb; auch wurde die Zahl der Geladenen auf höchstens zweihundert angesetzt und als Dauer des Geleits die Frist für genügende Audienz plus dreissig Tage angegeben<sup>122</sup>.

Das redigierte Geleit basierte auf der vierten Generalsitzung vom 20. Juni 1432; mehr als ein halbes Jahr war verflossen seit der ersten Kontaktnahme mit den Böhmen und seit der Ankunft der Auflösungsbulle Eugens IV. in Basel<sup>123</sup>.

Gefördert wurden durch das Geleit für die Böhmen unter anderm auch die Reformvorhaben der Synode, und zwar insofern, als auf die Versammlung und auf die ganze Stadtbevölkerung Druck ausgeübt werden musste, um sie auf den Empfang der gestrengen Gäste hin zu grösserer Sittlichkeit anzuhalten. Schwatzen in der Kirche, Herumgehen der Dirnen auf den Strassen, Kartenspiel sowie Tanz und Reigen, Tragen von Waffen, Stolzieren in prunkender Gewandung, Aufwand bei Pferdegeschirr und dergleichen Weltlichkeiten mehr wurden untersagt; angeordnet wurden Gebete und Fasttage<sup>124</sup>. Die Räte boten willig ihre Hilfe, damit die Erlasse Beachtung fänden, wollten aber einige Zumutungen zurückweisen und vor allem die Beaufsichtigung der Dirnen nicht dem konziliären Polizeibeamten, dem soldanus überlassen; vielmehr plädierten sie dafür, dass cives provideant. Überhaupt scheint in der Stadt die grosse Begeisterung für das hochheilige Konzil, sobald dieses mit seinen Reformdekreten in das städtische Leben eingriff, merklich abgeflaut zu sein, nicht zuletzt bei den Damen, wenn es ums Tanzen ging<sup>125</sup>.

Leider kamen neue Zweifel am Kommen der Böhmen auf. Markgraf Friedrich von Brandenburg litt schwer unter seiner den Hussiten erzeigten Grossmut und wollte sein Geleitschreiben nicht sie-

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup>Ragusa, Tract., S. 220 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 194 ff. – Mansi, Bd. 29, col. 29 gibt dem Geleit das Datum vom 21. Juni; richtig: 20. Juni.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup>Das Geleit des Königs Sigismund entsprach dem des Konzils; RTA, Bd. 10, Nr. 278, S. 466 aus Lucca, 28. Juni 1432.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup>Ragusa, Tract., S. 224. - CB, Bd. 2, S. 241, 304, 307. - Segovia, Bd. 1, S. 269 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Ragusa, Tract., S. 258. – CB, Bd. 2, S. 241, 304. – Wackernagel, Bd. 1, S. 489.

geln, bevor er vom Konzil Kautionen für seine Geiselschaft erhalten und die Geleitbriefe aller übrigen Geleitherrschaften vor Augen hätte. Auch forderte er, es sollten alle vier conductores principales die Böhmen über die ganze Strecke von deren Grenze bis nach Basel gemeinsam geleiten, also nicht bloss durch ihre je eigenen Territorien<sup>126</sup>. Die Böhmen ihrerseits waren unter dem Vorwand einer Basler Reise erneut ins Österreichische eingefallen<sup>127</sup>, und zudem beschwerten sie sich höchst verwundert, dass ihnen noch längst nicht alle versprochenen Schutzbriefe vorlägen. Noch im August 1432 fehlten ihnen ausser dem Brief des Markgrafen Friedrich: Schreiben des Königs, des Markgrafen Bernhard von Baden, des Grafen Ludwig von Württemberg, des Bischofs Otto von Konstanz, des Markgrafen Wilhelm von Röteln, des Herzogs Friedrich von Österreich, des Truchsessen Jakob von Waldburg (Vogts in Schwaben), der Ritter vom St. Georgenschild, der Edlen von Bodman, auch verschiedener Städte (z.B. Schaffhausens) und vor allem auch des Konzilsortes Basel<sup>128</sup>. Gewiss erwarteten die Böhmen nicht von ihnen allen lebendes Geleit, also eine Zahl von Reisigen zur Deckung, aber jedenfalls das Versprechen, sie, wie man achtbaren Christen schulde, zum Basler Konzil und zurück mit allen nötigen Mitteln zu fördern.

Die Abneigung, sich schriftlich zu verpflichten, die Furcht vor Auslagen, vor politischen Folgen des Geleits und dazu allerhand Nachlässigkeiten mögen die Verzögerungen bewirkt haben. Man sprach aber auch von der Unsicherheit der Wege und der Unzuverlässigkeit der Boten und Läufer. Wer Dokumente nach Prag oder Eger bringen wollte, bedurfte auch wieder des Geleits, und wer sie nur eine Strecke weit brachte, bedurfte ausserdem der Gewissheit, seine Briefe zur Weitervermittlung in vertrauenswürdige Hände zu geben und einem günstigen Geschick zu überlassen (die Reisepatrone wie St. Christophorus überhoben niemanden der grössten Vorsicht)<sup>129</sup>. Einige Mächte hatten ihren Schutzbrief für die Böhmen zwar längst abgefasst, aber an sicherem Ort in ihrer Nähe deponiert, um ihn erst beim Herannahen der Schützlinge herauszugeben. So hatte Friedrich von Brandenburg (Burggraf von Nürnberg) den seinen bei St. Sebald hinterlegt und Basel ihn dem Konzilsprotektor Wilhelm von Bayern zur Verwahrung abgeliefert, von dem ihn die

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup>Ragusa, Tract., S. 241 f. – CB, Bd. 1, S. 63.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Segovia, Bd. 1, S. 284 ff. – CB, Bd. 2, S. 295. – Vgl. Palacky, Geschichte (wie Anm. 99), S. 52 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Ragusa, Tract., S. 242 f. – RTA, Bd. 10, S. 602, Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup>Ragusa, Tract., S. 250. – Vgl. S. 226 f. – Boten des Konzils reisten mit Briefen nach Eger, diese Stadt schickte die Briefe weiter nach Prag; Ragusa, Tract., S. 229.

Böhmen bei ihrer Ankunft empfangen sollten<sup>130</sup>. Kopien zu verfertigen und durch Notare zu beglaubigen, um die Böhmen mit solchen zufriedenzustellen, beschloss man nicht ohne Not.

#### Das Basler Geleit für die Böhmen

Nochmals waren Gesandte des Konzils, diesmal Johann von Maulbronn mit Abt Hermann von Ebrach, zu einer Reise nach Eger aufgebrochen, und diese rieten den Baslern am 18. September 1432 aus der Ferne, ihren Geleitstext vom vergangenen Juni doch ja zu überprüfen, ob er wirklich keine Wendung enthalte, die bei den Böhmen Anstoss erregen könne; sie sollten gegebenenfalls einen neuen formulieren und dann von diesem ein Doppel ausstellen, um es ihnen zur Weitergabe zuzuschicken. Ja, die Gesandten hatten Grund zu befürchten, dass die Böhmen von Basel eine gleiche Bürgschaft verlangen könnten wie von den conductores principales, weswegen sie vorschlugen, die Basler sollten noch einen zweiten Schutzbrief mit weiterreichenden Zusagen aufsetzen; selber würden sie den Böhmen zuerst das Doppel des einfacheren Geleits überreichen und, wenn jene damit zufrieden wären, es damit bewenden lassen, andernfalls die zweite Fassung mit der Bürgschaft herausgeben; diese - so meinten sie - könne den Baslern kaum gefährlich werden, weil ihr Gebiet von der Reichsgrenze viel zu weit abliege<sup>131</sup>. Offenbar um die Basler gegen Vorwürfe abzuschirmen, bekräftigten die Gesandten ihre Meinung, dass die Böhmen den baslerischen Brief wirklich nicht schon bei sich zu Hause benötigten; sie befürworteten einzig ein möglichst grosses Entgegenkommen.

Mühelos kann man nachweisen, dass die Basler um die gleiche Zeit ihren Geleitstext vom vergangenen Juni überprüften, und dies schon bevor die Ermunterung dazu aus Eger eintraf. Eine Abänderung war durchaus nötig. Die im «Konziliumbuch» überlieferte Fassung war als blosse «Tröstung» gedacht gewesen, nämlich für «die Hussen», wie man da lesen kann<sup>132</sup>, und eine erbauliche Arenga, die das Geleitversprechen begründete, hätte die Empfänger leicht in Wut versetzen können, denn sie erklärte, die Böhmen hätten sich vom Glauben der römischen Kirche entfernt, aliqualiter, wie das beschwichtigende Wort lautet, und das habe zu verlustreichen Kriegen geführt; doch seien sie nun freundlich nach Basel eingeladen

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup>Ragusa, Tract., S. 245 f. – RTA, Bd. 10, S. 554 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup>Ragusa, Tract., S. 251.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Fol. 138. – Vgl. BUB, Bd. 6, Nr. 309, S. 312 ff. die Anmerkung.

worden, damit sich hier erweise, ob sie – durch das heilige Konzil besser unterrichtet – *melius informati* – ohne weiteres Blutvergiessen zur Einheit zurückgeführt werden könnten; hoffen dürfe man, dass durch das lobenswerte Werk viele Menschen vom Irrtum zur Erkenntnis der Wahrheit, von Übeltaten zu Tugenden und von Zwietracht zu Frieden und ewigem Leben gelangen würden. – All das klingt, als hätten die Briefaussteller ihren Gunsterweis rechtfertigen wollen, man wusste ja, dass Papst Eugen die Einladung der Böhmen zum Konzil als Missachtung römischer Verfügungen tadelte; überdies waren die Formulierungen denn doch nicht diplomatisch genug, um die Deutung zu verhindern, dass unter den Bekehrungswürdigen einzig die Böhmen zu verstehen seien.

Ein dicker Strich vom oberen Rand der Seite zum untern bezeugt, dass der Rat auf diesen Brieftext verzichtete. Die neue Fassung lautete weit sachlicher. Ausgefertigt wurde das Schreiben zuerst auf deutsch am 19. September 1432, dann auf lateinisch am 3. Oktober<sup>133</sup>, und ihm zufolge wurde von den Baslern nicht allein den böhmischen Gesandten Geleit geboten, sondern auch ihren Anhängern (voluntati consentientibus), überdies ihren Wegweisern, Führern und Geleitsleuten, die mit ihnen nach Basel kämen; das heisst: auch diese sollten nicht mit dem andern, für alle Konzilsbesucher bestimmten Geleit zufrieden sein müssen, vielmehr mit dem besseren neuen geschützt sein. Allerdings war schon in jenem frühern vom 1. September 1431 so vieles und Grosses versprochen worden, dass eine Steigerung fast nicht mehr möglich war. Als ganz aussergewöhnlich fällt das Beiwort christianus zum conductus auf; es wurde den üblichen Epitheta zugefügt, aus welchem Grund, ist leicht ersichtlich. Überdies beschränkte man das besondere Geleit nicht wie jenes frühere strikte auf den Stadtboden; man versprach Schutz auch per nostras terras ac districtus (es waren Liestal und Waldenburg gemeint), als dächte man an «Strassengeleit» mit Bewaffneten. Hoch und heilig beteuerten die Räte, keine Beleidigung, weder solche in Worten, noch solche in Werken zuzulassen; und doch, trotz dem spürbaren Bemühen, durchaus alles zu genehmigen, was die Gäste immer wünschen könnten, liess sich das alte allgemein gültige Privileg nicht mit wesentlich höherem Gehalt ausstaffieren. Von Geiselschaft und Bürgschaft war da nichts zu lesen; mehr als besten Stadtfrieden mit verstärktem Polizeischutz konnte man nicht bieten.

Die Vorsicht auferlegte den Böhmen, nach Basel Vorboten zu schicken<sup>134</sup>. Auch diese bedurften wieder des besonderen Schutzes.

<sup>133</sup> BUB, Bd. 6, Nr. 309, S. 312 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup>Ragusa, Tract., S. 245 ff., 250, 254. – Segovia, Bd. 1, S. 267. – CB, Bd. 1, S. 63 f.

Sie sollten die Echtheit der Dokumente und die Zuverlässigkeit der Versprechen in der Praxis erproben. Zu ihrer aller Genugtuung wurde der einzige, der ihnen auf der Reise gehässig begegnete, ein Bürger in Biberach, und der sie und ihre Landsleute als maledicti haeretici beschimpfte, von der Behörde seiner Stadt hart gezüchtigt, bis die Beschimpften selber Mitleid empfanden und für ihn eintraten. Wäre die Strafe ausgeblieben, das Geleit hätte für verletzt gelten müssen; doch wird es niemanden wundern, dass nicht jedem vergönnt war, den Zorn, der vor kurzem noch als Zeichen der Frömmigkeit hatte gelten dürfen, unvermittelt als einen Frevel zu vermeiden<sup>135</sup>. In Basel wurden die Gesandten gut empfangen, erlangten da am 10. Oktober vom versammelten Konzil die Ratifizierung der in Eger getroffenen Abmachungen und dazu die Beglaubigung der den Böhmen unbekannten Siegel, welche die Geleite bekräftigten. Auf neue Forderungen (Anwesenheit der Griechen bei den Glaubensgesprächen) konnten die Väter allerdings nicht eingehen. Dass die Boten auch bei der Stadtbehörde vorsprachen, und zwar «gesondert», ist selbstverständlich 136.

### Die geleitete Reise der Böhmen

Nun bedurfte es noch einiger Verfügungen, speziell von seiten Sigismunds aus Italien an die Adresse deutscher Mächte, bevor die Böhmen endlich ihre eigentliche Gesandtschaft ausschickten<sup>137</sup>. Gemäss einem Schreiben vom 9. November 1432 aus Prag nach Eger sollte sich die bestimmte Schar am 6. Dezember in Taus zusammenfinden<sup>138</sup>; dem Markgrafen von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Johann (das ist Herzog Johann von Bayern) sowie den Bürgern von Eger wurde auferlegt, sie in böhmisch Kamb abzuholen, woselbst auch einige Geistliche als Gesandte speziell des Konzils sich einzufinden hatten. Durch umständliche Briefvermittlung wurde jedermann rechtzeitig informiert, worauf sich alles ohne grössere Hindernisse abwickelte.

Die soeben genannten Fürsten und Konzilsgesandten führten die Böhmen im Schutz von Bewaffneten nach Nürnberg; hier übernahm der Sohn Friedrichs, der junge Markgraf Albrecht von Bran-

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Vgl. Anm. 134 und CB, Bd. 2, S. 239, 242 f.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup>Segovia, Bd. 1, S. 267: ut cum protectore ac civibus loquerentur ad partem.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup>RTA, Bd. 10, Nr. 357, S. 593 vom 3. Dezember 1432; Nr. 361, S. 600 vom 28. November 1432; Nr. 380, S. 648 ff. vom 1. November.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup>RTA, Bd. 10, S. 601 Anm. – Ragusa, Tract., S. 257.

denburg, die Aufsicht des Geleits bis nach Gunzenhausen, von wo Reisige des Grafen von Öttingen den Geleitschutz über Nördlingen nach Ulm garantierten. Ulm hatte sich über die Zahl der Gesandtschaft und deren Gefolge erkundigt und liess sie durch eine genügend grosse Schar durch den Saulgau begleiten; dann empfing sie der Landvogt von Schwaben, Jakob Truchsess von Waldburg, und brachte sie nach Stockach. Hier schliesslich wartete ihrer der Konzilsprotektor Herzog Wilhelm von Bayern, der – wie er an Sigismund berichtete – si mit unser selbs leib von ewer koniclichen gnaden wegen ... mit der hilf gottes sicher gen Pasel furen wollte 139.

In Basel geriet man in Aufregung nicht allein, weil die Böhmen sich endlich näherten, sondern weit mehr, weil ihnen ein Gerücht vorauslief, dass sie sich anmassend aufführten, also gar nicht «geleitlich». Vor allem entrüstete man sich über die Keckheit, auf Wagen und Fahnen als Sinnbild ihrer populärsten Lehre den Kelch vorzuzeigen (den man beim Abendmahl den Laien nicht vorenthalten dürfe) und diesem Zeichen noch die Schrift beizufügen, dass die Wahrheit triumphieren werde. Schon machte man sich in Basel neue Gedanken, wie man die Ankömmlinge unter solchen Umständen behandeln solle, als diese - nach einer Fahrt von Schaffhausen den Rhein hinab – am 4. Januar 1433 unverhofft früh in Basel anlangten, weshalb das Problem: feierlicher oder nicht feierlicher Empfang? wegfiel. Ritter und Räte holten sie bei der Rheinbrücke ab, und kaum hatte man sie in vier verschiedene Gaststätten untergebracht, als sie schon heiter erklärten, sie fühlten sich da wie zu Hause<sup>140</sup>. Hierauf dachte keiner der Konziliaristen daran, aus der Provokation eine Affäre zu machen; man war viel zu froh, ihr Vertrauen gefunden zu haben.

# Die Bewährung in Basel

Das Konzilsgeleit hatte – wie schon angedeutet – die Zahl der geladenen Böhmen auf höchstens 200 angesetzt; Herzog Wilhelm von Bayern zählte bei der Übernahme der Geleitung 107 Berittene, jedoch ohne Tross und Wagen. Zusammen mit den Begleitpersonen mögen leicht 300 Gäste in Basel eingezogen sein<sup>141</sup>. Doch zu den Synodalversammlungen erschienen wohl höchstens 30, von denen

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup>RTA, Bd. 10, Nr. 351, S. 585. – CB, Bd. 1, S. 63. – Ragusa, Tract., S. 257 f. <sup>140</sup>Ragusa, Tract., S. 258. – CB, Bd. 2, S. 304, 309; Bd. 5, S. 35. – Segovia, Bd. 1, S. 298 f. – Petrus Zatecensis (von Saaz), S. 289.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Vgl. oben Anm. 139.

wieder nur wenige an den Glaubensgesprächen teilnahmen. Die meisten gaben sich da mit Äusserungen des Beifalls und des Missfallens zufrieden und wirkten solcherart als Stimmungsmacher zu Gunsten ihrer Wortführer, unter denen Matthias Lauda, Prokop der Kahle (der Grosse), Johann Rokycana, Nikolaus Biskupec, Peter Payne und Ulrich von Znaim hervorragten. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die vier Artikel<sup>142</sup>: dass die Eucharistie allen Gläubigen unter beiden Gestalten von Brot und Wein zu spenden sei, dass alle öffentlichen Sünden durch zuständige Instanzen, auch nach Zivilrecht, verurteilt und bestraft werden müssten, dass Gottes Wort nicht allein durch Priester verkündet werden solle, sondern die Predigt frei sei, dass der Klerus keine weltlichen Güter besitzen oder verwalten dürfe. Doch nutzte man die Gelegenheit, noch manches andere zur Sprache zu bringen.

Die Hochstimmung, die beim ersten Empfang herrschte, liess sich selbstverständlich nicht aufrechterhalten. Enttäuscht waren die Böhmen bereits, als sie vernahmen, dass die Dispute abseits im Predigerkloster stattfinden würden; sie hätten nämlich ihre Botschaft mitten in der Stadt und im Münster vor einem grossen Publikum darlegen wollen. Und obwohl die Konzilsherren beteuerten, dass schon immer alle ihre Disputationen daselbst stattgefunden hätten, witterten die Böhmen eine Missachtung eines Geleitsversprechens, denn allzu gerne vergassen sie, dass ihnen die Öffentlichkeit der Glaubensgespräche nur bedingt war zugesprochen worden<sup>143</sup>. Niemand wird annehmen, bei den Reden und Gegenreden der beiden Parteien sei zumeist der richtige Ton des Anstandes gewahrt worden. Die grössere Beherrschtheit übten zweifellos die Konzilsväter, von denen jeder eine Kurzfassung des Geleits erhalten hatte<sup>144</sup>. Sie wahrten Geduld schon rein aus Rücksicht auf den unbedingt gewünschten Erfolg, der die Einladung der Böhmen rechtfertigen musste (zumal vor dem Papst) und der weitere Kriege sowie grössere Glaubenswirren verhindern sollte. Die Böhmen dagegen taten sich weit weniger Gewalt an, und namentlich Prokop der Grosse, aber auch andere von ähnlich heftiger Art scheuten vor schwersten Ausfällen nicht zurück. Als einer von ihnen am 21. Januar 1433 im Verlauf seiner Darlegungen an das Unrecht erinnerte, das in Konstanz einem Hus und Hieronymus angetan worden war, packte ihn eine Wut, die sich in einer wahren Salve von Anschuldigungen Luft verschaffte, während die Mehrheit der Konzilsväter lautes Zischen und Murren

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup>H-L, Bd. 7, S. 763 ff. – Palacky, Geschichte (wie Anm. 99), S. 73 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup>Vgl. oben S. 42 und 52. – Ragusa, Tract., S. 259 ff. – Saaz, S. 291.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup>Ragusa, Tract., S. 257 f.

hören liessen, der Präsident Cesarini aber – als Freund der Ruhe und Versöhnung – die Hände zusammenschlug und den Blick zum Himmel wandte<sup>145</sup>. So berichtet uns der Böhme Peter Saaz (Zatecensis). Als gefährdete Minderheit waren die Böhmen auch unvergleichlich empfindlicher als die Kirchentreuen. Die Worte «häretisch», «Häresie» durften in gar keinem Zusammenhang fallen, und Formulierungen vom «Austritt aus der Kirche» wurden – auf die Böhmen angewendet - von diesen als unerträglicher Schimpf und fürchterlicher Angriff empfunden. Am 4. Februar begehrte Prokop denn auch heftig gegen solches auf - «die Augen blutunterlaufen und von Zorn erfüllt» – und beteuerte, sie, die Böhmen, wären niemals nach Basel gekommen, hätten sie geahnt, wie man sie da behandeln und gar als Häretiker bezeichnen würde<sup>146</sup>. Tatsächlich fragte sich, ob das Geleit gröblich verletzt worden sei, und eine Deputation wurde abgeordnet, die einschlägigen Dokumente einzusehen. Versöhnliche Worte Cesarinis, feierliche Entschuldigungen von seiten der unvorsichtigen Redner<sup>147</sup>, besonders des Hauptbeschuldigten Johann von Ragusa, auch besänftigende Erklärungen der gemässigten Böhmen, wie vor allem Rokycanas, stellten wieder Ruhe her. Die Klagenden mussten zur Kenntnis nehmen, dass sie selber mit Beschimpfungen der Konzilsväter nie gespart und diese bedenkenlos als sacrilegos et canes traktiert hatten<sup>148</sup>. Man bat sie eindringlich und begütigend, nicht alles übel zu nehmen, und man einigte sich darauf, niemanden mehr als adversarium zu bezeichnen sondern nur als dominum opponentem; an Stelle des Wortes haereticum sollten andere wie extraneum und peregrinum treten149. Wirklich ereigneten sich nachher keine gleich dramatischen Szenen mehr, dies aber darum nicht, weil die Konzilsväter sich noch weit grössere Vorsicht auferlegten; denn den Böhmen entrutschte bis zu ihrer Abreise noch öfters in hoch erregten Wortgefechten eines der verbotenen Wörter. Überhaupt berücksichtigten sie in ihrer Ausdeutung der Abkommen von Eger so sehr ihren eigenen Vorteil, dass man sie ohne weiteres des Geleitbruchs hätte bezichtigen können; sie predigten in deutscher Sprache in der klaren Absicht, unter den Bürgern der Stadt Zuhörer zu finden, und hatten Erfolg; wenn sie in die Dörfer hinausgingen, liessen sie auch dort, wo sie nicht geradezu predigten, einiges von ihren Lehren verlau-

<sup>145</sup> Saaz, S. 294.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup>Ragusa, Tract., S. 280 f. - Saaz, S. 300 ff. - CB, Bd. 2, S. 334 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup>Ragusa, Tract., S. 281. – Vgl. die vorausgehende Anm.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Ragusa, Tract., S. 281. – Segovia, Bd. 1, S. 323. – Saaz, S. 304 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup>Ragusa, Tract., S. 283, 285, 286, auch 271. – Saaz, S. 304 ff., 307. – Segovia, Bd. 1, S. 323.

ten<sup>150</sup>. Andrerseits beachteten selbst die Herren vom Konzil einige der gleichen Abmachungen von Eger nur nachlässig; auf den gewohnten Pomp beim öffentlichen Auftreten verzichtete ein Gutteil der Kardinäle nicht, weswegen Peter von Saaz in seinem Bericht immer wieder anmerkte, dieser und jener sei magna superbia, mit langer Schleppe und mit Schleppenträgern dahergeschritten<sup>151</sup>. Als die Böhmen am 15. März die ihnen angebotene Inkorporation in die Kirchenversammlung abgelehnt hatten, sprachen sie von ihrer Heimkehr mit dem Begehren, man möge ihnen Theologen mitgeben, damit die entscheidenden Fragen bei ihnen zu Hause weiterdiskutiert und erst dort bereinigt würden<sup>152</sup>. Und als sie merkten, dass das Konzil auf ihre Wünsche einging und als sie alle Bitten, sie möchten doch länger verweilen, mit Erfolg ablehnten, wurden sie sehr guter Dinge und gefielen sich immer freimütiger in schlagfertigen Antworten und Witzen auf Kosten der Gesprächspartner und Gastgeber. Mit sichtlicher Genugtuung hat Peter von Saaz ihre Spässe und das allgemeine Gelächter notiert<sup>153</sup>. Wiewohl nun das Konzil immer neue Argumente vorbrachte, um die Böhmen zum Verweilen zu bewegen (es hiess, Kaiser Sigismund werde über kurzem eintreffen), und obwohl die solcherart Ermahnten mit Beharrlichkeit an ihrem Reisedatum festhielten, konnte alles vermieden werden, was wiederum schweres Misstrauen und Übelwollen hervorgebracht hätte. Vor der Abreise, die auf den 14. April angesetzt war, dankte Rokycana geradezu liebenswürdig für alle Zugeständnisse, die das Konzil ihnen gemacht hatte, speziell für die Gunst, ihnen Deputierte nach Böhmen mitzugeben, und alle in der Sitzung anwesenden Compatrioten erhoben sich, um stehend und gestu corporis auch ihren Dank auszudrücken, sowohl für die Einhaltung der Abkommen wie für die gute Behandlung beim Kommen, Verweilen und Gehen, also für den salvum conductum und alle Sicherheit; ja Rokycana bat noch um Vergebung für das, was etwa zu ungeschickt, zu wenig freundlich und angemessen gesagt worden war. Dass auch die Behörden der Stadt von ihnen Dank empfingen, merken die Berichterstatter aus Segovia und Saaz ebenfalls an, jedoch nur knapp<sup>154</sup>. Und ein Misston konnte selbst beim Abschied nicht ausbleiben, denn als einige Prälaten den Scheidenden nochmals Ver-

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup>CB, Bd. 2, S. 303, 313. – Ragusa, Tract., S. 259, 269, 275.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup>Saaz, S. 294, 298, 301, 319, 334, 337, 339, 346.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup>Ragusa, Tract., S. 286 ff. - Segovia, Bd. 1, S. 344 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup>Saaz, S. 300, 304, 307, 336, 337, 339, 340 etc. Durch Witz zeichnete sich vor allem Rokycana aus.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup>Saaz, S. 350 f. – Segovia, Bd. 1, S. 345 ff.

söhnlichkeit predigten, erwiderte einer der Barone, Wilhelm von Rosenberg (nicht Ulrich) verärgert, sie seien ohnehin rein aus Liebe gekommen, nach ihren Waffensiegen hätten sie das nicht nötig gehabt<sup>155</sup>. Eine bezeichnende, aber nicht ganz richtige Antwort. Doch als Erfolg scheinen die Böhmen auch den Ausgang dieser ersten Runde des Wortgefechts betrachtet zu haben. Und warum nicht, da sie – unbekehrt wie sie waren – zum Schluss doch viele Zeichen des Wohlwollens selbst von jenen Kardinälen empfingen, die ihnen früher grusslos begegnet waren. Diese Italiener entliessen sie jetzt vor lauter Rührung *quasi flendo*<sup>156</sup>. Sie durften es sich leisten, weil Rom jetzt einzulenken bereit war, um die Glaubensgespräche gelten zu lassen.

Zweifellos hatten beide Parteien von der Begegnung und Aussprache in Basel noch mehr erhofft, als was sich schliesslich als Erfolg verbuchen liess. Jede hatte gewünscht, die andere zu bekehren, und davon konnte am Ende nicht die Rede sein. Doch es bedeutete nicht wenig, dass man sich menschlich näher gekommen war und eine ernsthafte Anstrengung gemacht hatte, sich mit Anstand zu behandeln und Verurteilungen zu unterlassen. Die äussere sprachliche Disziplin kann eine innere Besinnung gefördert haben, und der Verlauf der späteren Verhandlungen zeigt, dass etwas von der Mässigung, die in Basel gesucht worden war, sich auf weitere Kreise ausdehnte. Realistischerweise hätte man für die nächste Zukunft ohnehin nichts weiter erwarten sollen, auch wenn es richtig war, das Ziel weit höher zu stecken, gemäss dem Motto: viel versuchen, um wenigstens etwas zu erreichen.

Es war nun an den Böhmen, Geleit zu erteilen, und zwar den Gesandten des Konzils, die mit ihnen zu neuen Tagungen reisten. Nicht überall war das Gewünschte leicht zu haben. Prager Neustadt zum Beispiel lehnte es ab, Geleit zu geben; und die Theologen vom Konzil, die sich als die Verfechter der Orthodoxie betrachteten, erlebten nun ebenfalls, was es hiess, in fremdem Land von der Bevölkerung als Häretiker beschimpft zu werden<sup>157</sup>. Doch es kann sich in diesem Aufsatz nicht darum handeln, die fernen Diskussionen in Böhmen zu untersuchen; die Aufmerksamkeit muss auf Basel gerichtet bleiben.

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup>Saaz, S. 350. - Segovia, Bd. 1, S. 346, 348 f.

<sup>156</sup> Saaz S. 353

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> Aegidius Carlerii (= Charlier), Liber de legationibus concilii Basiliensis, hg. von Ernst Birk, in MCsXV, Bd. 1, S. 361 ff., 364. – Die Böhmen schickten später noch mehrmals Theologen zu Verhandlungen nach Basel, so schon im Februar 1434.

Man mag bedauern, dass die Mitteilungen über das Verhalten der Basler Bürger gegenüber den Böhmen ganz karg ausgefallen sind. Doch muss man zugeben, dass den Baslern durch eben diesen Mangel das beste Zeugnis ausgestellt wurde, das im Sinne des Konzils überhaupt ausgestellt werden konnte. Den Kontakt zwischen jenen Gästen und den Einwohnern nach Möglichkeit zu unterbinden, war einer der wichtigsten Aufträge, die der Rat von den Vätern entgegennahm. Wurde er gut ausgeführt, so liessen sich zwei Übel, die der Sicherheit in der Stadt Abbruch tun konnten, am leichtesten vermeiden, nämlich das einer Infiltration unorthodoxer Lehren und das gegenseitiger Beleidigungen. Der missionarische Eifer der Ankömmlinge und die Neugierde der Stadtbevölkerung verhinderten zwar die völlige, perfekte Absonderung, und eben dies wird uns mitgeteilt<sup>158</sup>. Aber zu erheblichen Zwischenfällen kam es offenbar nicht. Auch gegen die aus Rücksicht auf die Böhmen neuerdings verschärfte Sittenstrenge wurde in der Bürgerschaft nicht in auffälliger Weise verstossen; nicht einmal der genau beobachtende Peter von Saaz erinnerte sich an derartige Vergehen. Da der Aufenthalt der Böhmen zum guten Teil in die Fasten fiel, war hier der Verzicht auf Tanzen und andere Belustigungen ohnehin nicht aussergewöhnlich; und für «die schönen Frauen» hatte die Stadtbehörde, um den Forderungen des Konzils zu genügen, drei verschiedene Häuser erstanden – wie das Ausgabenbuch zum Jahre 1432 angibt<sup>159</sup>. Weder unbeaufsichtigt noch zur Unzeit und auf überlangen Wegen gingen diese Damen ihren Geschäften nach. Da der Rat zudem für ein genügendes Angebot an Lebensmitteln und Wohnraum sorgte, hatten die Böhmen wirklich keinen Grund, über ihn zu klagen. Sie lebten in Basel unbehelligt und wohl recht gut. Doch wird man deswegen dieser Stadtbehörde billigerweise nicht etwa grössere Duldsamkeit und Aufgeschlossenheit nachsagen können als jenen Konstanzern, die einst Hus - obwohl er durch Geleit gesichert war - ins Gefängnis hatten abführen lassen. In einem wichtigen Punkt verhielt sich die eine Stadt genau wie die andere: beide anerkannten das Konzil als höchste kirchliche Autorität, der man in kirchlichen Angelegenheiten strikten Gehorsam schulde, und beide fühlten sich durch Geleitversprechen dem Konzil als ganzem noch mehr verpflichtet als einzelnen Besuchern, denen sie freilich ebenfalls Freiheit und tätige Unterstützung gelobt hatten. Bedenkt man, mit welcher Ergebenheit die Basler ihrem Konzil anhingen, und zwar bis an sein bitteres Ende, als fast die ganze Christenheit längst von ihm abgefallen war,

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Vgl. die Angaben oben Anm. 150.

<sup>159</sup> Harms, Bd. 2, S. 188.

so kann man unmöglich zweifeln, wie sie gehandelt hätten, wären vom Konzil an sie Befehle zur Einschüchterung der Böhmen ergangen. Bestenfalls hätten sie einen Versuch unternommen, zusammen mit gemässigten Konzilsteilnehmern ein milderes Vorgehen anzuraten, aber anhaltendem Druck hätten sie sich gebeugt, nicht etwa aus Schwäche und mit ungutem Gewissen, vielmehr in der Überzeugung, als anständige Christen nicht anders handeln zu dürfen. Selbst wenn die beiden baslerischen Geleite, das zu Gunsten des Konzils und das zu Gunsten der Böhmen, gleichwertig waren und ohne Einschränkung gelten sollten, so liess sich das Problem, das sich hieraus ergab, schliesslich nicht anders lösen, als indem man dem einen vor dem andern doch den Vorzug gab, um nicht nach zwei Seiten hin zu fehlen. Es kam daher den Baslern sehr zustatten, dass das Konzil sich selbst zum vornherein durch ein eigenes Geleit von uneingeschränktem Ausmass jedes richterliche und feindliche Vorgehen gegen die Böhmen verboten hatte. Glücklich entkamen sie der Peinlichkeit, im Streit ihrer Geleitempfänger (Böhmen und Konzil) den einen gegenüber das Versprechen zu verletzen, um es den andern gegenüber halten zu können. Sehr fraglich, ob es ihnen möglich gewesen wäre, zur Entschuldigung auf ein «ungeleitliches» Benehmen von seiten der Böhmen hinzuweisen. Denn im Geleitstext, mit dem man sie gesichert hatte, war von einer entsprechenden Bedingung nichts gestanden.

## Andere Geleite für Sonderfälle: für die Griechen

Dass die Böhmen eines besonders kräftigen Geleits bedurften, leuchtet ohne weiteres ein. Wenn aber andere Christen zu demjenigen Schutz, der allen Konzilsbesuchern zugesichert war, noch spezielle Garantien verlangten, mussten sie gute Gründe geltend machen. Den vielfachen Wünschen nach immer noch grösserer Sicherheit konnte weder das Konzil noch die Stadt Basel oder irgendeine Geleitherrschaft entsprechen; stetige Steigerung der Versprechen war völlig unrealistisch, denn es blieb dabei, dass man selbst mit noch so ausgiebigem Wortschwall schliesslich nichts Besseres als volles, uneingeschränktes sicheres Geleit verheissen konnte und dieses öffentlich-rechtlich immer einzig in engem Umkreis ausübte, wenn man sich nicht mit privaten Mitteln und mit wirtschaftlichen wie politischen Verbindungen von Ort zu Ort und Herrschaft zu Herrschaft über weitere Strecken hin behalf. Das Konzil war, obwohl es als universelle Autorität auftrat, ohne Gehorsamsbereitschaft der weltlichen Stände ein materiell hilfloser Schutzverleiher, und vom

Kaiser gilt ungefähr das selbe. Freilich brachten die weltlichen Stände diesen den höchsten Mächten notwendigen Gehorsam aus Religiösität und politischer Klugheit nicht selten auf und bewirkten dann mit jenen zusammen ganz Entscheidendes.

Um die Praxis des Konzils und des Konzilsortes gegenüber Bitten um Sondergeleite zu illustrieren, sei die Antwort der Väter auf ein Begehren der Venezianer erwähnt, die im Frühling 1432 mit hundert Pferden daherkamen<sup>160</sup>. Das von ihnen verlangte Spezialprivileg wurde mit der Begründung abgelehnt, beim Konzil bestehe Freiheit und Sicherheit für jeden Zugehörigen, und wenn man ihnen vor kurzem noch einen für sie eigens formulierten Schutz geboten habe, so nur darum, weil sie als Gesandte des Papstes und somit als Gegner des Konzils erschienen seien; jetzt aber kämen sie wie Hausgenossen und könnten sich mit dem allgemeinen Geleit begnügen. Soweit der Bescheid. Allerdings versteifte man sich nicht darauf, sondern war, wenn jene auf ihren Bitten beharrten, zum Nachgeben bereit. Basel handelte nicht anders; ohnehin entsprach das einem simplen und allgemein beachteten Gebot der politischen Vernunft. Deshalb hat die Stadt während der neunzehnjährigen Konzilszeit zwar mehrmals den Geleitbrief von 1431 bestätigt<sup>161</sup>, sonst aber nur selten ein neues schriftliches Geleit verfasst; so immerhin am 22. März 1435 für die occasione concilii nach Basel reisenden Untertanen Philipps von Burgund (es handelte sich um «trösten» und «geleiten», also assecurare et salvos conducere), weil der Herzog vom Kaiser mit Krieg bedroht wurde<sup>162</sup>, dann auch am 4. Februar 1437 zu Gunsten des byzantinischen Kaisers, des Patriarchen von Konstantinopel und anderer Griechen, die zum geplanten ökumenischen Konzil geladen waren (bei der herrschenden Spaltung zwischen Ost und West konnte man sich gegenseitig eben nicht als «Hausgenossen» verstehen<sup>163</sup>) und zudem am 12. Mai 1440 nach dem Bruch zwischen Konzil und Rom für neue Konzilsbesucher, zumal für den Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, der nach Basel kam, um sich hier zum Papst krönen zu lassen und der deswegen ein Anrecht auf höchste Ehrung hatte, übrigens von seiten Eugens IV. und dessen Anhang Nachstellungen befürchten musste<sup>164</sup>. Von diesen drei besonderen Geleitbriefen

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Segovia, Bd. 1, S. 356. – CB, Bd. 2, S. 417, 419 f.

<sup>161</sup> So auf Verlangen der Nachfolger Sigismunds; vgl. unten.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 362, S. 376. – Auch Sigismund gewährte ihnen ein Sondergeleit, *licet opus non esset*; vgl. Segovia, Bd. 1, S. 805.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 400, 401 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 475, S. 444 f. Dieses Geleit ist mit dem von 1431 fast identisch, unterscheidet sich von jenem unter anderem aber darin, dass sein Gel-

Basels ist in unserem Zusammenhang nur der mittlere einer genaueren Beachtung wert.

Hatte Basel sein Geleit bisher für seinen eigenen Bannkreis gewährt, ausnahmsweise auch noch für seine Herrschaften Liestal und Waldenburg, so versprach es jetzt den Griechen ein Geleit für den noch unbestimmten Tagungsort der geplanten ökumenischen Synode, wo immer der liegen würde, darüber hinaus auch für den Reiseweg per terram et aquam zum Konzil und gleicherweise auch für die Rückkehr bis an ir gewarsame, was - wie die lateinische Fassung des Textes verrät – soviel bedeutete wie «bis Konstantinopel». Alle griechischen Würdenträger sollten mit ihrer Dienerschaft (bis zu tausend Personen) an Leib und Gut unbehelligt sein, abgesichert gegen alle Belästigung, die man ihnen hätte antun können, sei's racione repressaliarum, sei's infolge öffentlicher oder privater Schulden, wo immer sie solche gemacht, sei's wegen irgend welcher Ziviloder Kriminalsachen, die sie sich erlauben würden. Der Bürgermeister Arnold von Ratperg und der Rat betonten, dass sie durchaus nach dem Wunsch und Willen des Konzils höchstes Entgegenkommen leisten wollten 165; doch fragt man sich, wie die Versprechungen gemeint sein konnten und wie sie einzulösen waren.

Nicht allein in der Bestimmung des geographischen Umfangs unterschied sich das Griechengeleit von dem allgemeinen aus dem Jahre 1431, es machte auch in anderen Belangen geringere Einschränkungen oder überhaupt keine. Es unterschied nicht zwischen geistlichen Konzilsbesuchern und andern Konzilsgästen; seine Versprechungen galten für alle gleich. Es verzichtete auf eine Absicherung der finanziellen Interessen von Basler Bürgern für den Fall, dass die Griechen deren Schuldner wurden; auch das war neu. Basel steigerte also seine Dienstbereitschaft, doch tat es dies nicht aus freien Stücken, sondern – wie klar ersichtlich ist – unter dem Gebot des Konzils, das die eminente Wichtigkeit eines ökumenischen Gesprächs mit der Ostkirche unter Hinweis auf deren Gefährdung durch die Türken herausstrich und das wo immer möglich den Geladenen bessere Bedingungen bieten wollte, als der Papst zu tun vermochte. Recht besehen, war das, was die Basler den Griechen konzedierten, von den Vätern im eigentlichsten Sinne vorgeschrieben. Ihr Geleit lautet wortwörtlich gleich wie dreizehn Briefe von drei-

tungsbereich ausser der Stadt auch deren Dominien (die im Sisgau sind gemeint) einbezieht. – Für die Rivalen, die um den Sitz von Trier stritten, gab die Stadt Sondergeleite; Segovia, Bd. 1, S. 623 ff.; vgl. unten Anm. 214.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> Vgl. oben Anm. 163.

zehn andern Geleitherrschaften, solchen, die den Griechen – sofern es nach Wunsch der Konziliaristen ging – voraussichtlich Durchreise oder Aufenthalt gestatten mussten. Die Briefe waren Kopien eines vom Konzil vorgelegten Musters, weswegen Johann von Segovia von ihnen sagte: omnes erant tenoris per sanctum synodum avisati<sup>166</sup>. Und da er die Geleitobrigkeiten in ihrer hierarchischen Ordnung aufzählte, gehen folgende zwölf Namen den Baslern voraus: Kaiser Sigismund, die Könige Karl von Frankreich, Alfons von Aragon und René von Jerusalem, Bischof Peter von Albenga (als päpstlicher Statthalter in Avignon), die Herzoge Albrecht von Österreich und Amadeus von Savoyen sowie der Prinz Ludwig von Piemont, der Herzog Philipp von Mailand, die Häupter der Stadtstaaten Venedig, Florenz, Genua und Siena.

Die Liste verrät, welche Reisestrecken nach Ansicht der Basler Konzilsväter für die Griechen in Frage kamen und in welchen Herrschaftsbereichen nach ihrem Dafürhalten der Ort des Unionskonzils liegen konnte. Sie hofften, ganz im Gegensatz zu Papst Eugen, die Griechen zu sich nach Basel locken zu können oder sie dann – wenn eine Translation ihrer Synode unumgänglich wäre – nach Frankreich hinüberzulenken. Auf alle Fälle rechneten sie die Basler wie früher zu den *conductores principales*.

Als eine Geleitzusicherung einer dreizehngliedrigen Gesamtheit darf man den Text nicht verstehen; es fehlt jeder Hinweis auf ein gemeinsames Vorgehen zur Stellung einer Mannschaft über die lange Reisestrecke hinweg. Die Stadt Basel hatte keine bewaffnete Schar zum Schutz der Griechen über weite Lande hin aufzubieten, eine gar zur Abwehr gegen alle Arten von Unbill. So etwas stand der Stadt im vornherein gar nicht zu und wäre ihr weder mit öffentlichen noch mit privaten Mitteln möglich gewesen. So allgemein der Geleittext gehalten war, er machte doch die Hauptverpflichtung eines jeden klar: Verzicht auf öffentlich-rechtliche wie auf private Strafverfolgung gegenüber den Griechen überall, wo dank den weitreichenden Beziehungen zu fernen Herren und Städten die Möglichkeit eines Zugriffs (unter Beachtung oder Missachtung von Rechtsordnung und Brauchtum) bestand; der Verzicht auf Festnahme von Schuldigen oder ihren Geiseln, auf Repressalien und Racheakte, die selbst an entfernten Orten mit Hilfe fremder Instanzen oder eigener Angehöriger geschehen konnten; auch Verzicht auf Festnahme und alle Belästigung von Schuldigen oder ihren Geiseln am Heimatort der Geschädigten, z.B. in Basels Mauern. Denn abge-

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Segovia, Bd. 1, S. 937 ff., 940; vgl. auch 873.

schirmt gegen Rechtsgänge und Gewalt sollten die Griechen kommen und wieder nach Hause kehren, überall gleichsam von Asyl umschlossen und volle Immunität geniessend.

Diese Versicherung hatte umso höhern Wert, als sie auf dem Willen des Konzils beruhte. Es verhandelte auch selbst mit den Griechen wie um vieles so um eigene Garantien, zu welchem Zweck es Gesandte nach Konstantinopel ausgeschickt hatte. Als Richterinstanz konnte es dabei so wenig auftreten wie gegenüber den Böhmen (die Griechen waren jedoch in seinen Augen so häretisch wie jene), und Formulierungen wie *contra violentia*, *salva iustitia* oder andere Hinweise auf die Möglichkeit, ein Geleit aufzuheben, durften nicht einmal erwogen werden. Die Union war zu wichtig.

Was das Griechengeleit für die Basler praktisch bedeutete – viel oder wenig –, lässt sich nicht ermessen. Jedenfalls sollte niemand vor *laboribus et expensis* bewahrt bleiben, wie die Väter sagten. Nicht erweichen liess sich die Stadt immerhin durch die Forderung nach einer Anleihe. Sie erklärte, die 70'000 Goldgulden nicht aufbringen zu können und überliess Avignon den Ruhm der grösseren Zahlungsbereitschaft (die allerdings nie eine Tat gebar)<sup>167</sup>.

Nicht dass die Zugeständnisse ganz ohne Ausgleich hätten geboten werden müssen. Am 7. Mai 1434 hatten die Konzilsväter zu Gunsten der Basler ein Dekret erlassen<sup>168</sup>, das einst schon Konstanz gewährt worden war. Sowohl Geistliche wie auch Laien der Stadt sollten wegen Streitigkeiten mit Konzilsbesuchern (ausschliesslich mit diesen) nicht vor ein fremdes Gericht gezogen werden; nur das eigene Schultheissengericht sollte über sie urteilen, so lange als ihr eigenes Geleit weiterbestand, das heisst: für die Dauer des Konzils und vier Monate darüber hinaus. Dieses Dokument wirkt wie eine rechtliche Grundlage, die das später formulierte Griechengeleit überhaupt ermöglichte. Denn je grösser die Menge der zureisenden Konzilsbesucher war, umso zahlreicher waren auch die Möglichkeiten von Geschäften und Händeln zwischen Baslern und Fremden innerhalb der Stadt und anderswo, sodass es für einzelne Bürger entsprechend gefährlicher wurde, aus ihren Mauern hinauszutreten, wenn die allgemein üblichen Formen des Arretierens, Prozessierens nebst den Methoden der Selbsthilfe nicht zu ihrem Vorteil geändert wurden. Was aber die Konzilsväter der Christenheit vorschrieben, das wurde am 11. Mai 1434 bereits auch vom Kaiser Sigismund anbefohlen, der zusätzlich verbot, die Basler vor sein kaiserliches oder vor ein Landgericht zu ziehen. Er habe nämlich angesehen iren

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Segovia, Bd. 1, S. 902 ff., 906 f., 908. - Vgl. CB, Bd. 5, S. 177 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> BUB, Bd. 6, Nr. 345, S. 362 f. – CB, Bd. 3, S. 14.

fleys, mue und arbait, die sy und die iren tage und nacht mit den vetteren des heiligen conciliums und andern leuten, die teglich abe und zugeritten sind, gehept<sup>169</sup>. Die bestehenden Stadt-, Markt- und Landfrieden waren nicht so wirkungsvoll, dass sie den Rückhalt an solchen Verfügungen der höchsten allgemein verpflichtenden Autoritäten überflüssig gemacht hätten.

#### Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Basel

Wie man den durch Geleit gewährten Stadtfrieden, die Freiheiten und Sicherheiten dem Konzil und den einzelnen Konzilsgästen durch vermehrte Polizeikontrolle und höhere Strafen in der Praxis hochhielt, kann hier nicht durch eine Vielzahl von Beispielen illustriert werden, weil die Quellen nur weniges aussagen. Aber das wenige kann genügen.

Den Konzilsteilnehmern preisgünstige Unterkünfte und wohlfeile Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, gehörte zwar nicht zu den im Geleit aufgeführten Aufgaben; diese bestanden aber trotzdem, und sie zu vernachlässigen, konnte doch zu Geleitverletzungen führen. Tatsächlich waren die Mieten und Lebensmittelpreise Gegenstand unaufhörlicher Diskussionen und Beschwerden, von denen die Konzilsprotokolle über Jahre hinweg berichten<sup>170</sup>. Da jedoch schon Wackernagel, Geering und andere darüber geschrieben haben, können wir hier kurz und knapp darüber hinweggehen<sup>171</sup>.

Von der Deputation, die zur Erledigung alltäglicher Probleme der genannten Art schon im Sommer 1431 aufgestellt wurde, ist schon berichtet worden. Zu ihr gehörten ausser Henman von Offenburg auch Burkhard zu Rhein, Hans Reich, Hans Sürlin, Henman von Thunsel, Andreas Ospernell und Ulman Imhoff<sup>172</sup>. Sehr verärgert meldete später Johann von Ragusa: «Mit diesen sieben ist nun schon beinahe drei Jahre lang verhandelt worden, und noch hat man sich über Lebensmittel und Mieten niemals einigen können<sup>173</sup>.» Man denke: drei Jahre! In dieser Frist hätte das Konzil längst erfolgreich zu Ende gehen sollen.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 346, S. 364 ff. – Ein privilegierter Gerichtsstand wurde den Baslern zugesichert am 12. August 1433: BUB, Bd. 6, Nr. 323, S. 343. Vgl. auch das königliche Privileg vom 28. Oktober 1431, oben Anm. 75.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup>CB, Bd. 2, S. 54 f., 62, 66, 76, 88 f., 92, 98, 125, 131, 370, 470, 508, 519, 532, 543. CB, Bd. 3, S. 9, 21, 36 etc. – Segovia, Bd. 1, S. 147 und öfter.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Wackernagel, Bd. 1, S. 486–490. – Geering, S. 269 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup>BChr., Bd. 5, S. 234. – Wackernagel, Bd. 1, S. 490.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup>Ragusa, Init., S. 90.

Schon im März 1432 hatten Konzil und Basler Rat vereinbart, mit der Bereinigung der speziellen Fragen eine weitere Deputation, jetzt eine von zwei Konzilsherren und zwei Bürgern, zu beauftragen; in den Fällen, da sich diese nicht einigen könnten, sollte jeweils der Protektor des Konzils, Herzog Wilhelm von Bayern, als Schiedsrichter amten, sei's persönlich, sei's durch einen Stellvertreter<sup>174</sup>. Einer Generaltaxation der Mieten widersetzte sich damals der Rat. wie sehr das Konzil sie wünschte; dagegen war er bereit, den Zwischenhandel bei Lebensmitteln zu unterbinden, und forderte die Konzilsherren auf, im gleichen Sinn besorgt zu sein. In die Diskussionen mischten sich Fragen über Zölle und Ungelder. Die Stadt beharrte darauf, den Mühlezoll gemäss altem Brauch aufrecht zu erhalten und fand dafür einiges Verständnis. Sehr ungern, jedoch propter honorem concilii . . . et consolacionem veniencium gestattete sie ebenfalls, dass die am Konzil eintreffenden Gastwirte (hospites publici venientes ad concilium) in ihren Häusern Wein ausschenkten. Sie ging damit ziemlicher Einnahmen aus dem städtischen Kaufhaus und Pfundzoll verlustig. Wiederum sehr betont ob reverenciam concilii gewährte die Stadt den auswärtigen Händlern das Recht, unbehindert ihre Waren zu verkaufen. Doch zu klaren Abmachungen gelangte man noch lange nicht<sup>175</sup>, und wurde festgesetzt, dass die Lebensmittel zollfrei in die Stadt geführt werden müssten, absque gabella, so witterten die Väter doch, dass die Stadt und die Händler sich heimlich schadlos zu halten wussten (gabellas secrete imposuerunt)<sup>176</sup>. Tatsächlich wird man es an fragwürdigen Behelfsmitteln nicht haben fehlen lassen. Kaufhauszwang und Kontrolle über Handel und Zwischenhandel aufrechtzuerhalten war beim zeitweise mächtigen Zustrom der Fremden schwierig. Dass König Sigismund der Stadt zur Entschädigung für neue Dienstleistungen neue Wegzölle genehmigte, ist bereits oben angegeben worden. Es bestand die Versuchung, sich ähnliche Einnahmen eigenmächtig zu konzedieren. Von einem aktenmässigen Konkordat über die zwischen Basel und dem Konzil strittigen Fragen spricht ein Konzilsprotokoll zum März 1434, ohne den Inhalt anzugeben, doch mit der Notiz, wer immer wolle, könne von ihm eine Kopie beziehen<sup>177</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup>CB, Bd. 2, S. 69 f.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup>Ebenda. Neue Abmachungen mit sechs oder sieben Deputierten im Mai 1433; CB, Bd. 2, S. 418.

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup>CB, Bd. 2, S. 238, 191, 193.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup>CB, Bd. 3, S. 36. Die Streitigkeiten wurden also nicht schon 1433 beigelegt, wie man nach Wackernagels Formulierungen S. 486 schliessen könnte.

Sehr im Vorteil der Stadt gegenüber waren die Konzilsväter am Anfang, weil sie durch einen Hinweis auf einen möglichen Wegzug oder auf eine Beschwerde bei König Sigismund den Rat beeindrucken konnten<sup>178</sup>. Später, als das Weiterbestehen des Konzils durch den Widerspruch der Papstpartei gefährdet war und wesentlich von seinem Verbleib in Basel abhing, hörte diese Überlegenheit auf. Die Väter mussten froh sein, dass die Stadt ihnen die Treue wahrte, und dass sie es tat, war nicht ganz selbstverständlich, da sie die Nachteile des grossen Fremdenzustroms oft zweifellos sehr stark verspürte und von der Richtigkeit der konziliaren Kampfmethoden auch nicht immer überzeugt war. Gerade zu Zeiten erhöhter Gefahr pflegten jedoch die Väter den Ärger über die Bürger zu vergessen und sich so recht auf die Vorteile des Ortes zu besinnen, erklärten sich dann wenigstens nach aussen hin - für ungemein zufrieden und unterstrichen nebst anderem die grosse Fruchtbarkeit der Umgebung, als wären damit auch schon die günstige Lebensmittelzufuhr und der mässige Preis der Waren bewiesen gewesen. Dabei wussten sie, weil der Rat es längst klar gemacht hatte, dass diese Umgebung - mit geringen Ausnahmen, vor allem eines Rebgeländes – der Stadt nicht zugehörten. Mochten also ein Johann von Segovia, ein Enea Silvio Piccolomini und manche andere die Grösse des Bodenertrages preisen<sup>179</sup>, die Stadtbevölkerung hatte oft eher Lust, über ein Ungenügen zu klagen und den Gästen eine übermässige Beanspruchung zu verübeln. Als im Frühling 1435 rings um die Stadt die Weinberge durch Reif und Hagel schwer geschädigt wurden, murrte das Volk nicht wie über ein vereinzeltes Unglück, sondern behauptete auflüpfig, seit Beginn des Konzils sei überhaupt nie mehr eine gute Ernte eingebracht worden, wobei es natürlich nicht bloss an eine zeitliche Verknüpfung, vielmehr an eine kausale dachte, einmal darum, weil immer wieder Dienstleute der Konzilsherren mit ihren insolenciis den Weinbergen arg zusetzten<sup>180</sup>, dann aber auch – so muss man vermuten –, weil die allgemeine und prinzipielle Haltung des Konzils nicht selten Ängste weckte, dass sich ein Strafgericht des Himmels über der Stadt zusammenbraue. Gleichgültig war es jedoch nicht, ob der Rat im Namen einer zufriedenen oder einer unzufriedenen Bevölkerung mit den Vätern verhandelte<sup>181</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup>CB, Bd. 2, S. 135. CB, Bd. 3, S. 21. Vgl. Anm. 170.

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> Segovia, Bd. 1, S. 948. – CB, Bd. 2, S. 564, 577. – Piccolomini, 1. und 2. Beschreibung Basels, in: Basilea Latina, hg. von Alfred Hartmann, Nachdruck 1978, S. 37 ff. nach den kritischen Ausgaben von R. Wackernagel in: CB, Bd. 5, S. 365 ff. bez. E. Preiswerk in: BZGA 4 (1905).

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup>CB, Bd. 5, S. 128. – CB, Bd. 2, S. 405, 470.

Aus den paar letzten Bemerkungen lässt sich schliessen, dass die Beschaffung des Nötigen in den Jahren 1434 bis 1439 kaum weniger schwierig war als vorher<sup>182</sup>. Darauf folgten mit der Pest verstärkte Teuerung und grosse Hungersnot. In der näheren und ferneren Umgebung Basels breitete sich bei den Adligen eine Feindseligkeit gegen das Konzil und die Konzilsstadt aus; die Rivalität verschiedener Städte verursachte eine immer entschiedenere Behinderung der Warenzufuhr, nicht zuletzt durch neue Zölle, und der Krieg des Hauses Österreich gegen die Eidgenossen, denen Basel nahestand – mit Bern und Solothurn war es verbündet –, verschlimmerte die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt zu Beginn der vierziger Jahre nochmals ganz beträchtlich, weswegen allenthalben neue Beratungen über Mittel zur Milderung der täglichen Nöte stattfanden. Auch hierüber kann man eine gute knappe Skizze bei Rudolf Wackernagel nachlesen<sup>183</sup>.

### Allgemeine Massnahmen zum Schutz der Gäste

In diesem Aufsatz ist vor allem die Hauptaufgabe der Basler gegenüber der Generalsynode zu betrachten, das heisst die Sicherung der einzelnen Konzilsbesucher wie des Gesamtkonzils gegen Angriffe auf Leib, Leben und Gut sowie gegen Einschränkungen der Freiheit in Handel und Wandel, Denken und Reden. Niemand sollte gehindert sein, seine Überzeugung zu äussern und die Wahrheit zu vertreten, denn schliesslich sollten alle Anweisungen, Beschlüsse und Dekrete der Väter als Ausdruck der von ihnen erarbeiteten Erkenntnis und als unbeeinträchtigte Vermittlung göttlicher Inspiration allgemein angenommen werden und somit zur Geltung gelangen können. Basel empfahl sich so lange als besonders geeignete Stätte für die Abhaltung einer Generalsynode, als es *locus tutissimus* blieb, wie es anno 1433 gepriesen wurde<sup>184</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup>Von Strafe sprachen die Konzilsväter auch selber während der Pest, beklagten aber als unselige Schuld so kräftig ihr Zögern und Zaudern im Kampf gegen Eugen, dass es scheint, als hätten sie eine gegenteilige Meinung niederschreien müssen. Vgl. Piccolomini, De gestis concilii Basiliensis, hg. von D. Hay und W.K. Smith, Oxford 1967, S. 188 ff., wo vor allem betont wird, dass die Vorkämpfer des Konzils, die damals starben, sich noch im Tod zum Konzil bekannten absque ulla excusatione.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup>CB, Bd. 6, S. 139, 244, 291, 730. – CB, Bd. 7, S. 164, 170, 185, 190.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Bündnis auf 20 Jahre vom 2. März 1441: BUB, Bd. 7, Nr. 2, S. 1 ff. – Wackernagel, Bd. 1, S. 520. – Geering, S. 289 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup>CB, Bd. 1, S. 287.

Konnte man über die Sicherheit und Freiheit, die in Basel herrschte, so Wahres wie Rühmliches hören, so war doch das Lob sehr häufig ganz absichtsvoll gesteigert, entweder zum Zweck, Prälaten, die zu kommen zögerten, über die bestimmte Frage wie über andere zu beruhigen, oder zum noch wichtigeren Zweck, dem Papst und seinem Anhang, weil sie das Konzil nach Italien ziehen wollten, die Richtigkeit des Verbleibens zu beweisen. «Überaus sicher ist die Stadt», so erklärte zum Beispiel der Abt von Bonneval gegenüber dem König von Kastilien, «sie wird durch die Gemeinde regiert, und ihr Dominium hängt von der Basler Kirche ab, deren Zeichen die Bürger tragen, nämlich einen Kreuzstab; der weltlichen Herrschaft des Kaisers sind sie nicht unterstellt; das sichere Geleit halten sie unverletzlich bis in den Tod, und niemals werden sie anders handeln<sup>185</sup>. Wirklich haben die Basler immer wieder usque ad mortem geschworen, nicht anders als vor ihnen die Bürger von Konstanz, hinter denen sie nicht zurückstehen wollten<sup>186</sup>. Aber das Beste an ihrer Stadt war in den Augen der Konziliaristen doch der Umstand. dass sie weitab vom päpstlichen Herrschaftsgebiet lag, denn gerade deshalb konnte man in ihren Mauern liberius loqui, worüber, wenn nicht über die Schwächen des kirchlichen Hauptes, de infirmitatibus capitis<sup>187</sup>. Im Lob auf sie musste denn auch meist ein Vergleich mit einer italienischen Stadt, etwa mit Bologna, folgen, wo Eugen IV. die Väter gerne versammelt hätte; wo aber nullus audebit libere loqui contra ipsum<sup>188</sup>. Nein, nirgends hätte man das Konzil besser abhalten können als in tam libera civitate sicut est Basilea, wo «hoch und niedrig über Reformfragen sprechen dürfen» und wo die Bürgergemeinde nullatenus parcialis ist<sup>189</sup>. «Fast keine andere Stadt», so schrieb Johann von Segovia 1438, «erfreut sich heutigen Tags einer friedlicheren und ruhigeren Regierung als Basel.» An anderer Stelle sagte er: est liberrima civitas, und wiederum nannte er sie optima policia gubernatam<sup>190</sup>. Er war ein entschiedener Gegner der Konzilsverlegung, weil ein ebenso entschiedener Vertreter der Konzilsgewalt, so völliger Verteidiger einer Partei, dass ihm Unparteilichkeit auf Dauer gar nicht erwünscht sein konnte. Es kam denn auch die Zeit, wo sich in Basel bloss noch Konziliaristen von gleicher Unnachgiebigkeit auf-

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup>CB, Bd. 1, S. 277.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup>CB, Bd. 1, S. 287. – Segovia, Bd. 1, S. 506, 960 etc.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup>CB, Bd. 1, S. 297, 305. – Segovia, Bd. 1, S. 86, 94, 948. Der Papst, der Gesamtkirche gemäss Konziliarismus untergeordnet, blieb nach der gleichen Theorie doch ihr Haupt.

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup>CB, Bd. 1, S. 300. – CB, Bd. 2, S. 575, 577.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup>CB, Bd. 1, S. 305.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Segovia, Bd. 1, S. 948, 1044. – Vgl. RTA, Bd. 13, S. 807 f.

hielten und hier nur darum sicher blieben, weil die Stadt die Unparteilichkeit aufgegeben hatte, um sich gänzlich den unnachsichtig Kämpfenden zu verschreiben.

Trotz allen Übertreibungen waren die Lobreden auf Basel im Kern durchaus richtig. Die Väter genossen hier Lebensbedingungen, vor allem Unabhängigkeit, dass sie diese anderswo nicht besser hätten haben können<sup>191</sup>. Die grössten Gefahren und heftigsten Tumulte - von denen noch zu sprechen ist - verschuldeten sie übrigens selber und waren dann der städtischen Verfügungsgewalt und Polizeiaufsicht weitgehend, der städtischen Justiz sogar ganz entzogen. Aus dem Kreis der Geistlichen und ihrer Diener konnten ja einzig jene, die in Basel Schulden machten, an eine Deputation gewiesen werden, die nicht ausschliesslich aus Vertretern des Konzils, sondern auch solchen der Stadt zusammengesetzt war. Wackernagel bemerkte, dass das Stadtgericht dennoch «stark vermehrte Arbeit» erhielt und dass die «aussergewöhnliche Belastung von Urfehdebuch und Gerichtsprotokollen» auffalle<sup>192</sup>. Doch zeugt beides vielleicht weniger von einer prozentualen Vermehrung der Straftaten von seiten der nicht-konziliären Einwohner und Aufenthalter als von einer Zunahme an ebensolchen Einwohnern und Fremden, auch von einer strengeren Kontrolle und schärferen Strafverfolgung. In den eben genannten Büchern wurden übrigens ausser den zivilrechtlichen Streitigkeiten keine Verschulden näher bezeichnet, und grossen Seltenheitswert haben Angaben der Art, dass «ein Konzilsherr» einem Goldschmied für 6 Gulden 4 Ringe versetzte, was bei der Pfandlösung Probleme schaffte, weil der Goldschmied sie einem Wechsler für 24 Gulden weiter versetzt hatte<sup>193</sup>.

Eine vermehrte Sorge für öffentliche Ruhe und Ordnung wird durch mehrere damals erfolgte Massnahmen bewiesen, so durch die Anbringung von Ketten in den zum Markt führenden Gassen; sie sollten bei Tumulten zum Absperren dienen. Auch eine berittene Wache, die Rosswacht, wurde eingesetzt. Waffen zu tragen wurde Gästen wie Bürgern immer neu verboten, und nachts um elf Uhr mussten die Wirte ihre Türen schliessen; in der Finsternis durfte niemand ohne Licht herumgehen<sup>194</sup>. Doch dem Vernehmen nach hielten sich die Diener der Konzilsherren besonders schlecht an solche

<sup>191</sup> Es hiess z.B., die Stadt sei von der böhmischen Ketzerei infiziert, CB, Bd. 2, S. 564. – Segovia, Bd. 1, S. 86, doch solche Verleumdungen taten dem guten Ruf der Stadt wenig Abbruch.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Wackernagel, Bd. 1, S. 515.

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Staatsarchiv Basel, Gericht A 20, Bl. 97r. – Auf die Stelle verwies mich Herr Dr. Ulrich Barth, dem ich bestens danke.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Wackernagel, Bd. 1, S. 489. – CB, Bd. 2, S. 54 f., 470.

Vorschriften<sup>195</sup>. Vor allem während der Anwesenheit der Böhmen, aber auch sonst waren Konzil und Stadtrat darauf bedacht, neben den leiblichen Gefahren auch die seelischen gering zu halten; sie untersagten – wie schon angemerkt – Belustigungen, vorab Tanzen und Würfelspiel<sup>196</sup>. Der Erfolg kann aber nur bescheiden gewesen sein. Von den «schönen Frauen», für die man anno 1432 besondere Häuser kaufte, damit jene nicht auf den Gassen herumgingen, gab es anno 1438, als eine neue böhmische Gesandtschaft heranrückte und den Vätern der Reformeifer wieder heiss in die Glieder fuhr, noch immer (oder jetzt erst recht?) tanta multitudo, die weiterhin die noctuque per civitatem lief <sup>197</sup>. Ob dem Unwesen besser wäre gesteuert worden, hätte man vor Jahren diese Damen der Konzilspolizei unterstellt und der Stadtbehörde entzogen, dies zu entscheiden wäre vermessen.

## Straftaten und Justiz

Von Unrecht, das einem Konzilsbesucher angetan wurde oder das ein solcher selbst beging, kann man fast nur in Konzilsschriften, vor allem in Sitzungsprotokollen vernehmen. Wissenswertes, gar Überraschendes findet sich da aber selten. Zum Beispiel musste ein Prälat, Bischof Nicolaus Wenke von Breslau, erleben, dass sein Hauswirt ihm seine Sachen entzog, um ihn am Auszug aus seinem Haus zu hindern<sup>198</sup>. Bestand ein Streit um die Miete? Schuldete der Bischof Geld? Dann gehörte sein Fall vor die schon genannte Deputation, und sicher war die Selbsthilfe des Vermieters eine Verletzung des Geleits. Dann gab es einen Streit zwischen einem Bürger und einem Peter von Amiens um einen Pferdeverkauf 199; es ereignete sich ein Diebstahl, der einen Händler um eine ziemliche Geldsumme erleichterte, sodass der Rat, zu einer Entschädigung an sich kaum verpflichtet, gebeten wurde, «mit Rücksicht auf das Konzil» für den Betrag aufzukommen<sup>200</sup>. Mehrfach musste der Rat gegen auswärtige Übeltäter Druck ausüben, wenn Überfälle auf Reisende und Plünderungen vorgefallen waren. Er handelte dann mit Unterstützung des Konzils, vor allem wenn es sich bei den Opfern um Geistliche

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup>CB, Bd. 2, S. 470.

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup>CB, Bd. 2, S. 135, 304.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup>CB, Bd. 6, S. 39. – Vgl. Anm. 125.

<sup>198</sup> CB, Bd. 2, S. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup>CB, Bd. 2, S. 275.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> CB, Bd. 2, S. 419, 433, 441.

handelte, und natürlich auch mit Hilfe verbündeter Herren und Städte. So tat Basel das ihm Mögliche, um Petermann von Morimont (im Sundgau), der im Frühling 1431 einen Klosterprior gefangengenommen und eingekerkert hatte, zur Freigabe zu zwingen<sup>201</sup>. Kaum nötig, nochmals zu betonen, dass ähnliche Raubüberfälle, um die sich der Basler Rat kümmern musste, allenthalben vorkamen; sie häuften sich nach Ausbruch des Schismas zwischen Konzil und Eugen IV., als die Anhänger der beiden Parteien sich gegenseitig auflauerten<sup>202</sup>.

Straftaten, in welche die Konzilsbesucher verwickelt waren, notierte man ausserhalb der Gerichtsakte (die nicht vorliegen) in der Regel nur insofern, als sie zu Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte führten. Ende des Jahres 1431 wurde von den Bürgern ein Kürschner festgenommen und abgeführt, wogegen der Anwalt des Konzils Einspruch erhob, weil jener nicht de foro iudicii civitatis sei, vielmehr vor das Forum auditoris curie camere Apostolice gehöre<sup>203</sup>. Anzunehmen ist, dass er causa concilii oder occasione concilii in Basel weilte, zudem zur Dienerschaft eines Prälaten zählte (er wurde jedenfalls als cortesanus bezeichnet), weswegen er denn – wiewohl sein Handwerk auf den Laienstand hindeutet – dem Kirchen- und also Klerikerstand zugeordnet werden konnte. Sprach man ihm diesen Stand zu, durfte man ihn – gemäss dem Geleitbrief – tatsächlich weder vor ein städtisches Gericht noch vor irgendwelches andere weltliche bringen.

Eine eigene Gerichtsbehörde zu bestellen, einen auditor camere als deren Haupt und dazu iudices sowie einen soldanus (Polizeimann) zu wählen, musste zu den ersten Taten des Konzils gehören<sup>204</sup>. Die mit den betreffenden Aufgaben betrauten Männer wechselten häufig, wie denn überhaupt ein Grossteil der Konzilsteilnehmer kam und ging, ohne lange zu verweilen. Strenge Strafen verfügte dieses Gericht vor allem contra turbatores concilii<sup>205</sup>, das heisst gegen jene, die etwas sagten, schrieben oder taten, was unmittelbar oder mittelbar die Auflösung des Konzils fördern konnte, aber noch viele andere Arten von Sünden begingen, die hier gar nicht aufgezählt werden können<sup>206</sup>. Niemand wird sich wundern, dass es immer wieder der

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> CB, Bd. 2, S. 12. – Überfall von Österreichern auf die Weinfuhre eines Abtes von Lure: CB, Bd. 2, S. 67.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup>CB, Bd. 2, S. 67. CB, Bd. 5, S. 120 ff., 123. – Segovia, Bd. 2, S. 163, 1036 etc.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup>CB, Bd. 2, S. 285.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup>CB, Bd. 2, S. 130, 132, 150 f., 184, 195.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup>CB, Bd. 2, S. 130.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Segovia, Bd. 1, S. 211.

procurator fiscalis war, der für Bestrafungen votierte, etwa jener, die ohne Lizenz fortgingen, sich Einreden erlaubten, Konzilsdekrete übertraten oder als Gesandte des Papstes nicht wie die Konzilsmehrheit dachten<sup>207</sup>. Er war gewiss ständig in Geldsorgen. Doch zu den Strafen gehörte die Haft. Grosse wie kleine Sünder wurden in spezielle Konzilskerker gebracht, so auch jene Familiaren, die - wie schon angedeutet - städtische Anordnungen missachtend, Ruhe und Sicherheit gefährdeten, z.B. nach dem Abendläuten ohne Licht durch die Gassen strichen. Dass solche Konzilszugehörige per clientes civium oder per satellites civitatis aufgegriffen wurden, mussten die Väter freilich dulden<sup>208</sup>. Übrigens war es längst nicht immer leicht, Kleriker von Laien zu unterscheiden. Wenn jedoch einer öffentlich sichtbar eine Tonsur trug, musste man ihn - nach Ansicht des Konzils – für einen solchen gelten lassen (bis zum Gegenbeweis), und wurde er dennoch durch städtische Beamte ins städtische Gefängnis gebracht, so begaben sich Konzilsdeputierte zur Ratsversammlung, um das Verbot solcher Handlung neu einzuschärfen<sup>209</sup>. Da es nun unter den Klerikern nicht wenige unruhige Elemente gab, die über kurz oder lang den Kerker des Soldanus verdienten, so wird sich unter dessen Aufsicht zeitweise eine ansehnliche Schar zusammengefunden haben, und nicht immer ganz ungemütlich; jedenfalls die von den untersten Stufen der Kirchenordnung, auf denen sogar Türhüter Platz hatten, fühlten sich in dieser neuen Unterkunft möglicherweise nicht schlechter aufgehoben als im gewöhnlichen Domizil. Für Prälaten gab es besondere Gefängnisräume, wo man sie cum omni honestate abliefern konnte<sup>210</sup>.

Wenn edle Herren «de Grimaldis», weil sie mit einem Bischof um eine Festung stritten, nach Basel kamen und ebenda gegen Konzilsentscheide wütend anliefen, ja sogar mit einer Appellation an Papst Eugen drohten<sup>211</sup>, so war ihnen klar, welches Gericht und Gefängnis ihrer harrten, sofern sie die Stadt nicht schleunigst verliessen. Als man sie abführen wollte, waren sie schon in weiter Ferne, und sollten sie Hilfe und Geleit der Basler genossen haben, so wären diese vom konziliären Standpunkt aus streng zu tadeln gewesen. Ebenso selbstverständlich war, wo Johann de Prato, Bischof von Parenzo, seinen Frevel überdenken müsse, der darin bestand, die päpstliche Auflösungsbulle von 1431 zuerst in Basel bekannt gemacht und dann

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup>CB, Bd. 3, S. 124, 255, 264, 319, 324, 487, 501, 509, 523, 559, 564, 570 f.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup>CB, Bd. 2, S. 470.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> CB, Bd. 3, S. 442, 452, 584 etc.

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup>Segovia, Bd. 1, S. 834.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup>Segovia, Bd. 1, S. 656.

noch in andere Städte gebracht zu haben. Nachdem man ihn hatte aufgreifen lassen, sass er mehr als hundert Tage in Haft, an verschiedenen Orten und zuletzt in Basel, wie es sich gehörte, im Gefängnis des Konzils, wo man darauf verzichtete, ihn cum omni honestate zu behandeln. Nach besagter Frist war er derart zerknirscht, dass die Väter an die Echtheit seiner Reue zu glauben sich gestatteten und ihn mit Ermahnungen entliessen<sup>212</sup>, worauf – aber nicht vorher – das Basler Geleit und alle andern Geleite ihm die Heimreise erleichtern durften. Solche und ähnliche Fälle gab es in grosser Zahl; das Basler Konzil war eben nicht weniger streng als das von Konstanz, vor allem dann nicht, wenn es für seinen Fortbestand fürchtete. Es gab selber Geleit oder verweigerte Geleit nach Bedarf; es sorgte dafür, dass das städtische Geleit funktionierte oder ausgeschaltet wurde je nach Interesse<sup>213</sup>. Da ein konziliäres Geleit besonderer Art zum Beispiel der für den Trierer Bischofsstuhl vom Papst bestimmte Raban von Felmstat erhielt und ein gleiches auch sein Gegner, der vom Kapitel Triers erwählte Ulrich von Manderscheit, genoss, musste Basel diesen beiden seinerseits Spezialschutz gewähren. So erschien denn Ulrich vor der Synode associatus assistentibus et multis militibus ac civibus Basiliensibus; denn er hatte da - wie vielerorts - sehr mächtige Feinde<sup>214</sup>.

Die soeben wiedergegebenen Berichte zeugen fast durchweg von der Einschränkung der baslerischen Justiz auf das im Geleitbrief umschriebene Feld und mehr noch vom willigen Gehorsam der Stadtbehörde gegenüber geleitlichen Verfügungen der Synode. Die Angaben über Einkerkerungen von Familiaren der Geistlichen ins städtische Gefängnis deuten kaum auf absichtsvollen Widerspruch der Räte, viel eher auf Voreiligkeit der Polizei in Zweifelsfällen, vielleicht auch auf Massnahmen infolge von Irreführung durch die Aufgegriffenen, von denen längst nicht alle eine Vorliebe für das Konzilsgericht und eine grössere Furcht vor dem Stadtgericht empfanden. Übrigens fehlte es kaum an Leuten, die gerne offen liessen, ob sie *causa concilii* in der Stadt weilten oder nicht, auch nicht an Geistlichen, die zögerten, sich dem Konzil recht eigentlich zu inkorporieren<sup>215</sup>. Solche Personen der städtischen Gewalt zu entziehen,

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup>CB, Bd. 2, S. 127, 132, 134, 165, 216, 220, 225. – CB, Bd. 5, S. 21. – Segovia, Bd. 1, S. 260.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> Allgemein gab der Basler Rat Geleit einzig im Einverständnis mit dem Konzil: CB, Bd. 2, S. 170. – Verschiedene Fälle von Aberkennung des Rechts auf Geleit, Immunität, Asyl auch unten.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup>Segovia, Bd. 1, S. 623 ff. – CB, Bd. 2, S. 512, 522 f. – CB, Bd. 3, S. 46 ff., 51 etc.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup>CB, Bd. 3, S. 1, 21, 442, 581, 584 etc.

zeigten die Väter geringes Interesse, und sie konzentrierten ihre Obsorge mehr und mehr auf die unzweifelhaft dem Konzil Unterstellten, auf die *supposita concilii*.

Bei der hohen Selbsteinschätzung des Konzils (einem Erbe aus Konstanz) wird man sich nicht wundern, dass es möglichst vieles entscheiden wollte, selbst Weltpolitisches, das vor ein weltliches Forum gehörte. Neben verschiedenen Mächten protestierte auch Kaiser Sigismund gegen solche Eingriffe in seine eigenen Kompetenzen, besonders dann, wenn Erbstreitigkeiten hoher weltlicher Herren zu schlichten waren<sup>216</sup>. Ereignete sich innerhalb von Basel nie ein sonderlich heftiger Disput über die Zuständigkeiten der beiden Gerichte und Gefängniswesen von Konzil und Stadt, so fehlte es doch nicht an einem kräftigen Zusammenstoss zwischen Konzilsgericht und dem dritten Gerichtshof innerhalb der gleichen Mauern, jenem der Diözese, dem damals noch Johann von Fleckenstein vorstand. Der Konzilspräsident Cesarini tadelte dessen Vikar, erhielt darauf eine Antwort, die ihn zum Zorne reizte, rief nach dem Soldanus, um den Schuldigen ins Gefängnis bringen zu lassen, und indem dieser Auftrag ausgeführt wurde, kam es beim Männerbad (iuxta estuarium Manheit) zu einer Begegnung mit dem Propst und Scholaster der Basler Kirche, die gegen eine Herausgabe des Vikars eine Kaution von tausend Florenen versprachen. Der Soldanus widersetzte sich dem Begehren, einige Diener von Propst und Scholaster zückten Messer; Notare und Schreiber waren ebenfalls zur Stelle, um die Herausgabe des Vikars zu erzwingen. Dabei wurde der Soldanus ganz übel traktiert und schliesslich abgeführt und in ein Gefängnis gesteckt. Nun grosse Aufregung in der Stadt und helle Entrüstung beim Konzil, dass sein Soldanus eingekerkert worden sei; man habe das in contumeliam concilii getan, und die Bürger hätten ihr Geleit gebrochen, cives ... ruperint<sup>217</sup>. Doch der Rat konnte Beweise dafür erbringen, dass unter den Delinquenten sich kein Bürger und niemand aus seiner Jurisdiktion befunden habe, setzte sich später für die Freilassung der natürlich ebenfalls inhaftierten Frevler ein und erreichte das Erbetene, allerdings nur nach mehreren Verhandlungen. Vorher aber musste noch dem Soldanus Satisfaktion geleistet werden, obwohl dessen tief gekränkte Würde an keiner ein Genügen fand<sup>218</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup>RTA, Bd. 11, Nr. 224, S. 426 f.; Nr. 230 und 231, S. 435 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 942. – CB, Bd. 3, S. 171 ff., 180. – Bd. 5, S. 120 etc.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup>CB, Bd. 5, S. 136 f., 140. Vgl. Bd. 3, S. 442, 450.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup>CB, Bd. 3, S. 450.

Das war im Sommer 1435. Über die Gründe des Zwischenfalls kann man Folgendes bloss mutmassen. Die Basler Kirche und ihr Gerichtshof mögen damals längst begriffen haben, wie sehr sie vom Konzil bevormundet wurden. Ihre allgemeine Unzufriedenheit über diesen Zustand mag dadurch vergrössert worden sein, dass das Konzil seit Mitte 1434 an einer Reform nicht allein seiner selbst, sondern auch der Stadt arbeitete, wobei es vor allem die Beamten der Justiz aufs Korn nahm und die Taxen und Saläre der Notare. Schreiber und Boten unter Hinweis auf Missbräuche und üble Taktiken herabsetzte<sup>219</sup>. Der Konzilspräsident Cesarini nahm sich der Sache persönlich an, ja er zog sich im Februar 1435 für einige Wochen in die Kartause zurück, um die Reformentwürfe auszuarbeiten. Nachher wird er nur umso genauer nachgeprüft haben, ob man seine Vorschriften pünktlich befolge. Wirklich ärgerte er den bischöflichen Vikar mit dem Vorwurf, er habe «gegen den Sinn des kürzlich erlassenen Dekrets Geld genommen»<sup>220</sup>, und beharrte auf solcher Strenge, dass die an der Prügelei und Gefangennahme des Soldanus beteiligten Notare und Schreiber die Stadt aus lauter Furcht vor den Vätern verliessen<sup>221</sup>.

Nicht dass später Handgreiflichkeiten gegenüber Konzilsbeamten ausgeblieben wären. Als 1436 einem Lizentiaten und Schreiber der sakrosankten Versammlung, Ludwig Schack, eine verberacio verabfolgt worden war, suchten die malefactores Schutz in einer Kirche (wohl St. Johann) und fanden ihn da racione loci exempti<sup>222</sup>. Immunität und Asyl für Leute, die sich an supposita concilii vergingen: das hatte gerade noch gefehlt. Eine Konzilsdeputation wurde zu den Bürgern abgeschickt, die ihnen beibringen musste, dass alle, die Angehörige eines Konzils belästigten, verprügelten und verletzten, durchaus kein Anrecht auf Asyl oder irgendein Privileg haben könnten: gaudere non deberent inmunitate ecclesiarum aut privilegiis quorumcunque locorum quomodolibet privilegiatorum<sup>223</sup>. Und um ja nicht missverstanden zu werden, setzte das Konzil ausdrücklich hinzu, das Dekret gelte auch für die Basler Bürger. Damit wurde ein Rechtsbrauch der Stadt eingeschränkt, obwohl im Geleitbrief stand, die Stadt behalte sich vor, die Schuldigen nach ihrem eigenen Recht und Brauchtum zu bestrafen und obwohl diese vielleicht etwas anfechtbare Erklärung vorerst

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup>CB, Bd. 1, S. 218 und Bd. 3, S. 122. – Segovia, Bd. 1, S. 729 ff., 781.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup>CB, Bd. 5, S. 136: contra mentem decreti proxime publicati recepit... pecuniam.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup>CB, Bd. 5, S. 136 f.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup>Segovia, Bd. 1, S. 843. Vgl. CB, Bd. 1, S. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Wie Anm. 222 und CB, Bd. 3, S. 584.

offenbar keinen Einspruch veranlasst hatte. Doch mit dem Dekret machte das Konzil einmal mehr klar, dass ihm gegenüber die hergebrachten Rechtsvorstellungen nicht unbedingt gelten könnten, schon gar nicht, wenn sein Bestehen in irgendeiner Weise gefährdet wurde. Bezeichnenderweise musste es die genannte Verfügung wiederholt einschärfen und konnte weitere Prügeleien, mit denen sich Bürger an Konzilsleuten vergingen, nicht verhindern. Ein Schreiber der Synode, Johann Gaufridus zum Beispiel, wurde anno 1438 durch zwei Schneider der Bürgerwache so fürchterlich verhauen, dass er an den Folgen starb<sup>224</sup>. Das heisst nicht, die Stadträte seien gegen strenge konziliäre Vorschriften unzugänglich gewesen; sie lernten im Gegenteil, mit Frevlern so zu verfahren, wie das Konzil es verlangte, weswegen sie gelobt wurden, als nicht einmal ein kaiserlicher Diener am Asylort von St. Johann Schonung fand, sondern herausgezerrt und tags darauf - wegen Mordes und Totschlags - hingerichtet wurde, da ihm loci dignitas ... adeo favit, ut sequenti die iugularetur, wie die ironische Mitteilung sagt<sup>225</sup>.

Für die Verletzung des Geleits durch einzelne musste die Gesamtheit büssen. Sie verfiel dann regelmässig dem Interdikt, dem Verbot sakraler Handlungen wie Gottesdienst, Sakramentenspendung, Begräbnis, was für manche Gläubige eine wahre seelische Belastung bedeutete; denn obwohl durch diese Strafe die Erlangung des ewigen Heils ihnen gefährdet erschien, wurde sie nur für Menschen in Todesnot aufgehoben. Dabei dauerte sie oft Wochen lang. Und weil sie nicht nur für Geleitverletzungen der Bürger ausgesprochen, vielmehr auch sonst angewandt wurde, zum Beispiel wenn Konzilsteilnehmer sich skandalös aufführten oder wenn ein Prälat seinen Rivalen beim Zusammentreffen in Basel dank päpstlicher Vollmacht bannte oder wenn ein bereits gebannter Sünder die Stadt betrat usw.<sup>226</sup>, so war schliesslich zu befürchten – und dessen wurden die Väter sich bewusst –, dass das Volk aufbegehren könnte<sup>227</sup>. Man sah sich denn auch genötigt, das Verhängen dieser Strafe einzuschränken; sie sollte jeweils nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Konzils Geltung haben, das übrigens die diesbezüglichen Vorschriften nicht bis ins kleinste, ad unguem befolgen wollte, «weil sonst das Interdikt fast täglich in der Stadt herrschen würde»: cotidie quasi erit

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup>CB, Bd. 6, S. 264. 291. Über schwere Misshandlung eines Theologen auf der Strasse und folgendes Interdikt: Segovia, Bd. 2, S. 166.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup>Segovia, Bd. 2, S. 54. Der Täter unterstand aber der Jurisdiktion des Kaisers.

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Segovia, Bd. 1, S. 833. Bd. 2, S. 166. Vgl. unten die Angaben über Streit in den Konzilssitzungen.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup>CB, Bd. 2, S. 66 f., 68. – Segovia, Bd. 1, S. 775. – CB, Bd. 4, S. 28 ff.

interdictum in civitate<sup>228</sup>. Nicht anders wirkte sich die häufige Exkommunikation aus, sodass sich der Konzilspräsident Cesarini gegen die Verfügungen der Richter auflehnte, es sei ihnen nicht erlaubt, so leichtfertig vorzugehen<sup>229</sup>, und jedenfalls müssten die Schuldigen vorher verwarnt werden. Die Räte der Stadt, die für die Weitervermittlung der konziliären Entscheide zu sorgen hatten, wurden auch angehalten, eine Aufhebung der Strafen bekannt zu geben, immer genau so, wie das Konzil es bestimmte.

### Aufgaben der Stadt bei Streit innerhalb des Konzils

Natürlich konnten die Stadt und ihre Behörde für Handgreiflichkeiten, die sich Konzilsteilnehmern untereinander gestatteten, sei's in geschlossenen Versammlungen, sei's ausserhalb, nicht im gleichen Masse verantwortlich gemacht werden, wie wenn einer der Ihren sich an Konzilsteilnehmern verging. Dennoch hatten die Stadt und ihre Räte – wie eben angedeutet – selbst für jene konzilsinternen Ärgernisse mitzubüssenn in Schicksalsgemeinschaft mit den Delinquenten, die bei ihnen wohnten. Übrigens verlangte der Geleitauftrag von ihnen, immer dann selbst innerhalb des Konzils die nötige Ruhe, Freiheit und Sicherheit zu festigen oder wiederherzustellen, wenn ein Hilferuf der Väter an sie erging. Solche Rufe häuften sich im Mass, als die Spannungen unter den Geistlichen, sei's wegen politischen Rivalitäten, sei's aus theologischen Gründen, zunahmen. Die frühesten Zänkereien um Ränge und Sitze zwischen Prälaten verschiedener Nationen vermochte die Versammlung noch intern zu beheben<sup>230</sup>. Als aber im November 1435 bei einem Sitzstreit im Münster zwischen spanischen und englischen Gesandten ein Bischof von einer höheren Bank auf eine tiefere hinabgeworfen wurde, sodass er leicht das Genick hätte brechen können, entstand ein solches Protestgeschrei, dass die ganze Stadt aufhorchte und die führenden Kardinäle ausser dem Gesandten des Kaisers auch den Bürgermeister herbeiholen liessen, um mit ihnen die Lage und das Vorgehen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu beraten<sup>231</sup>. Dass Interdikt und Busse für die Stadt und die Übeltäter nicht ausblieben. war selbstverständlich. Später wurden zu den Sitzungen über heissumstrittene Fragen zum voraus Basler Bürger eingeladen; es sollte

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup>CB, Bd. 4, S. 28–30. – CB, Bd. 2, S. 412.

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup>CB, Bd. 4, S. 265.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Segovia, Bd. 1, S. 536, 545 ff., 550, 641, 743.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Segovia, Bd. 1, S. 833, 882 f.

jederzeit die Möglichkeit bestehen, vom Münster aus ins Freie, wo eine bewaffnete Wache stand, Befehle zu erteilen.

Der eben erwähnte Vorfall entlockte einigen Vätern die entrüstete Behauptung, dem Konzil sie die Freiheit, die libertas abhanden gekommen, die Grundlage seiner Existenz sei geschwunden<sup>232</sup>. Basel war durch seinen Geleitbrief verpflichtet, zusammen mit den guten Kräften des geistlichen Gremiums den Gegenbeweis zu erbringen, dass die Freiheit weiterbestehe, und diese Aufgabe war im beschriebenen Fall insofern einfach, als die turbatores bezeichnet und eliminiert oder zur Vernunft gebracht werden konnten. Viel heikler gestaltete sich die Sache, wenn verschiedene Parteien sich gegenseitig Schuld aufluden und gegeneinander die städtische Hilfe anriefen<sup>233</sup>. Und sehr schwierig wurde der Dienst der Bürger am Konzil auch jedesmal dann, wenn bei den Vätern Gesandte des Papstes erschienen waren, die unerwünschte Antworten brachten, worauf in den Sitzungen mit Strafverfahren gegen den widerspenstigen heiligen Vater gedroht wurde, obwohl die meisten weltlichen Mächte, vorab König Sigismund, dringend vor solchen Massnahmen warnten. Gestützt auf die Ausgleichsbemühungen der bedeutenden Herrschaften, durfte der Basler Rat sich erlauben, vor den versammelten Konzilsherren mit Bitten um Aufschub eines Prozesses aufzutreten und seine diplomatischen Dienste anzubieten. So tat er schon am 13. Juli 1433, und Henmann von Offenburg, «Ritter und Bürger zu Basel», liess sich durch den Konzilsprotektor Wilhelm von Bayern zum Kaiser nach Italien schicken, um diesen über die wahre Lage an der Synode zu informieren, kam nachher mit Briefen zurück, die geeignet waren, den Wünschen der Gemässigten Nachdruck zu verleihen, zugleich Angriffe auf das Konzil zu entkräften, sodass Bürger und Rat zusammen mit ihren hohen Gästen ihre Genugtuung äussern konnten<sup>234</sup>. Aus dem Munde eines radikalen Konziliaristen waren freilich die kämpferischen Worte zu vernehmen: besser sei es, eine Belagerung des Konzilsortes samt Hunger und Armut, ja das Martyrium zu ertragen, als gegen einen solchen Papst Nachsicht zu üben, der dem Konzil nicht vorbehaltlos anhange<sup>235</sup>. Das tönte den Baslern zu gefährlich; eine gleiche Lust am Untergang konnte man von ihnen nicht erwarten. Sie setzten im Gegenteil alle ihre Kräfte daran, ihre Stadt vor Kriegsangriffen zu bewahren, an denen sich leicht das halbe christliche Europa beteiligt hätte.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup>Segovia, Bd. 1, S. 833, vgl. 984.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup>Vgl. unten

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup>CB, Bd. 1, S. 66 ff., 71 ff. – CB, Bd. 2, S. 448 f., 477, 514. – Segovia, Bd. 1, S. 444, 446. – RTA, Bd. 11, Nr. 24–26, S. 56 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup>Segovia, Bd. 1, S. 392.

Anhänger und Verteidiger waren sie nicht so sehr einer konziliären Suprematstheorie (die sie einigermassen gekannt und approbiert haben müssen), Befürworter nicht so sehr irgendeines Konzils, als vielmehr unerschütterliche Beschützer des ganz speziellen, bei ihnen tagenden, um nichts zuzulassen, was die Väter nicht selber bestimmten und guthiessen<sup>236</sup>. Als Ende des selben Jahres 1433 päpstliche Gesandte (Erzbischof Johann von Tarent und andere), kaum eingetroffen, auch gleich von ihnen Unterstützung erbaten, antworteten sie unter der Führung des Bürgermeisters von Ratperg entschieden, ihr sicheres Geleit hätten sie dem Konzil versprochen und sie würden dieses halten usque ad mortem; wenn also die Bittenden zum Konzil hielten, würden sie ebenfalls Sicherheit empfangen, andernfalls hätten sie von den Baslern etwas zu gewärtigen, dass sie lieber in der Hölle wären: quod plus vellent in inferno esse quam Basilee. Darauf hatten die Räte die Genugtuung, vor dem Konzilspräsidenten Cesarini, der sie ins Predigerkloster rief, diese Antwort zu wiederholen und dafür sehr gelobt zu werden. Ihnen selbst gefiel sie so gut, dass sie sie nicht vergassen, sie vielmehr später wiederum vorbrachten, da sie ihre Haltung ohnehin kaum änderten<sup>237</sup>.

Dass man päpstlichen Gesandten misstrauen müsse, hatten sie schon zu Beginn des Konzils gelernt. Von einer eigentlichen Parteinahme konnten sie jedoch vorläufig absehen, weil die kirchlichen Gegner sich endlich aussöhnten, dies zwischen dem 5. Februar und 26. April 1434 und in erster Linie dank den Bemühungen des endlich gekrönten Kaisers<sup>238</sup>; er weilte damals persönlich in der Konzilsstadt. Da aber schon bald nach der vorbehaltlosen Anerkennung des Konzils durch den Papst die Väter als Sieger im Streit erst recht kühn die Superiorität der allgemeinen Kirchenversammlung unterstrichen - dies zum Beispiel durch eine neue Veröffentlichung des diesbezüglichen Konstanzer Dekrets vom 6. April 1415, dann auch bei den Verhandlungen mit den Byzantinern über die bevorstehenden Unionsgespräche und weiter durch eine Reihe im Jahre 1435 erlassener Reformvorschriften, die der Papstgewalt die materielle Grundlage empfindlich beschnitten (Aufhebung der Annaten und anderer Finanzierungsmethoden) -, konnte eine neue Entzweiung nicht vermieden werden. Doch auch bei den neuen Spannungen blieb Basel durch das Geleit dem Konzil verpflichtet, und wenn nicht alle

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Segovia, Bd. 1, S. 506 f.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Segovia, Bd. 1, S. 506 f.; Bd. 2, S. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Zu den Vermittlungsbemühungen Sigismunds vgl. RTA, Bd. 11, Nr. 4 ff., S. 37 ff.; Nr. 14 f., S. 47 ff.; Nr. 42 ff., S. 78 ff.; Nr. 175 ff., S. 326 ff.; Nr. 334 ff., S. 426 ff. – Vgl. auch H-L, Bd. 7, S. 847 ff.

Einwohner mit ihm sympathisierten, so tat es doch offensichtlich die Behörde, ja auch die Grosszahl von Geistlichen und Klosterinsassen. Nach dem 7. August 1434 amteten die Räte bis auf weiteres als eigentliche, vom Kaiser eingesetzte Protektoren der Generalsynode, denn an diesem Datum hatte Sigismund sie beauftragt, vorderhand an seiner Stelle Schutz zu üben: idem concilium suosque venerandos patres et supposita loco nostre majestatis universalis ecclesie advocati ... defensari<sup>239</sup>.

Die Anforderungen an das diplomatische Geschick der Basler vergrösserten sich dann im Verlauf der Jahre 1435 bis 1437 nochmals beträchtlich, weil das Konzil sich nun recht eigentlich zersetzte, sodass seine Gestalt und sein Umfang immer schlechter zu erkennen waren, ganz schlecht auch die Grenzen zwischen Konzil und turbatores. Die vom Papst bestimmten Legaten waren ihm inkorporiert, aber sie widersprachen vielfach den Entscheidungen und blieben ab und zu aus Protest den Sitzungen fern. Andere päpstliche Legaten kamen und gingen und kamen wieder, so der schon erwähnte Erzbischof Johann von Tarent, der nach seiner Ankunft in der Osterzeit 1437 genau, wie er früher getan, den Schutz der Bürger suchte und für die Versammlungen, in denen er reden sollte, ihre Anwesenheit erbat<sup>240</sup>, weil er voraussah, dass er unter den Vätern einen Tumult hervorrufen werde. Dieser blieb in den Sitzungen vom April auch wirklich nicht aus; die Menge redete wild durcheinander; der eine schrie den andern nieder, und - was als erstaunlicher Zwischenfall besonders vermerkt wurde -: selbst der Bürgermeister, der zur Diskussion wahrlich nichts zu sagen hatte, verlor die Beherrschung und schrie mit, aus irgendwelchem Grund gegen den Patriarchen von Aquileia, Ludwig von Teck<sup>241</sup>. Als die Tumulte in den folgenden Verhandlungen nicht abflauten, traten die Bürger vor den im Barfüsserkloster tagenden Vätern mit ziemlichem Imponiergehabe und in magno apparatu auf, nicht allein, um ihre Dienstbeflissenheit, sondern auch ihre Polizeigewalt zu demonstrieren<sup>242</sup>. Vom Streit hatten sie offensichtlich so viel verstanden, dass sie es für richtig hielten, sich mit einem Wort von ihm zu distanzieren. Da die einen Prälaten bei der Wahl eines Ortes für das geplante Unionskonzil an der Alternative Avignon oder Basel festhielten, die andern dem päpstlichen Vorschlag endlich entsprechen und eine italienische Stadt vorziehen wollten, betonten die Delegierten der Stadt gleich zu Beginn ihrer Rede, Basel habe einst zu seiner Wahl nichts beigetragen, sondern

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> RTA, Bd. 11, Nr. 228, S. 433 f. – BUB, Bd. 6, Nr. 351, S. 368 f.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup>Segovia, Bd. 1, S. 947.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup>Segovia, Bd. 1, S. 961.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup>Segovia, Bd. 1, S. 962 f. – CB, Bd. 5, S. 59.

sei ohne sein Zutun zum Konzilsort bestimmt worden; in den augenblicklichen Zwist mischten sie sich mit dem einzigen Ziel der Wiederherstellung von Frieden und Ordnung ein. Dann gaben sie bekannt, dass sie nicht bloss von der einen Seite, sondern von beiden um Geleitschutz gebeten worden seien und dieses Geleit bis zum letzten Punkt auch einhalten wollten. Hierauf folgten Forderungen: die Väter selber hätten die Geleitsbedingungen auch zu beachten. Wer Gewalt anwende, sei schuldig, und gegen einen solchen würden die Räte vorgehen, wer immer der wäre; Diener dürften zu den Sitzungen der Inkorporierten nicht zugelassen werden, da man sie – wie früher – zu Tätlichkeiten beiziehen könne. – Mag diese Mahnrede in ehrerbietiger Form vorgetragen worden sein, an Entschiedenheit liess sie nichts zu wünschen übrig<sup>243</sup>.

Vor allem bekannten sich die Räte jetzt, wo die Versammlung selbst sich spaltete, zu einer strikten Neutralität, obwohl gerade diese den meisten Konzilsvätern unerwünscht war. Die radikal antipäpstliche Majoritätspartei schärfte ihnen nämlich ein, sie habe – als das Konzil schlechthin – allein ein Recht auf Geleit, und wollte die Minorität als Schar von turbatores verstanden wissen: eos assistere debere maiori parti, que faciebat concilium; Minoritäten seien vom Schutz auszuschliessen, sonst hätten einst in Nizäa ein Arius mit Anhang und in Konstanz – man höre – auch ein Hus mit Parteigängern als Konzilsteilnehmer geschützt werden müssen<sup>244</sup>. Gegen diese Auffassung empörte sich die gemässigte Minorität, und dies umso entschiedener, als sie in ihren Reihen eine weit grössere Zahl an Kardinälen und andern Prälaten besass und vom Konzilspräsidenten Cesarini angeführt wurde, womit sie als sanior pars gelten konnte.

Doch auf die Argumente der Parteien gingen die Räte wohlweislich gar nicht ein, schützten vielmehr Unwissen vor, quia simplices nesciebant, que maior est pars vel minor, beharrten auf der Geleitpflicht gegenüber jedermann, der causa concilii in ihrer Stadt war, und legten in die Häuser rings ums Münster eine stärkere Wache als sonst, nämlich ungefähr vierhundert Mann<sup>245</sup>. Das grosse Ansehen Cesarinis (von der Minorität) wird ihr Verhalten weitgehend mitbestimmt haben, und wahrscheinlich bauten sie zudem auf dessen feierliche Versicherung, solange er in Basel sei, werde es kein Schisma geben. Denn das mussten sie als peinlichste Schmach betrachten, dass in ihren Mauern eine neue Kirchenspaltung entstehen könne, wo doch

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup>Von ihr berichtet auch Piccolomini in einem Brief an den Freund Pietro von Noceto: ed. Wolkan, Bd. 1, S. 69 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Segovia, Bd. 1, S. 964. 1035. – Vgl. H-L, Bd. 7, S. 934 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Segovia, Bd. 1, S. 960, 965-989.

im benachbarten Konstanz, ganz zu dessen Ruhm, unlängst die verderblichste Spaltung behoben worden war<sup>246</sup>.

Als in den folgenden Sitzungen unter fürchterlichem Gezänk ein Skandal sich an den andern reihte, wäre ein Blutvergiessen kaum umgangen worden, hätten die Räte nicht Bewaffnete mitgenommen, von deren Schutz vor allem die Minorität profitierte. Nachher wurden sie in den Streit um das Konzilssiegel hineingezogen, das abhanden kam, dann nach lautem Protest der Väter und bestimmter Einsprache der Stadtbehörde am Verwahrungsort bei St. Leonhard wieder auftauchte, aber zur heimlichen Besiegelung des abgelehnten Minoritätsdekrets verwendet wurde<sup>247</sup>. Diese Tat kam ans Licht, als man einen Boten abfing, dem man das gewisse Dokument abnehmen konnte, und zwar zusammen mit – teils verschlüsselten – Briefen des Erzbischofs von Tarent. Die Beute wurde nicht einer Konzilspartei, sondern dem städtischen Rat abgeliefert, der jedoch, als der «Tarentinus» bei ihm vorsprach, die Schriften herausgab<sup>248</sup>. Als dieser bei einer Untersuchung ohne weiteres bekannte, der Urheber der heimlichen Besiegelung zu sein, wurde er zwar von vielen für nichts Besseres gehalten als für einen turbator concilii und falsarius, aber - wohl dank dem Einfluss Cesarinis - verhältnismässig gnädig behandelt, wogegen sein Advokat, Arnold von Recklinghausen, kaum dass er eine Verteidigungsrede begonnen hatte, mit Schlägen traktiert und - wenn die Nachricht stimmt - an den Haaren ins Konzilsgefängnis abgeschleppt wurde<sup>249</sup>. Während die Christenheit von jenem crimen der Minorität benachrichtigt wurde, traf der schuldige Erzbischof in seinem Hausarrest Vorbereitungen, um sich samt dem wichtigen Dekret zum Papst zu retten. Er floh aus Basel mit Hilfe des österreichischen Landvogts Wilhelm von Hochberg und Röteln (zeitweiligem Protektor des Konzils) unter starkem Geleit, comitatus per marchionem de Rötelin, pluresque nobiles, cum multis armatis<sup>250</sup>. Die Basler Bürger durften sich eine Beihilfe nicht gestatten; unter den nobiles aber hat man sich Personen vorzustellen, die sich Papst Eugen zugewandt hatten und aus lokalpolitischen Gründen der Stadt abgeneigt waren. Ein Schreiben des Kaisers an den Rat, den Erzbischof gefangen zu setzen, traf zu spät ein, und mit einem nur kurzfristigen Interdikt lief die Sache für die Basler recht glimpflich ab<sup>251</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Vgl. oben Anm. 342; und: RTA, Bd. 14, Nr. 104 f., S. 200 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Segovia, Bd. 1, S. 972 f. – CB, Bd. 1, S. 451–453.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup>Segovia, Bd. 1, S. 979 f., 986 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup>Segovia, Bd. 1, S. 988 ff., 991, 1036.

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 304, S. 310. – Segovia, Bd. 1, S. 989 ff., 1036.

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup>Segovia, Bd. 1, S. 984, 1036 f. – Vgl. Wackernagel, Bd. 1, S. 539 ff.

### Basels Verzicht auf Neutralität

Um einen Ausgleich unter den Streitenden bemühten sich die Räte in den folgenden Monaten des Jahres 1437 unter Berufung auf einen neuen und sehr direkten Befehl des beunruhigten Kaisers. Sie sollten die Auflösung des Konzils nach Möglichkeit verhindern und es von irgendwelchen entscheidenden Schritten abhalten, damit es keine newekeit machen könne, bevor eine Gesandtschaft des Hofes eintreffe<sup>252</sup>. Doch es war wenig oder nichts, was Basel zur Verzögerung des Schismas unternehmen konnte, da die Väter sich nicht einmal durch die energischen Warnungen einflussreichster Herrschaften von ihrem Kurs abbringen liessen, im Gegenteil mit äusserster Strenge auf ihrer Überzeugung beharrten, dass jedes Eingehen auf päpstliche Vorschläge, gar Anordnungen, einen Verrat an der Suprematie des Konzils bedeute, während Eugen seinerseits die Überzeugung hegte, er habe längst in höherem Mass, als dem Papsttum förderlich sei, den Konziliaristen nachgegeben<sup>253</sup>.

Basel erlebte daher am 31. Juli 1437 die feierliche Zitation des Papstes vor das Konzilstribunal. Dann traf die Antwort des Zitierten ein, der am 18. September die Translation des Konzils nach Ferrara ankündigte. Hierauf unbändige Aufregung in Basel, die sich in Anklagen und Drohungen Luft verschaffte. Am 20. Dezember beschwor der Konzilspräsident Cesarini die Versammlung kniefällig, den Widerstand gegen Eugen aufzugeben; dann reiste er mit den Gesinnungsgenossen aus Basel ab, begleitet – auch er – vom Markgrafen de Rötelin cum multis armigeris, sei's mit, sei's ohne baslerische Beteiligung<sup>254</sup>. Kurz vorher, am 9. Dezember 1437, war Sigismund gestorben.

Indessen änderte sich die Haltung der deutschen Mächte dem Konzil gegenüber nicht. Einzeln und auf Reichstagen (zu Nürnberg, Frankfurt, Mainz) bekundeten sie ihre Neutralität, doch taten sie es als entschiedene Gegner eines Papstprozesses. Dessen ungeachtet suspendierten die Konziliaristen den Papst am 24. Januar 1438, liessen dann aber etwa anderthalb Jahre verstreichen, bevor sie am 25. Juni 1439 seine Absetzung aussprachen. An ihrer Spitze stand der einzige zurückgebliebene Kardinal, Ludwig d'Aleman, Erz-

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup>RTA, Bd. 12, Nr. 140 f., S. 228 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Hierzu und zum Folgenden H-L, Bd. 7, S. 940 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup>Segovia, Bd. 2, S. 11 f. – Das päpstliche Dekret über die Translation erfolgte erst am 30. Dezember des genannten Jahres.

bischof von Arles, ein gebürtiger Savoyarde, der wohl bald schon wusste, wem er die Papstwürde anbieten werde<sup>255</sup>.

Das Geleit Sigismunds war inzwischen durch dessen Nachfolger, König Albrecht II., bestätigt worden, der dem Konzil in Konrad von Weinsberg auch einen neuen Protektor gab und den Basler Räten die alte, zwiefache Aufgabe abermals empfahl: die Väter zu schützen und einen Prozess gegen Eugen zu verhindern<sup>256</sup>, als hätte nicht eben der Schutz die Väter ermutigen müssen, dem Gegner aufs neue rückhaltlose Unterwerfung abzuverlangen. Nachdem sich diese während der fürchterlichen Pest vom Sommer 1439 erst recht in einen verbissenen Durchsetzungswillen hineingesteigert hatten, überwanden sie die Schwierigkeit, die sich aus der Absenz von Papstwählern ergab, durch kühne Kreierungen (der Notstand erlaubte vieles) und gaben am 17. November der Christenheit den neuen Papst bekannt<sup>257</sup>. Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, zur Zeit stark beachteter Einsiedler im Schloss von Ripaille am Genfersee, war zuversichtlich genug, sich den Papstnamen Felix zuzulegen. Eine auserwählte Schar von Geistlichen und Rittern holte ihn als Ehrengeleit nach Basel<sup>258</sup>, und im Eilverfahren wurde er über alle Weihegrade auf die höchste Stufe gehisst. Indessen verzichtete die Einwohnerschaft grossmütig auf einen an sich alten Brauch, welcher ihr aber kaum bekannt war, bevor sie ihn auf Anschlägen als sceleratum abusum verurteilt sah. Er bestand darin - und die Römer wussten Bescheid –, einen neugewählten Papst durch Plünderung seiner Habe auf das Ewige und Unvergängliche zu vertrösten, war allerdings schon in Konstanz verboten worden. Mit dem Basler Geleit war er ohnehin unvereinbar<sup>259</sup>.

Unnötig anzugeben, wie oft die Räte zusammen mit Konrad von Weinsberg und andern königlichen Gesandten vor und nach diesen Ereignissen die hohen Geistlichen hinderten, mit swertern und langen messern aufeinander loszufahren<sup>260</sup>. Nahmen die Basler daran Anstoss, so scheint doch Kardinal d'Aleman als strenger Asket von unerschütterlicher Würde viele Bedenken zerstreut zu haben, dies umso leichter, als über die fernen Gegner auch nichts Erbauliches zu erfahren war und die Berichte sich für wahr ausgaben. Somit zögerten die

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Segovia, Bd. 2, S. 325 f. – RTA, Bd. 13, Nr. 163, S. 329; Nr. 167, S. 335.

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup>RTA, Bd. 13, Nr. 187, S. 358; RTA, Bd. 14, Nr. 21, S. 57 f.; Nr. 104, S. 200 f.; Nr. 106 ff., S. 204 ff. – Segovia, Bd. 2, S. 186.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Segovia, Bd. 2, S. 399 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Segovia, Bd. 2, S. 449 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup>CB, Bd. 6, S. 626. – Mansi, Bd. 27, col. 1170.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> RTA, Bd. 14, Nr. 113, S. 218. – Segovia, Bd. 2, S. 277.

Basler nicht, dem Beispiel einer Mehrheit der Mächte und dem Befehl des Königs zu gehorchen, dem Konzil also erneut ihren Schutz zuzusichern, ohne sich um Gebote Eugens zu kümmern.

Dieser rief die Mächte auf, mit allen Mitteln gegen die «Schismatiker» und die perfidam synagogam in Basel vorzugehen<sup>261</sup>. Doch nur wenige, so Herzog Stephan von Bayern und Markgraf Wilhelm von Röteln, machten Anstalten, mit den Waffen zu klirren<sup>262</sup>. Die Basler wurden bei Strafe der Exkommunikation aufgefordert, die Konzilsherren zu vertreiben, expellere, neu Herzureisende aufzugreifen und jene Leute auszurauben, die dem Konzil noch Waren zuführen wollten<sup>263</sup>, zeigten sich dazu jedoch so wenig geneigt, dass Johann von Segovia voll Wohlgefallen ihre Entrüstung über solches Ansinnen notierte. Sie schützten wie früher Unkenntnis der Streitpunkte vor, betonten aber, soviel hätten sie begriffen, dass die Generalsynode ihnen zum Seelenheil Ablässe verliehen habe, während der Papst sie nur ermahne, Reisende auszurauben: discernebant Basiliense concilium concessisse eis indulgentias pro salute animarum suarum, papam vero exhortari, ut spoliari transeuntes per vias et stratas publicas ...; sie aber seien Nachkommen derer, die öffentliche Strassen sicherten, Strassenräuber aufknüpften und Wegelagerer räderten, und von den Sitten ihrer Vorfahren wollten sie nicht schimpflich abweichen: et a suorum parentum moribus degenerare non vellent 264. Das war klar gesprochen, doch blieb die Parteinahme zu Gunsten des Konzils den Prinzipien der allgemeinen Stadt- und Landfrieden unterstellt, die ihren Schutz – ausser den schädlichen Leuten – schlechtweg jedem Reisenden boten. Innerhalb der Stadt Basel blieben die Konzilsanhänger also sicher; nur auf den Wegen dahin ereigneten sich Überfälle, so auf französische Gesandte, für deren Befreiung sich dann verschiedene Höfe und das Konzil unter kräftiger Verurteilung der päpstlichen Unmenschlichkeit einsetzten<sup>265</sup>.

Doch ist neben dem Bekenntnis der Basler zur prinzipiellen Geleitpflicht auch ihre Praxis zu beachten. Als im Februar 1440 ein päpstlicher Bote rheinabwärts nach Frankfurt reiste, wurde er überfallen, eingekerkert und wichtiger Papstbriefe entledigt, und zwar –

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> RTA, Bd. 13, Nr. 114, S. 174; Nr. 118, S. 179 f.; Nr. 120, S. 183; Nr. 127, S. 194 f.; Nr. 168, S. 336 etc. – RTA, Bd. 14, Nr. 118, S. 231. – CB, Bd. 5, S. 152 f. – Die Konziliaristen verketzerten die Päpstlichen nicht weniger.

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup>Segovia, Bd. 2, S. 58 f., 163.

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup>Segovia, Bd. 2, S. 55 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup>Segovia, Bd. 2, S. 53 f.

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup>Segovia, Bd. 2, S. 54–119, 138 ff., 163.

wie es hiess – per potestatem de Basilea<sup>266</sup>. Anzunehmen ist, dass die Stadt auf eine bestimmte Weisung der Konzilsherren hin vorging, die gegenüber den turbatores ihrer Sicherheit schon immer Gewalt angewendet hatten. Ihnen Gehorsam zu versagen in dem, was als kirchliche Sache galt, war für Basel nie in Frage gekommen, da konnten die Sitten der Väter aussehen, wie sie wollten.

Um die Drohungen Eugens kümmerten sich die Räte auch darum nicht, weil die Generalsynode sie für null und nichtig erklärte, dabei die dilectos ecclesie filios, cives Basilienses mit Lob und Vorrechten bedachte. Überdies fühlte sich die Stadt in ihrer Treue neu bestärkt, als der Nachfolger Albrechts II., das war Friedrich III., am 2. Mai 1440 den Schutzbrief seinerseits erneuerte<sup>267</sup>. Hatten Bürgermeister Arnold von Ratperg, Oberstzunftmeister Johann Sürlin und manche vornehme Bürger als Zeugen schon der Absetzung Eugens – zustimmend oder nicht? – beigewohnt<sup>268</sup>, so hatte nachher eine noch grössere Zahl angesehener Basler als diensteifrige Wache beim Konklave gedient; und bei der Papstkrönung am 23. Juli 1440 auf dem Münsterplatz war der allgemeine Jubel so laut, dass er die Bedenken wohl von fast jedermann zum Schweigen brachte<sup>269</sup>.

### Der Widerstand gegen die Aufhebung des Geleits

Das Konzil hatte damit aber seinen grössten Triumph erreicht und mit ihm auch der Konzilsort, der damals mit schöner Regelmässigkeit als *insignis* und *inclitus* verherrlicht wurde<sup>270</sup>. Übrigens erwies sich der Erfolg als Trug, denn Felix V. wurde von keinem einzigen Fürsten anerkannt<sup>271</sup> – was meinte er nur, dieser Vetter? –, und die meisten von ihnen hielten an der Neutralität zwischen Konzil und Eugen vor allem zu dem Zwecke fest, die eine Partei gegen die

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Segovia, Bd. 2, S. 163. – RTA, Bd. 15, Nr. 119, S. 228 f. – Über Strafandrohungen der Basler Väter gegen Anhänger Eugens: Segovia, Bd. 2, S. 146.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Segovia, Bd. 2, S. 75 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Segovia, Bd. 2, S. 493 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Segovia, Bd. 2, S. 325 ff., 399 ff., 449 ff., 479, 495. – CB, Bd. 6, S. 421 f., 426, 598, 683, 686 etc.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup>CB, Bd. 6, S. 598, 697, 699, 701, 745.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Zum Folgenden s. vor allem Gabriel Pérouse, Le cardinal Louis Aleman et la fin du grand schisme, Lyon 1904; auch H-L, Bd. 7, S. 190 ff. – Weitere Literatur in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., Bd. 1, 1970, § 211, S. 666: Das Basler Konzil und sein Ausgang. Johannes Helmrath, Das Basler Konzil 1431–1449; Forschungsstand und Probleme (Kölner Histor. Abh. 32), Köln, Wien 1987, Kap. IV, S. 179 ff.

andere bei Verhandlungen als Druckmittel zu benützen, um desto besser die eigenen Wünsche durchzusetzen. Im allgemeinen bewiesen nun aber die Gesandten Eugens auf Reichstagen und an den Höfen eine unvergleichlich grössere diplomatische Wendigkeit als die dort eintreffenden Konziliaristen und entschieden den Kampf trotz mehreren Krisen<sup>272</sup> - dank verschiedenen Zugeständnissen an die weltlichen Herren ganz zu Gunsten Roms. Als Felix V. im November 1442 aus Basel abreiste, nahm er einige der besten Männer, wie Johann von Ragusa, mit und hinterliess ausser wenigen Bischöfen seiner Herrschaft Savoyen nur ganz wenige andere, auch einige Kardinäle, die jedoch ihre Würde ihm selber verdankten und folglich um ihre Anerkennung noch bangen mussten; sonst einfache Geistliche und Mönche, die auf andern Konzilien kaum ein Mitspracherecht erhalten hätten, insgesamt etwa zweihundert Personen<sup>273</sup>. Darauf zogen weitere Grüppchen ab, weil ihre Herren sich mit Eugen IV. verglichen hatten, zum Beispiel die Gesandten des Königs von Aragon-Neapel anno 1443. Doch es wurde Frühling 1446, bis König Friedrich III. sich ebenfalls für Eugen entschied, dann Herbst, bis auch die Kurfürsten sich zum gleichen Schritt entschlossen. Hierauf tat Eugen im Februar 1447 der Kirche den grossen Dienst, mit seinem Tod die Wahl eines Prälaten zu seinem Nachfolger zu erlauben, den man im Norden Europas so gut kannte und zu schätzen wusste wie im Süden: Thomas Parentucelli, der sich als Papst den Namen Nicolaus V. gab. Schon wenige Monate später, am 20. Juli und wieder am 18. August, verkündete Friedrich III. den Reichsständen und allen Reichsuntertanen, dass die Rückkehr zum Gehorsam gegenüber Rom einen Geleitschutz für selb samnung, so noch zu Basel liget, nicht länger gestatte, weshalb er sein und des heiligen Reichs Geleit widerrufen und befohlen habe, seine Verfügung in Basel öffentlich anzuschlagen<sup>274</sup>. Geistliche und weltliche Personen, die daselbs zu Basel lign, sollten bis zum kommenden St. Martinstag mit Leib und Gut ungehindert abziehen; wenn solchen, die über den angegebenen Termin hinaus in Basel verharren wollten, etwas zustosse, hafte er nicht, vielmehr sei er durch seinen öffentlichen Widerruf gentzlich entschuldigt.

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup>Die grösste wurde durch die Absetzung der beiden Kurfürsten von Köln und Trier hervorgerufen, die mit der Gründung eines Kurvereins gegen Rom antworteten (1446).

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Pérouse (wie Anm. 371), S. 390.

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup>BUB, Bd. 7, Nr. 133, S. 205 steht nur ein allzu knappes Regest. Zu finden ist das Dokument St. Urk. No. 1360 auf dem Staatsarchiv Basel.

In Basel konnte man kaum noch ein Interesse besitzen, das alte Geleit aufrecht zu erhalten; der kirchliche Ruhm war geschwunden und die Wirtschaftslage infolge des Wegzuges der meisten Konzilsgäste (mit Händlern und Handwerkern), auch wegen der Kriege gegen Österreich sehr prekär; die Stadt war zu ausserordentlichen Steuern gezwungen<sup>275</sup>; der Transitzoll im Kaufhaus, anno 1431–1436 bei 900 Pfund, war anno 1445–1457 auf 146 Pfund gesunken<sup>276</sup>. Übrigens war im April Kardinal d'Aleman, die treibende Kraft am Konzil, seinem Papst ins Savoyische nachgereist, an bedeutenden Köpfen also einzig Johann von Segovia zurückgeblieben. Und trotzdem erhält man den Eindruck, Basel habe von dem ihm auferlegten Glauben an die Autorität seines Konzils nicht lassen können und fast krampfhaft an der Hoffnung auf eine Wende festgehalten, bereit den Vätern Gefolgschaft bis zum äussersten zu leisten.

So überreichte denn Johann Sürlin, Zunftmeister und Syndicus zu Basel, als Prokurator der Stadt einem öffentlichen Notar des Reiches am 7. Oktober 1447 eine Appellation<sup>277</sup>, die mit ihrer ungewöhnlich schwülstigen Anrede an Friedrich III. und mit ihren peinlichst genauen Angaben über Ort und Zeit und Umstände der Dokumentsübergabe die Feierlichkeit dieses Aktes herausstreicht und die Furcht vor einem Formfehler bezeugt. Aus unendlichen Satzgefügen ergibt sich als Wichtigstes, dass der König schlecht informiert und besser zu informieren, auch seine fürchterliche Strafandrohung gegenüber Basel ungerechtfertigt sei. Da im oben zitierten Gebot vom 18. August von solchen Strafen nicht die Rede ist und da überdies eine Appellation innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation eines Entscheids erfolgen musste<sup>278</sup>, die Basler denn auch betonten, das Schreiben des Königs sei noviter und decem diebus nondum effluxis überreicht worden, muss nach Juli und August nochmals ein königlicher Befehl zum Widerruf des Geleits ergangen sein.

Die Basler zählten zur eigenen Rechtfertigung alle Autoritäten auf, die ihnen das Geleit für das Konzil einst anbefohlen hatten, von Papst Martin und König Sigismund zu Cesarini, Albrecht II. und Friedrich III., gaben dann den Inhalt jenes Geleits wieder, das sie

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Schönberg, S. 195–197.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup>Geering, S. 143, vgl. auch S. 290. – Zu beachten ist immerhin, dass es neben den Zolleinnahmen im Kaufhaus auch solche auf der Rheinbrücke gab und im Salzhaus, deren Summen aber kaum zu errechnen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup>BUB, Bd. 7, Nr. 140, S. 207 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, unter dem Stichwort Appellation. – H.-R. Hagemann, Basler Rechtsleben, Bd. 2, S. 13 über die Appellationsfrage in Basel, S. 23 über Peter von Andlau als einen Vorkämpfer des römischen Rechts, S. 27 über die als öffentliche Notare amtierenden Gerichtsschreiber.

bedingungslos binde, verwiesen auf die Dauer seiner Gültigkeit und behaupteten, bis zum heutigen Tag seien ihnen weder mündliche noch schriftliche Mitteilungen (saltim debite) vom Ende des Konzils gemacht worden. Übrigens sei ihr Geleit, wiewohl ihnen anbefohlen, zu einem «Kontrakt» zwischen ihnen und der Generalsynode geworden, der ohne Rechtsverletzung und Vertragsbruch nicht einseitig aufgesagt werden könne, selbst nicht unter dem Schutz von König und Kaiser. Folglich erlaubten sie sich, Befehl und Strafe des Königs als notoriam iniusticiam et intollerabilem errorem anzusehen und appellierten an alles, was als Appellationsinstanz überhaupt in Frage kam: an den besser zu unterrichtenden König und seinen königlichkaiserlichen Hof oder dann an den heiligen apostolischen Stuhl und an dessen rechtmässigen Inhaber, den höchsten Pontifex (sie gaben ihm keinen Namen) oder an ein Generalkonzil, sei es das gegenwärtig bei ihnen tagende oder sei es ein zukünftiges, oder an den zukünftigen Kaiser mit seinem Tribunal oder an das Kollegium der erlauchten Kurfürsten oder an irgend welche andere Personen, an die man von Rechts wegen appellieren könne. Schliesslich beteuerten sie, den König nicht beleidigen zu wollen und dass irgendwelche unabsichtliche Kränkungen ungesagt sein sollten, womit sie die Redaktion ihrer Beschwerde dem erwähnten öffentlichen Notar des Reiches überliessen. Unter den Zeugen wurden speziell hervorgehoben: der schon mehrfach genannte Jurist Heinrich von Beinheim, der Ritter Arnold von Bärenfels und der Bürger Mathias Eberler.

# Das Ende und seine Rechtfertigung

Über die Verhandlungen der Basler mit dem König und über ihre Bemühungen um Verständnis der Konziliaristen informieren uns nicht allein die weiteren Appellationen vom 25. Januar, vom 23. Februar und vom (18.) April 1448<sup>279</sup>, die mit ungefähr gleichem Wortlaut wie die erste gegen die immer schärferen Befehle und Strafandrohungen Friedrichs III. protestierten, bez. dessen Zitation an seinen Hof beantworteten: am weitaus anschaulichsten unterrichtet uns eine Notariatsurkunde vom 28. Juni 1448 über die wachsende Spannung in der Stadt<sup>280</sup>, deren sich steigernde Angst und vor allem über die unerbittliche Beharrlichkeit der Väter. Man erfährt also Folgendes: Bürgermeister und Rat legten bereits den allerersten Aus-

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup>BUB, Bd. 7, Nr. 153, S. 293; Nr. 156, S. 295 f.; Nr. 163, S. 302.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup>BUB, Bd. 7, Nr. 171, S. 309 ff. – Die Zitation an den Königshof: Nr. 158, S. 297 f.

weisungsbefehl des Königs den Konziliaristen in einer Kopie vor und baten sie devote et suppliciter, gnädig dafür zu sorgen, dass die Stadt keinen Schaden nehme: de indemnitate graciosius providere; und just zum Zweck, ihre Anhänglichkeit ans Konzil zu beweisen, verfassten sie die eben zitierte Appellation, baten den König um ein sicheres Geleit für ihre Gesandtschaft zu ihm und lasen den Vätern auch dieses Schreiben vor. hoffend, diese möchten damit zur Rücksichtnahme auf die Stadt verpflichtet werden. Darauf erhielten sie vom König das erbetene Geleit<sup>281</sup>, das jedoch einen Richterspruch nicht verhindern sollte, obwohl es für den Hin- und Rückweg galt, bisz an ir gewarsam, somit gedacht war als salvā iustitiā, wie wir das kennen. Da nun eine Tagung in Genf angesagt wurde, von der Basel einen Frieden erwarten zu können glaubte, schickten Bischof Friedrich zu Rhein wie auch die Räte der Stadt Beauftragte dorthin, empfahlen ihr Anliegen auch den zu Papst Felix reisenden Vätern Johann von Segovia (als Kardinal von St. Calixt bezeichnet) und andern, während sie es aufschoben, an den König zu senden. Nun traf ein zweites Mandat Friedrichs ein, rigorosius primo; es wurde wie das frühere den Vätern bekanntgegeben samt den darin genannten Strafen, und darauf machten sich die Bevollmächtigten von Bischof und Stadt tatsächlich auf den Weg nach Graz, waren aber keine Tagereise weit gekommen, als ein drittes königliches Mandat anlangte, das den Verlust sämtlicher Privilegien, Freiheiten, Immunitäten ankündigte und für das baslerische Majestätsverbrechen den Reichsbann verhiess, sofern die Stadt die Gäste, die sich für ein Konzil ausgaben, nicht sogleich auswies. Auch dieses Schreiben legten die Räte den Konziliaristen mit der inständigen Bitte vor, auf das Heil der Stadt bedacht zu sein. Am Königshof fanden dann ihre Gesandten das gewünschte Verständnis nicht, und noch vor deren Rückkunft erschreckte die Basler jene Zitation, rigorosissima wie sie war, offenbar in Beantwortung der neuen Appellation. Man verfehlte auch jetzt nicht, den Vätern eine Kopie zuzustellen, anfügend, Trostworte genügten nicht mehr, man müsse Taten sehen (aber die Tat scheint nicht klar benannt worden zu sein), schickte hierauf erneut zum König, wo die alte Rechtfertigung von Henman von Offenburg und andern summa cum diligencia und efficacissimis racionibus untermauert wurde, denn schliesslich wollte man zum allermindesten einen kleinen Aufschub herausschinden sowohl der Ausweisung der Väter wie auch der Strafen, in der Annahme, über kurzem würden ohnehin die «Kompaktaten von Genf» einen Kirchenfrieden schaffen, der eine

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup>S. die Zitation in Anm. 280.

freiwillige Abreise ermögliche. Auf solche Vorstellungen ging Friedrich jedoch nicht ein, tadelte vielmehr, dass die Basler ihrem eigenen Kopf statt dem gesunden Rechtsverstand gehorchen wollten, und liess die Gesandten in vollkommener perplexitate versinken, konnten sie doch nicht gleichzeitig dem Reichsoberhaupt und dem Konzil zu Willen sein. Ihr Vorschlag, sich einem Gericht der Kurfürsten zu stellen, wurde abgelehnt, und der zweite, sich dem Urteil des Pfalzgrafen, des Reichsvikars, zu unterwerfen, ebenso, weshalb ihnen – da alle andern Wege der Appellation ohnehin ins Hoffnungslose führten – einzig übrig blieb, den Entscheid des königlichen Kammergerichts anzunehmen, lautend, dass die Stadt auf den Befehl des Reichsoberhauptes nach Recht und in Ehren ihr sicheres Geleit widerrufen könne und müsse.

Diese Schilderung bedarf keines langen Kommentars. Betont sei immerhin, dass sie für die Ohren der Konzilsväter verfasst worden war. Die Frage, was von der Tagung in Genf und ihren «Kompaktaten» zu erhoffen war, kann offen bleiben. Weit mehr hing von den gleichzeitig ausgehandelten «Wiener Kompaktaten» ab<sup>282</sup>. Den Lagebericht anzuhören, waren jedoch alle noch in Basel weilenden Konziliaristen ins Refektorium der Barfüsser gerufen worden, nämlich drei von Felix kreierte Kardinäle, drei Bischöfe, mehrere Äbte, Prioren, Doktoren und andere Zugehörige, eine nicht eben imponierende Schar, auch wenn der Notariatstext das Gegenteil versichert – aus Höflichkeit offenbar –, denn immerhin sprach man bereits nicht mehr vom «sakrosankten Generalkonzil», sondern nur noch vom «heiligen Konzil»<sup>283</sup>. Anwesend waren neben zwei öffentlichen Notaren des Reichs auch Protonotar Konrad Künlin und Subnotar Gerhard Meckynch von Basel, Bischof Friedrich, dann Vertreter des Kapitels und der städtischen Geistlichkeit, weiter Bürgermeister Rot, Johann (= Henman) von Offenburg, Ritter, mehrere Stadträte, als Hauptredner der Doktor der Rechte Heinrich von Beinheim. Das grosse Aufgebot an führenden Persönlichkeiten, vor allem auch an Juristen (viele wurden erst am Ende des Dokuments genannt<sup>284</sup>) macht klar, dass die letzte Entscheidung herbeigeführt werden sollte. Wie man aus dem gleichen Instrument weiter erfährt,

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> H-L. Bd. 7, S. 1130 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup>Die bescheidenere Bezeichnung findet sich schon in der Appellation vom 23. Februar. Von seiten des Königs wurde der Ausdruck «Konzil» ohnehin vermieden.

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> So die Decretorum doctores Arnold von Ratperg, Peter zem Luft und Johann Ner, weiter Peter von Andlau, *in decretis licenciatus*, und sieben öffentliche Notare.

hatten kurz vorher die Väter nochmals den Räten das Geleit von 1431 vorgelesen, um ihnen ihre heilige Pflicht einzuhämmern, was immer der König ihnen anbefehlen werde; jetzt gab Heinrich ihnen aber eine Antwort darauf, des Inhalts, die Stadt habe alles Erdenkliche unternommen, um die Väter vor der Ausweisung zu bewahren und diese auch immer wieder um Hilfsmassnahmen für die Stadt gebeten, doch die Väter hätten kürzlich beim Vorlesen des Geleits eine Klausel weggelassen, die sie jetzt hören sollten, denn sie erkläre, dass die Stadt sich nur verpflichtet habe iuxta sui possibilitatem et quatenus sibi liceret et honestum foret. Damit sei genügend gesagt, sufficienter; denn über Vermögen, Recht und Ehrbarkeit hinaus könne sie nichts tun. Dann wurde der Entscheid des Kammergerichts verlesen<sup>285</sup>, darauf den Vätern die Gnade mitgeteilt, die man doch noch für sie erwirkt hatte, damit sie nicht ungeleitet aus der Stadt abziehen müssten; schliesslich verstummte der sachlich strenge Ton, und es folgten Worte des Bedauerns: Bürgermeister, Rat und Stadt seien supra modum contristati, denn sie hätten sich ein anderes Ende erhofft. Ob noch Diskussionen folgten, nachdem diese Mitteilung gemacht war, wissen wir nicht; die Väter werden allerdings die Grenzen dessen, was der Stadt noch möglich sei, anders angesetzt haben als diese selbst; aber an die Schwüre zu erinnern, man halte dem Konzil das Geleit usque ad mortem, hatte wenig Sinn, denn man schien ja selbst in Basel allmählich daran zu zweifeln, ob das immer noch ein Konzil sei, was man da beschütze. Ausschlaggebend war für das Verhalten der Stadtväter die Angst vor den gravissimis inquietacionibus, vor denen die Konziliaristen nicht zu bewahren vermochten, und diese Angst war es auch, welche zur Entdeckung der Klausel führte, dank welcher man sich aus der Schlinge rettete; die Appellationen hatten von der Klausel natürlich noch nichts gewusst. Von einem Kontrakt, der nicht einseitig auflösbar sei, ist nicht mehr die Rede.

Jedenfalls gaben die Väter jetzt auf. Acht Tage später, am 4. Juli 1448, zogen sie ab, um sich zu Felix nach Lausanne zu begeben, ganz so, als wären sie endlich wenigstens zur Verlegung des Konzils bereit. Die Basler gaben das Geleit bis nach Waldenburg – wohl unentgeltlich. Was nachher zur Herstellung der kirchlichen Einheit geschah: die Resignation von Felix, die vom «Konzil» vorgenommene «Wahl» jenes Nicolaus V., der doch schon seit einiger Zeit Papst war, die Auflösung des Konzils durch sich selbst und die Anerkennung des Papstes in Rom auch durch Basel: das gehört nicht mehr zu unserem

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup>Der Spruch des Kammergerichts und seine Verkündigung durch Friedrich: BUB, Bd. 7, Nr. 167 f., S. 305 ff.

Thema. Bezeichnend war freilich, wie lange die Stadt die offizielle Obödienzerklärung hinausschob.

## Ergebnisse

Bleibt noch das Facit zu ziehen. Das Basler Geleit zu Gunsten der Konzilsgäste wurde auf Verlangen des Papstes, des Konzils und des Reichsoberhauptes geleistet; es war ein typisch städtisches, ein vor allem gerichtlich-prozessuales Versprechen von genau formuliertem Inhalt, der die Erfahrungen anderer Konzilsstädte berücksichtigte; es war fast ganz auf den Stadtboden beschränkt, wurde nur selten auf erobertes Territorium ausgedehnt, konnte aber insofern als neuartig gelten, als es nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zugesichert und als Brief in einzelnen Fällen über grössere Distanzen ausgeschickt wurde. Unterstützung fand das städtische Geleit an denen des Konzils, das übrigens autoritativ entschied, wann Basel neue spezielle Geleitbriefe auszustellen habe, wann und wie sie eingehalten und wem sie annulliert werden müssten, auch wie die Vergehen gegen das Geleit zu bestrafen seien, während die Stadt sich eine Ehre, ja strenge Christenpflicht daraus machte, ihm in allen Geleitfragen willfährigst zu gehorchen, sodass sie während des Streites zwischen Konzil und Papst zwangsläufig die Neutralität verlor. Das jahrelange Weiterexistieren einer zusammengeschrumpften, fast kläglichen Versammlung wurde zum guten Teil durch die baslerische Geleittreue ermöglicht, die aber ihrerseits am Willen der neutralen Mächte einen starken Rückhalt fand.

Angefügt sei diesem Facit der Hinweis, dass Nicolaus V. – in klarer Kenntnis der unerbittlich zwingenden Autoritätsansprüche des Konzils – diese Geleittreue, die bis zur Feindschaft gegen Rom führte, schliesslich als ein Zeugnis der Frömmigkeit gelten liess, was in der Stadt zum eigenen Trost und zur Rechtfertigung vor andern Mächten sorgfältig aufnotiert wurde<sup>286</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup>BChr, Bd. 4, S. 58.

### Mehrfach zitierte Werke mit Abkürzungen

BChr: Basler Chroniken, Bd. 1 ff., Leipzig, dann Basel 1872 ff.

BUB: Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 1 ff., Basel 1890 ff., vor allem Bd.6, 1902 und Bd. 7, 1899.

CB: Concilium Basiliense, Bd. 1 ff., Basel 1896 ff.

Finke, Acta: Acta Concilii Constantiensis, hg. von Heinrich Finke, Münster 1896.

Finke, Forschungen: Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, Paderborn 1889.

Geering, Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.

Haferlach, Alfred, Das Geleitwesen der deutschen Städte im Mittelalter, in: Hansische Geschichtsblätter 1 (1914), S. 1–172.

Hagemann, Hans-Rudolf, Basler Rechtsleben im Mittelalter, 2 Bde, Basel 1981 und 1987.

Harms, Bernhard, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, 2 Bde, Tübingen 1909 und 1910.

H-L: Hefele-Leclercq, Histoire des conciles, Bd. 1 ff., Paris 1907 ff., besonders Bd. 7, 1916.

Heusler, Andreas, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860.

Mansi: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. 1 ff., Florenz und Venedig 1757 ff., besonders Bd. 27 ff., 1784 ff.

MCsXV: Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti, Bd. 1–3, Wien 1857, 1873 und Basel 1932.

Ragusa, Init.: Johann von Ragusa, Initium et prosecutio Basiliensis concilii, hg. von Franz Palacky, in: MCsXV, Bd. 1.

Ragusa, Tract.: Johann von Ragusa, Tractatus de reductione Bohemorum, in: MCsXV, Bd. 1.

RTA: Deutsche Reichstagsakten, Bd. 1 ff., 1867 ff., besonders Bd. 11 ff., 1883 ff.

Saaz: Peter von Saaz, Liber diurnus de gestis Bohemorum in concilio Basiliensi, in: MCsXV, Bd. 1.

Schönberg, Gustav, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1879.

Segovia: Johann von Segovia, Historia gestorum generalis synodi Basiliensis, 2 Bde: MCsXV, Bd. 2 und 3.

Trouillat, Joseph, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, Bd. 1 ff., Pruntrut 1852 ff.

Wackernagel, Rudolf, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 1, Basel 1907.

Wiederkehr, Georg Robert, Das freie Geleit und seine Erscheinungsformen in der Eidgenossenschaft des Spätmittelalters. Ein Beitrag zu Theorie und Geschichte eines Rechtsbegriffs, Diss. Zürich 1977. Umfassende Literaturangaben bei: Helmrath, Johannes, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (= Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 32), Köln/Wien 1987.

In Basler Archiven findet man unter Nicht-Ediertem nur ganz wenig Einschlägiges von Wichtigkeit.

Prof. Dr. Berthe Widmer Lerchenstrasse 96 4059 Basel